

1/2017

der sozius

ZEITSCHRIFT FÜR SOZIOLOGIE



Inhalt

Vorwort	1
Kommen und Gehen. Zum Einfluss des Migrationsmotivs auf die Bleibeabsicht polnischer und türkischer Neuzuwanderer in Deutschland. <i>Franziska Spanner</i>	3
Und an den Kreuzungen? Unterschiede in der Verteilung sozialer Ressourcen zwischen Einheimischen und Migrant_innen aus der Perspektive der Intersektionalität. <i>Sarah Aimée Gorenflos</i>	33
Arbeitsmigrant_innen in Deutschland nach der EU-Osterweiterung. Wohlfahrtsstaatliche Inklusion oder Stratifizierung sozialer Rechte? <i>Alisa Trojansky</i>	57
Was versteht man unter institutioneller Diskriminierung und welche Unterschiede zeigen sich diesbezüglich im deutschen und im schweizerischen Bildungssystem? <i>Sarah Stumpp</i>	86
Staatenlosigkeit als politisches Instrument. Europas Strategien im Umgang mit terrorverdächtigen EU-Bürgern am Beispiel Großbritanniens. <i>Anna Marlen Ihle</i>	106

Vorwort

Den thematischen Rahmen der vorliegenden Ausgabe bildet die Migrationssoziologie. Alle Autorinnen widmen sich dieses Mal Fragen der Gründe und Auswirkungen von Migrationsbewegungen im heutigen Europa.

Den Auftakt zur Ausgabe macht Franziska Spanner mit ihrer Arbeit *„Kommen und Gehen. Zum Einfluss des Migrationsmotivs auf die Bleibeabsicht polnischer und türkischer Neuzuwanderer in Deutschland“*. Die Arbeit unterscheidet zwischen den vier verschiedenen Migrationsformen Familienmigration, Arbeitsmigration, Bildungsmigration und Präferenzmigration und untersucht die jeweiligen Zusammenhänge mit den Bleibeabsichten der Migrant_innen.

Der zweite Artikel stammt von Sarah Aimée Gorenflos. Unter dem Titel *„Und an den Kreuzungen? Unterschiede in der Verteilung sozialer Ressourcen zwischen Einheimischen und Migrant_innen aus der Perspektive der Intersektionalität“* wird die Verwobenheit der ungleichheitsstiftenden Kategorien Migrationshintergrund, Geschlecht und soziale Herkunft untersucht. Der Fokus der Arbeit richtet sich dabei auf die ungleiche Verteilung des Zugangs zu finanziellen Unterstützungsleistungen durch das persönliche soziale Netzwerk in Abhängigkeit von diesen Faktoren.

Alisa Trojansky fragt in *„Arbeitsmigrant_innen in Deutschland nach der EU-Ost-erweiterung: Wohlfahrtsstaatliche Inklusion oder Stratifizierung sozialer Rechte?“* danach, welche Exklusions- und Inklusionsmechanismen für den Zugang zu Sozialleistungen bestehen. Ziel der Arbeit ist, eine Stratifizierung sozialer Rechte aufzuzeigen, die jedoch nicht lediglich an den Aufenthaltstatus geknüpft ist, sondern ihren Ursprung im gesetzlichen Sozialversicherungssystem findet und in großer Abhängigkeit zur Erwerbstätigkeit steht.

In der Arbeit *„Was versteht man unter institutioneller Diskriminierung und welche Unterschiede zeigen sich diesbezüglich im deutschen und schweizerischen Bildungssystem?“* untersucht Sarah Stumpp die Ursachen für das schlechtere schulische Abschneiden von Schüler_innen mit Migrationshintergrund in Deutschland und in der Schweiz. Dazu legt die Autorin einige theoretische Grundlagen dar, um anschließend institutionelle Diskriminierung als mögliche Ursache für das schlechtere Abschneiden zu diskutieren.

Den Abschluss der Ausgabe bildet die Arbeit *„Staatenlosigkeit als politisches Instrument. Europas Strategien im Umgang mit terrorverdächtigen EU-Bürgern am Beispiel Großbritanniens“*, die uns von Anna Marlen Ihle vorgelegt wurde. Die Autorin untersucht am Beispiel der Anti-Terror-Gesetzgebung in Großbritannien, inwiefern im Kontext des globalen Kampfes gegen den Terrorismus die Aberkennung der Staatsbürgerschaft als politisches Instrument eingesetzt wird. Insbesondere werden dabei die Konflikte aufgezeigt, die zwischen Menschenrechten und nationalen Bürgerrechten, die an Staatsbürgerschaft geknüpft sind, entstehen.

Franziska Spanner

Kommen und Gehen

Zum Einfluss des Migrationsmotivs auf die Bleibeabsicht polnischer und türkischer Neuzuwanderer in Deutschland

Zur Autorin

Franziska Spanner, geboren 1994, absolvierte im Jahr 2015 ihr BA-Studium im Hauptfach Soziologie und mit dem Nebenfach Politikwissenschaft an der Universität Konstanz. Seit 2015 besucht sie den Masterstudiengang Soziologie. Ihr Schwerpunkt liegt in der quantitativen empirischen Sozialforschung, wobei sie sich hauptsächlich mit Themen der Migration und Integration sowie der Stadtentwicklung und der politischen Soziologie beschäftigt. Die nachfolgende Arbeit entstand im Rahmen des Bachelorprojektseminars „Intergenerationale und gruppenspezifische Integration von Migranten“ im Sommersemester 2015.

Kontakt: Franziska.Spanner@uni-konstanz.de

Abstract

Diese Arbeit befasst sich mit dem Einfluss des Migrationsmotivs auf die Bleibeabsicht türkischer und polnischer Neuzuwanderer in Deutschland. Hierfür werden aus bestehenden Theorien zum Migrationsverhalten vier Migrationsformen mit je unterschiedlichen Migrationsmotiven herausgearbeitet: Familienmigration, Arbeitsmigration, Bildungsmigration und Präferenzmigration. Es wurden Daten des von 2010 bis 2013 durchgeführten „Causes and Consequences of Socio-Cultural Integration Processes among New Immigrants in Europe (SCIP)“ Survey untersucht. Eine multivariate Analyse zeigt, dass Arbeits- und (Aus-) Bildungsmigranten überwiegend über eine temporäre Bleibeabsicht verfügen, während Familienmigranten vermehrt zu einer dauerhaften Bleibeabsicht neigen. Präferenzmigranten erweisen sich als eine ambivalente Gruppe, die weder ins Herkunftsland zurück noch im Zielland bleiben möchte. Als besonders starke Prädiktoren für eine dauerhafte Bleibeabsicht beziehungsweise eine Pendelabsicht erweisen sich die Existenz und der Aufenthaltsort eines Partners.

1 Kommen – und dann?

Wenn man sein Herkunftsland verlassen hat, was oft schon eine schwierige Entscheidung für die Betroffenen darstellt, und sich in einem ‚fremden‘ Land befindet, stellen sich zunächst einmal Fragen wie: „Soll ich hier bleiben oder soll ich wieder gehen?“ oder „Bleibe ich hier? Und wenn ja, wie lange?“ Möglicherweise hat man sich in der Fremde eingelebt, fühlt sich wohl, oder man möchte einfach nur wieder zurück nach Hause. Manchmal weiß man schon beim Fällen der Migrationsentscheidung, ob der Aufenthalt im Zielland nur auf eine bestimmte Zeit oder auf Dauer angelegt sein soll.

Viele Faktoren spielen bei der Konstitution der Bleibeabsicht eine Rolle (vgl. Diehl & Liebau, 2015; Ette, Heß & Sauer, 2015). Wie sich im Folgenden zeigen wird, ist einer dieser Faktoren das Migrationsmotiv, also der ausschlaggebende Grund, warum eine Person überhaupt gewandert ist. Das Migrationsmotiv oder der Migrationsgrund kann verschiedenster Natur sein. Beispielsweise kann politische oder religiöse Verfolgung ein Migrationsmotiv darstellen, genauso aber ein vom Arbeitgeber angebotener Auslandsaufenthalt.

Die Bleibeabsicht gilt als wichtigster Indikator für das tatsächliche Wanderungsverhalten (Kalter, 2000, S. 463). Auch wenn sich Absicht und tatsächliches Verhalten widersprechen können (Kalter, 1997, S. 194 ff.), so hat die Bleibeabsicht doch auch bemerkenswerte Auswirkungen auf den weiteren Verlauf des Migrations- und Integrationsprozesses, zum Beispiel hinsichtlich der Investitionen in ziellandspezifisches Human- und Sozialkapital (vgl. Dustmann, 2002) oder materielle Ressourcen (vgl. Roberts, 1995).

Aufgrund der Vielfalt an Migrationsgründen drängt sich die Frage auf, inwiefern unterschiedliche Migrationsmotive die Bleibeabsicht im Zielland beeinflussen. Es kann vermutet werden, dass je nach Wanderungsgrund eine andere Aufenthaltsdauer im Aufnahmeland beabsichtigt wird. Die vorliegende Arbeit sucht dieser Annahme empirisch auf den Grund zu gehen.

Hierfür wird folgendermaßen vorgegangen: Zuerst wird die Relevanz der Bleibeabsicht und der Migrationsmotive für den Migrationsprozess unter Rückgriff auf bisherige Theorien und Forschungsarbeit (vgl. Piore, 1979; Brecht, 1994; Wolfeil,

2013) dargelegt (Abschnitt 2). Dabei werden vier verschiedene Migrationsmotive, die für die Untersuchung von besonderer Wichtigkeit sind, und deren erwartete Einflüsse auf die Bleibeabsicht herausgearbeitet. Im Anschluss wird auf den Kontext der Analyse eingegangen, indem ein kurzer historischer Überblick über die Zuwanderung nach Deutschland und eine Darstellung der aktuellen Situation der beiden größten Zuwanderergruppen Deutschlands gegeben wird (Abschnitt 3). Dem folgt eine Beschreibung der zugrundeliegenden Daten und der Analyse-Methoden (Abschnitt 4). Schließlich werden die Ergebnisse der Untersuchung präsentiert (Abschnitt 5), im letzten Abschnitt zusammengefasst und kritisch diskutiert (Abschnitt 6).

2 Migrationsmotive und Bleibeabsicht in Theorie und Forschung

Nach Albrecht (1972, S. 23) gilt Migration als „die Ausführung einer räumlichen Bewegung, die einen vorübergehenden oder permanenten Wechsel des Wohnsitzes bedingt, eine Veränderung der Position also im physischen und im sozialen Raum“. Nicht notwendigerweise reihen sich mehrere Ortswechsel aneinander; es kann auch bei einer Migrationsbewegung verbleiben. Nach deren Vollzug gibt es drei verschiedene Möglichkeiten den Migrationsprozess fortzuführen oder abzuschließen: Einerseits kann ein *Settlement* erfolgen. Das heißt im Falle internationaler Migration, dass sich eine Person nach dem Umzug in ein anderes Land dort dauerhaft¹ niederlässt und keinen weiteren Wohnortwechsel außerhalb der Staatsgrenzen vornimmt. Andererseits kann die Migration mit einer Remigration in das Herkunftsland enden. Der Aufenthalt im Zielland ist demnach nur vorübergehend und wird mit einer Rückkehr in das Herkunftsland abgeschlossen. Schließlich können sich Migrationsprozesse wiederholen, sodass der Migrant² sowohl im Herkunfts- als auch im Zielland oder weiteren Ländern nur temporär verweilt. Wahlweise spricht

¹ Im Migrationskontext ist „dauerhaft“ ein sehr dehnbarer Begriff und hat schon unterschiedlichste Auslegungen erfahren. Da eine Darstellung dieser Diskussion den Rahmen der Arbeit sprengen würde, wird für weitere Informationen auf Düvell (2006, S. 5 ff.) verwiesen.

² Zur einfacheren Lesbarkeit soll die Verwendung der männlichen Form (Migrant, Befragter etc.) in der vorliegenden Arbeit auch das korrespondierende weibliche Element beinhalten. Wird die weibliche Form verwendet, so dient dies zur besonderen Betonung.

man von permanenter und temporärer beziehungsweise zirkulärer oder Pendelmigration (vgl. Han, 2000; Lederer, 2004).

Die Intention eines Migranten, nach einer abgeschlossenen Migrationsbewegung den Migrationsprozess mit dem Niederlassen im Zielland zu beenden, gilt originär als „Bleibeabsicht“. Im Gegenzug wird unter der „Rückkehr-“ oder auch „Remigrationsabsicht“ das Vorhaben verstanden, wieder in das Herkunftsland zurückzukehren. Alternativ kann man diese jedoch umschreiben, indem man sie als „temporäre“ Bleibeabsicht bezeichnet, die sich wiederum von der „dauerhaften“ Bleibeabsicht unterscheidet.

Migrationsmotive sind nicht zu verwechseln mit Migrationsursachen. Während unter Ursachen „objektive Rahmen- und Umweltbedingungen“ verstanden werden, sind als Motive „die individuellen Reaktionen auf diese“ zu sehen (Oswald, 2007, S. 69). Das heißt, aus bestimmten Gegebenheiten wie beispielsweise einem mangelnden Arbeitsplatzangebot resultiert ein gewisser Umgang mit dieser Situation durch die potenziellen Migranten, zum Beispiel der Umzug in ein Land, in dem es bessere Beschäftigungsaussichten für Personen mit einer entsprechenden Berufsausbildung gibt.

Die Unterscheidung zwischen Ursachen und persönlichen Gründen gestaltet sich nicht immer einfach. Es kann durchaus vorkommen, dass in bestimmten Zusammenhängen Ursache und Motiv gewissermaßen zusammenfallen (vgl. Ravenstein, 1885). Nach Höpflinger ist Lees (1966) letztes Faktorenbündel „für die Erklärung individueller Migrationsentscheide zentral, da Migration sozial selektiv verläuft“ (Höpflinger, 1997, S. 124). Das familiäre und soziale Umfeld und die aktuelle Phase im Lebensverlauf prägten die individuelle Migrationsentscheidung erheblich mit. Daher soll nun anhand vier verschiedener Migrationsgründe aufgezeigt werden, inwiefern Migrationsmotive sich unterschiedlich auf die Bleibeabsicht auswirken können.

2.1 Familienmigration

Das hohe Gewicht sozialer Netzwerke für die Migrationsentscheidung steht schon lange außer Frage (vgl. Massey, 1987, S. 1374). Der Kern des sozialen Netzwerks eines Individuums, die Familie, ist hier von besonderer Relevanz. Üblicherweise

wird unter dem Begriff „Familienmigration“ Familiennachzug oder Familienzusammenführung verstanden. Diese Migrationsform gilt neben der Heiratsmigration, auf die im Folgenden noch näher eingegangen wird, als häufigste Form der legalen Migration in die Europäische Union (EU) (Fassmann, 2005, S. 27).

Dem Mikrozensus 2008 zufolge machten diejenigen, die als Kind, Ehepartner oder Elternteil ihren bereits in Deutschland verweilenden Verwandten nachgezogen sind, 29 Prozent der zu diesem Zeitpunkt hierzulande lebenden Zuwanderer aus (Büttner & Stichs, 2014, S. 30). Düvell (2006, S. 135) sieht in dieser Tatsache die Bestätigung dafür, dass „die Bedeutung ökonomischer Migration sowie ökonomischer Motive im Migrationsprozess überschätzt wird“ und familiäre Aspekte bei der Migrationsentscheidung im Vordergrund stehen.

Beatrix Brecht (1994, S. 212) hat in einer Studie über das Remigrationsverhalten von Gastarbeitern in Deutschland anhand von Daten des sozio-oekonomischen Panels herausgefunden, dass familiäre Faktoren für eine Remigrationsentscheidung ausschlaggebend sind. Sie betont, dass die Rückkehrwahrscheinlichkeit steige, wenn sich die Familie des Migranten noch im Herkunftsland befände und nicht ins Zielland nachgereist sei. Umgekehrt wirke sich „ein vollzogener Familiennachzug [...] positiv auf den Verbleib“ der Person, die sich bereits in Deutschland aufhalte, aus. Hieraus kann gefolgert werden, dass wiederum die nachgezogenen Familienmitglieder auch dauerhaft im Aufnahmeland bleiben möchten, wenn die Person, zu der der Nachzug erfolgte, eine dauerhafte Bleibeabsicht hat.

Für die Heiratsmigration³ entsteht in Deutschland mittlerweile ein wachsender Markt. Laut Mikrozensus 2008 waren rund 15 Prozent der in selbigem Jahr in Deutschland lebenden Zuwanderer Personen, die zur Familiengründung nach Deutschland gezogen sind (Büttner & Stichs, 2014: 30). Theorie und Forschung zufolge scheint Heiratsmigration ein größtenteils von Frauen erlebtes Phänomen zu sein. David Glowsky (2006; 2011) betrachtet es in seiner Forschung aus der Perspektive deutscher Männer, die Frauen aus dem Ausland heiraten. Im Zuge der Untersuchung von Daten des sozio-oekonomischen Panels stellt er fest, dass überwiegend deutsche Männer ab 30 Jahren, die sich schon länger auf der Suche nach einer

³ Heiratsmigration kann als Form der Familienmigration verstanden werden, da hier die Migration eines Partners oder einer Partnerin entweder zum Zwecke der Familiengründung respektive der Eheschließung erfolgt oder manchmal sogar erst nach der Eheschließung vonstattengeht.

Partnerin befinden und sowohl im Job als auch im Privatleben wenig Gelegenheiten haben, eine Frau kennenzulernen, Frauen aus dem Ausland heiraten. Des Weiteren seien potenzielle Partnerinnen aus dem Ausland im Vergleich zu deutschen Frauen eher in der Lage, den Wünschen dieser Männer nach physischer Attraktivität und einer traditionellen Rollenverteilung gerecht zu werden (Glowsky, 2011, S. 219 ff.). In diesem Heiratsverhalten sieht Glowsky (2006, S. 4) auf Seiten der Frauen aus ökonomisch schwächeren Ländern wie zum Beispiel der Türkei eine Reaktion auf die restriktive Einwanderungspolitik einiger Staaten. Seiner Meinung nach hätten die gesteigerten Einschränkungen der legalen Migration eine Zunahme an Eheschließungen zur Konsequenz, die zumindest zum Erwerb einer dauerhaften Aufenthaltserlaubnis dienen.

Einen ähnlichen Ansatz vertritt Stelzig-Willutzki (2005), die in einer Zusammenchau von Migrationsformen, die häufig von Frauen vollzogen werden, die Motive der migrierenden Frauen in den Blick nimmt. Diese setzten sich unter anderem aus Hoffnung auf einen ökonomischen und gesellschaftlichen Aufstieg und dem Wunsch nach beruflicher Weiterentwicklung zusammen. Darüber hinaus zeigt sie die Schwierigkeit auf, Eheschließungen von Deutschen mit Partnern aus dem Ausland statistisch zu erfassen (Stelzig-Willutzki, 2012, S. 36). Eine nicht zu verachtende Anzahl binationaler Paare ließe sich im Ausland trauen und sei daher nicht in der amtlichen Statistik verzeichnet.

Die Erkenntnisse dieser beiden Ansichten lässt ein Austauschverhältnis zwischen den an der Heiratsmigration beteiligten Parteien vermuten. Für Frauen aus wirtschaftlich schwächeren Ländern ergeben sich mit einer Aufenthaltserlaubnis im Zielland neue Einkommens- und Lebensperspektiven. Im Gegenzug dafür erhalten die Männer, die schon lange auf der Suche nach attraktiven und in traditionellen Werten verwurzelten Frauen sind, beispielsweise über Vermittlungsagenturen oder das Internet (vgl. Stelzig-Willutzki, 2012), die Frau ihrer Träume. Baykarakrumme und Fuß (2009, S. 140) betonen die „stark ausgeprägte Herkunftsorientierung bei der Partnerwahl“ von türkeistämmigen Migranten in Deutschland, im Zuge derer hauptsächlich Ehegattinnen aus der Türkei nachgeholt oder türkische Frauen in Deutschland geheiratet werden. Die Heiratsmigranten begründen somit eine Ehe

im Zielland oder gehen diese zeitnah im Ausgangsland ein, um daraufhin in das Zielland zu migrieren.

Darüber hinaus können Migranten auch zusammen mit der Familie wandern, da ein Familienmitglied, zumeist der Mann (vgl. Castles & Miller, 2009), beispielsweise eine Arbeitsstelle gefunden hat und die übrigen Familienmitglieder dann gleich mitmigrieren. Nivalainen (2004, S. 170) konnte bei einer Untersuchung von nationalen Migrationsbewegungen finnischer Familien die These empirisch bestätigen, dass Männer in erster Linie um der Arbeit willen ziehen, während die Ehefrauen schließlich aus familiären Gründen mit- oder hinterherkommen. Paare, in denen beide Partner zu gleichen Teilen erwerbstätig seien, würden weniger wahrscheinlich migrieren als Paare mit nur einem Hauptverdiener. Auch Kinder stellten ein entscheidendes Kriterium dar, wobei jene Paare mit kleineren oder keinen Kindern eher wanderten als Paare mit (größeren) Kindern (Nivalainen, 2004, S. 70). Aufgrund sozialer Bindungen tendieren Personen, die zusammen mit der Familie migrieren, eher zu einer dauerhaften Bleibeabsicht.

H1: Personen, die aus familiären Gründen (Familiennachzug, Heiratsmigration, zusammen mit der Familie) migrieren, hegen eine dauerhafte Bleibeabsicht.

2.2 Arbeitsmigration

Die Arbeitsmigration weist andere Grundvoraussetzungen auf als die Familienmigration. Soziale Beziehungen spielen eine untergeordnete Rolle. Stattdessen sind der Job und dessen Entlohnung von zentraler Bedeutung. Zur Arbeitsmigration existieren zwei einander gegenüberstehende Theorien, die die bisherige Forschung markant beeinflusst haben. Dies sind zum einen die Neoclassical Economics of Labor Migration (NELM) (Piore, 1979) und zum anderen die New Economics of Labor Migration (NE) (Stark, 1991).

Piore (1979, S. 50) zeichnet den typischen Arbeitsmigranten als *Target Earner*, der nur zeitweise in ein anderes Land migriert, um Marktdefizite in seinem Herkunftsland auszugleichen. In seiner Theorie existiert im industriellen Aufnahmeland ein in zwei Sektoren aufgeteilter Arbeitsmarkt (dualer beziehungsweise segmentierter Arbeitsmarkt), in dem die hochqualifizierten Jobs des ersten Sektors für die Einheimischen vorbehalten sind und die niedrigqualifizierten des zweiten Sektors

hauptsächlich von Migranten aus weniger entwickelten Ländern übernommen werden (ebd., S. 27 ff.). Da die Einheimischen nach Stellen im ersten Sektor strebten, entstünden Lücken im zweiten, die dann – auch durch gezielte Anwerbung – zum Zwecke des Systemerhalts mit Migranten aufgefüllt würden. Da letztere ihren sozialen Status relativ zur gesellschaftlichen Hierarchie in ihrem Herkunftsland messen und sich nicht als Teil der Gesellschaft im Zielland sehen würden, hätten sie geringere soziale Hemmungen, Arbeiten auszuführen, die dort als minderwertig angesehen werden, beispielsweise weil sie schlecht bezahlt sind und keine oder kaum Qualifikation voraussetzen. Ziel sei es, mit dem verdienten Geld seinen Status im Herkunftsland zu verbessern, indem man Investitionen tätigt und Kapital erwirbt oder ein eigenes Gewerbe aufbaut. Sollte der *Target Earner* dann doch im Aufnahmeland bleiben, so habe er nur sein Vorhaben geändert, weil er sein Ziel bis zu einem gewissen Zeitpunkt noch nicht erreicht hat und deswegen noch länger bleiben muss. Daraus kann ein faktisches oder willensgetragenes dauerhaftes Bleiben resultieren.

Dieser Ansatz steht im Gegensatz zur Theorie der NELM von Stark (1991), die besagt, dass sich Menschen zur Verbesserung ihrer Lebensverhältnisse dauerhaft in einem anderen Land niederlassen würden. Sie kehrten nur dann in ihr Herkunftsland zurück, wenn die Löhne im Zielland hinter den ursprünglichen Erwartungen zurück blieben und sich das Bleiben somit nicht mehr auszahle.

Constant und Massey (2002) stellen anhand von Daten aus dem sozio-oekonomischen Panel über das Remigrationsverhalten von Gastarbeitern einen Vergleich von NELM und NE an. Dabei stellen sie fest, dass empirische Evidenzen zwar für beide Ansätze zu finden sind, aber der Anteil der *Target Earner* im Pioreschen Sinne geringer ist (ebd., S. 33 f.).

Ette et al. (2015) haben in einer aktuellen Studie mithilfe von Daten aus Surveys zur Arbeitsmigration des Bundesamts für Migration und Flüchtlinge keine Bestätigung der Theorie der NE gefunden. Stattdessen stellen sie fest, dass die beruflich am besten integrierten und erfolgreichsten Migranten am wenigsten in Deutschland bleiben wollen. Dies spräche also eher für den Ansatz der NELM.

Ebenfalls für eine lediglich temporäre Bleibeabsicht der Arbeitsmigranten spricht eine qualitative Untersuchung von Baykara-Krumme (2004). In Interviews berichteten ältere türkische Migranten – ehemalige Gastarbeiter, dass sie während ihrer aktiven Arbeitszeit stets eine Rückkehrabsicht hegten, die sie nie realisiert haben. Im Ruhestand entwickelte sich daraus ein Pendelmigrationsverhalten. Der Gedanke an ein Ende dieses Pendelns würde weitgehend verdrängt, da das Zugehörigkeitsgefühl oft nicht eindeutig sei.

Sowohl Pendel- als auch Rückkehrmigration scheint unter (ehemaligen) Arbeitsmigranten in Deutschland verbreitet zu sein. Diese Formen setzen beide eine temporäre Bleibeabsicht voraus.

H2: Personen, die aus ökonomischen Gründen (Arbeitssuche, arbeitsbedingter Auslandsaufenthalt, Praktikum) zuziehen, weisen eine temporäre Bleibeabsicht auf.

2.3 Bildungsmigration

Bildungsmigration ist hinsichtlich ihrer quantitativen Zunahme und mangels bisheriger Forschung eine an Bedeutung gewinnende Migrationsform (vgl. Bilecen, 2009). Ein Bildungsmigrant bringt Voraussetzungen mit, die dem eines Arbeitsmigranten im Pioreschen Sinne stark ähneln. Eine Person, die aus Bildungsgründen migriert, wandert in gewisser Weise ebenfalls aus ökonomischen Gründen und lediglich temporär, um durch einen Studienabschnitt, einen Ausbildungsabschluss oder ein Praktikum im Ausland seine Chancen auf dem heimischen Arbeitsmarkt zu verbessern. Han (2000, S. 91 f.) und Düvell (2006, S. 138) bemerken indes, dass ein Teil der Studierenden auch nach dem Studium im Ausland bleibt, um dort zu arbeiten. Zunächst ist meist nur ein zeitlich begrenzter Aufenthalt in einem anderen Land geplant, um ein bestimmtes Ziel – in diesem Fall einen Hochschulabschluss – zu erreichen. Durch eine Änderung der Umstände, zum Beispiel der politischen Situation im Herkunftsland, der persönlichen Beziehungen oder Jobangebote im Zielland, kann es jedoch zu einer „still[en] und unauffällig[en]“ Transformation von temporärer zu permanenter Migration kommen (Han, 2000, S. 94 f.).

King und Ruiz-Gelices (2003, S. 246) haben anhand von Survey-Daten aus einer postalischen Befragung unter Studenten und Absolventen der University of Sussex herausgefunden, dass ein bereits absolviertes Auslandsjahr die Wahrscheinlichkeit

für weitere geographische Mobilität stark erhöht. Von den Absolventen, die ein Jahr im Ausland verbracht hatten, wären doppelt so viele als Studenten ohne Auslandserfahrung nach ihrem Abschluss wieder für längere Zeit im Ausland gewesen. Dreimal so viele hätten zum Zeitpunkt der Befragung im Ausland gewohnt. Eine Ausbildung oder ein Ausbildungsabschnitt im Ausland kann also sowohl den Grundstock für weitere Migrationsbewegungen als auch für eine dauerhafte Niederlassung im jeweiligen Zielland bilden.

Nina Wolfeil (2013, S. 259) berichtet, dass ein Großteil der polnischen Studenten in Deutschland wieder nach Polen zurückkehrt, um dort nach Arbeit zu suchen. Mithilfe eines qualitativen Forschungsansatzes identifiziert sie fünf verschiedene Platzierungstypen auf dem polnischen Arbeitsmarkt, die unterschiedlich von ihren in Deutschland erworbenen Erkenntnissen profitieren können.

In einer qualitativen Studie über Master- und PhD-Absolventen aus Kirgisistan, die ihren Abschluss im Ausland gemacht haben, zeigt Thieme (2014, S. 125 f.) auf, dass Bildungsmigranten mit ‚westlichen‘ Abschlüssen wieder in ihr Herkunftsland zurückkehren, um dort Karriere zu machen. Oft werde die Intention verfolgt, das Herkunftsland von dem im Ausland gesammelten Wissen profitieren zu lassen und dennoch Kontakte und Beziehungen im Studienland aufrecht zu erhalten.

Somit scheinen auch Bildungsmigranten ähnlich wie Arbeitsmigranten primär einen temporären Aufenthalt im Zielland zu beabsichtigen.

H3: Personen, die zum Zwecke des Erwerbs eines (Aus-)Bildungsabschlusses wandern, haben eine temporäre Bleibeabsicht.

2.4 Präferenzmigration

Die theoretischen Vermutungen legen nahe, dass es nicht nur Personen gibt, die aus ökonomischen Kosten-Nutzen-Erwägungen oder aufgrund sozialer Beziehungen migrieren, sondern dass Personen auch aus persönlicher Motivation in ein anderes Land ziehen können. In unserer heutigen modernen Gesellschaft wird Selbstverwirklichung ein immer wichtigeres Lebensziel (vgl. Ehrenberg, 2015). Während weniger materielle Interessen oder soziale Bindungen im Vordergrund stehen, geraten Wünsche und Bedürfnisse in den Blick, die im Individuum selbst begründet und nicht zwingend rational sind. Das kann der Traum sein, sich in einem anderen

Land eine Existenz aufzubauen oder lediglich für wenige Jahre in einem anderen Land zu leben, um Auslandserfahrung zu sammeln, einen neuen Lebensstil und andere Menschen kennen zu lernen. Dieses Phänomen wird im Folgenden als *Präferenzmigration* bezeichnet.

Durch die wachsende Globalisierung und die Zunahme des Denkens über Landesgrenzen hinaus könnte dies ein künftig bedeutenderes Migrationsmotiv darstellen. Darüber hinaus können mithilfe von Technologien, wie schnellen Transport- und Kommunikationsmitteln, die Kontakte ins Herkunftsland aufrechterhalten werden (vgl. Vertovec, 1999), sodass die freie Entscheidung zur Migration leichter fallen dürfte. Deshalb soll *Präferenzmigration*, trotz fehlender Nachweise in der bestehenden Forschung, in die Analyse mit aufgenommen werden.

Nachdem die Ziele einer solchen *Präferenzmigration* sehr unterschiedlich sein können, wird erwartet, dass *Präferenzmigranten* sowohl eine permanente als auch eine temporäre Bleibeabsicht haben können.

H4: Personen, die aufgrund eines persönlichen Wunsches zuziehen, haben zu gleichen Teilen eine dauerhafte oder temporäre Bleibeabsicht.

3 Situation der Polen und Türken in Deutschland

Zur Untersuchung der Auswirkungen des Migrationsmotivs auf die Bleibeabsicht von Migranten wurden türkische und polnische Neuzuwanderer als Untersuchungseinheit gewählt. Polen und Türken stellen die größten Einwanderergruppen Deutschlands dar (Abschnitt 4.1) und bieten somit die Möglichkeit einer für repräsentative Aussagen adäquate Stichprobengröße. Darüber hinaus kann davon ausgegangen werden, dass bei Neuzuwanderern die Gründe für die Migration noch präsenter sind als bei Zuwanderern, die schon länger in Deutschland leben und daher auch ihre Bleibeabsicht noch stärker beeinflussen. Zudem eignen sich diese Zuwanderergruppen besonders gut für einen Vergleich, da – wie sich in diesem Teil zeigen wird – beide Gruppen über eine unterschiedliche Migrationsgeschichte in Deutschland und verschiedenen rechtliche Rahmenbedingungen für die Migration nach Deutschland verfügen.

Für eine gewinnbringende Analyse verschiedener Migrationsprozesse darf auch ein gewisses Maß historischen Hintergrundwissens zu diesen Gruppen und der Migration nach Deutschland im Allgemeinen nicht fehlen (Massey, Goldring & Durand, 1994, S. 1494). Dieses dient einer Einordnung der betrachteten Phänomene in den Kontext, was wiederum zu einem besseren Verständnis beiträgt. Die nun folgenden Informationen zur Geschichte der Migration nach Deutschland entstammen weitgehend dem Artikel „Les Migrations en Allemagne. 1945-1996“ von Münz und Ulrich (1998).⁴ Informationen, bei denen dies nicht der Fall ist, sind mit entsprechenden Zitationen versehen.

Die Zeit kurz nach dem zweiten Weltkrieg war geprägt von der Zuwanderung ethnisch Deutscher – Nachkriegsflüchtlingen und Vertriebenen. Rund die Hälfte der seit 1945 bis 1994 nach Westdeutschland eingewanderten Migranten waren Aussiedler aus Tschechien, Polen, Ungarn und dem ehemaligen Jugoslawien. Die Migration aus den damaligen Ostblockstaaten wurde durch den Bau der Berliner Mauer im Jahre 1961 zunehmend erschwert. Anfang der 50er Jahre, zu Zeiten des sogenannten Wirtschaftswunders, begann die Phase der Gastarbeiter in Deutschland. Die Arbeitsmigranten kamen über bilaterale Abkommen beispielsweise aus Italien oder der Türkei nach Deutschland (Oltmer, Kreienbrink & Sanz Díaz, 2012, S. 10 f.). Im Jahr 1973 wurde aufgrund der Ölkrise und der damit verbundenen schlechten Wirtschaftslage ein Anwerbestopp verhängt, wodurch diese Migrationsströme zum Erliegen kamen. Eine permanente Niederlassung der bis dahin nach Deutschland gekommenen Gastarbeiter konnte dadurch nicht verhindert werden. Einem *Settlement* folgte schließlich der Nachzug der Familien und die Geburt von Kindern in Deutschland – der zweiten Generation. Mit dem Mauerfall Ende der 80er Jahre kamen vor allem Spätaussiedler nach Deutschland zurück. Von Beginn bis Mitte der 90er Jahre wurde eine Vielzahl gesetzlicher Regelungen geändert und verabschiedet, die eine Verschärfung der Restriktionen von Zuwanderung forcierte (vgl. Treibel, 2001). Die seit Ende der 90er Jahre entbrannte Debatte, ob Deutschland nun ein Einwanderungsland darstelle oder nicht (vgl. Hell, 2005), hat bis heute kein

⁴ Für eine ausführliche Darstellung der deutschen Ausländerpolitik in den Jahren 1880 bis 2000 siehe Herbert (2003).

Ende gefunden. Vor allem durch die vermehrte Flüchtlingsmigration aus krisengeschüttelten Gebieten wie Syrien oder dem Irak nach Europa sind in Politik (Alternative für Deutschland) und Bevölkerung (Patriotische Europäer gegen die Islamisierung des Abendlandes) neue zuwanderungsfeindliche Tendenzen entstanden, die sich fernab der Entwicklung eines umfassenden migrationspolitischen Konzeptes befinden.

Aus der Geschichte wird der Wandel der Migrationsmuster deutlich, den polnische und türkische Migration nach Deutschland seit 1945 durchgemacht hat. Die türkischen Gastarbeiter galten wörtlich nur als ‚Gäste‘ und blieben dennoch oft länger in Deutschland als ursprünglich (von der deutschen Politik und den Migranten selbst) geplant und kehrten teilweise überhaupt nicht mehr in die Türkei zurück. Stattdessen gründeten sie in Deutschland neue Familien oder die Familien reisten aus dem Herkunftsland nach. Aus Polen migrierten anfangs hauptsächlich Aussiedler und Spätaussiedler, die in ihre ehemalige Heimat oder die ihrer Eltern zurückkehren wollten. Seit Beginn der 2000er Jahre und spätestens seit dem 1. Mai 2011 mit der vollständigen Öffnung des deutschen Arbeitsmarktes im Zuge der EU-Osterweiterung kommen Polen oftmals temporär nach Deutschland, um am Ende der eher kürzeren Aufenthalte immer wieder in ihr Herkunftsland zurückzukehren (Treibel, 2001, S. 123).

3.1 Aktuelle Zuwanderungszahlen

Polen ist seit 1996 das Hauptherkunftsland von Zuwanderern nach Deutschland.⁵ 197.009 Zuzüge wurden im Jahr 2013 gezählt (Bundesamt für Migration und Flüchtlinge, 2013, S. 14). Seit dem Jahr 2009 haben polnische Migranten in Deutschland einen steigenden positiven Wanderungssaldo zu verzeichnen (ebd., S. 16). 49,8 Prozent der Polen, die remigrierten, waren weniger als ein Jahr in Deutschland; 26,5 Prozent ein bis vier Jahre. Diese Zahlen sprechen für die kurzen Aufenthalte vieler Migranten. Sprich: Die Gruppe der Polen ist die Migrantengruppe in Deutschland, die am häufigsten einreist, aber auch die, die bei der höchsten Anzahl der Fortzüge nach den Deutschen selbst auf dem zweiten Platz ist. Es

⁵ Für einen detaillierten Überblick über die Geschichte der Migration von Polen nach Deutschland von 1871 bis 2000 siehe Pallaske (2001).

gibt also eine hohe Wanderungsfrequenz von Polen nach Deutschland und zurück (*flows*).

Neben Polen gilt die Türkei mit 26.390 Zuzügen im Jahr 2013 als ein weiteres Hauptherkunftsland von Migranten in Deutschland. Die Zahlen sind jedoch im Vergleich zu den Vorjahren rückläufig. Die meisten Türken migrieren im Rahmen des Ehegatten- und Familiennachzugs und der steigenden Fachkräftemigration nach Deutschland (ebd., S. 15). Vermutlich auch aufgrund letzterer verfügten sie 2006 erstmals über einen negativen Wanderungssaldo, der seit 2012 nach einer Verringerung 2009 wieder zunimmt (ebd., S. 18). Knapp 50,0 Prozent derer, die wieder in die Türkei zurückkehrten, hielten sich bereits 15 Jahre oder länger in Deutschland auf (ebd., S. 112). Die Türken stellen mit 17,6 Prozent der Personen mit Migrationshintergrund im engeren Sinne⁶ in Deutschland die Migrantengruppe mit dem höchsten Bevölkerungsanteil dar, während diejenigen mit polnischen Wurzeln nur rund 9,6 Prozent der Bevölkerung mit Migrationshintergrund stellen (Statistisches Bundesamt, 2014; eigene Berechnungen). Dass Personen mit türkischen Wurzeln einen größeren Anteil an der deutschen Gesamtbevölkerung haben als Polen, obwohl diese deutlich mehr Zu-, aber auch mehr Fortzüge, aufweisen, lässt auf die Tendenz zur Sesshaftigkeit türkischer Migranten in Deutschland schließen. Im Umkehrschluss bedeutet dies, dass Polen im Gegensatz zu Türken mobilere Migranten sind, die sich langsamer oder gar nicht dauerhaft in Deutschland niederlassen. Die Türken warten also mit den größten Beständen (*stocks*) in Deutschland auf, Polen hingegen mit den größten Migrationsströmen (*flows*). Daher sind diese beiden Gruppen die bedeutendsten Migrantengruppen in Deutschland.

3.2 Rechtliche Rahmenbedingungen

Ein weiterer zu thematisierender Unterschied zwischen den Betrachteten liegt in den gesetzlichen Gegebenheiten des Aufenthalts in Deutschland. Da Polen seit dem Jahr 2004 im Rahmen der EU-Osterweiterung Mitglied der Europäischen Union geworden ist und die Türkei nach wie vor als Beitrittskandidat gilt, also immer noch

⁶ Laut Statistisches Bundesamt (2014, S. 6) umfasst die Gruppe der Personen mit Migrationshintergrund im engeren Sinne keine Personen „mit nicht durchgehend bestimmbarem Migrationsstatus“.

ein Drittstaat ist, unterliegt die Einreise nach Deutschland aus den beiden Ländern unterschiedlichen Voraussetzungen.⁷

Während für Polen in Deutschland seit dem 1. Mai 2011 die vollständige Arbeitnehmerfreizügigkeit⁸ in der EU gilt und somit keine Aufenthaltserlaubnis eingeholt werden muss, benötigen Drittstaatsangehörige gemäß §§ 18 ff. Aufenthaltsgesetz in Verbindung mit der Verordnung über die Beschäftigung von Ausländerinnen und Ausländern eine Beschäftigungs- und eine Aufenthaltserlaubnis von der Ausländerbehörde. Die Erteilung der Erlaubnis ist an Bedingungen wie zum Beispiel das Vorliegen eines konkreten Arbeitsplatzangebots (Bundesamt für Migration und Flüchtlinge, 2013, S. 42 f.) geknüpft. Aufgrund dieser Einschränkungen gestaltet sich die Arbeitsmigration aus der Türkei entsprechend schwierig.

Ausländische Studierende aus Nicht-EU-Staaten, beziehungsweise Staaten, mit denen kein Abkommen im Bildungsbereich existiert, benötigen für den Aufenthalt während des Studiums ein Visum, dessen Beantragung wiederum eingeschränkt ist (ebd., S. 64). Auch für die Einreise zum Schulbesuch, zu einem Sprachkurs oder einer beruflichen Aus- oder Weiterbildung gelten Sonderregelungen für Drittstaatsangehörige. Nachdem jedoch die Anzahl der Türken, die diesen Gruppen zugeordnet werden können, im Vergleich zur Studentenmigration sehr gering ist (vgl. ebd.), wird auf weitere Ausführungen hierzu verzichtet.

Auch der Familiennachzug beziehungsweise die Heiratsmigration ist für Polen seit dem EU-Beitritt rechtlich gesehen wenig problematisch.⁹ Der Familiennachzug von Bürgern der Türkei zu Deutschen oder Ausländern in Deutschland wird über das Aufenthaltsgesetz in seinen §§ 27 ff. geregelt. Grundlegende Voraussetzungen für den Familiennachzug sind der eigenständig gesicherte Lebensunterhalt des Familienteils, der sich bereits in Deutschland befindet und die Volljährigkeit beider Ehegatten sowie ausreichende Deutschkenntnisse des nachziehenden Ehegatten. Es gelten jedoch zahlreiche Ausnahme- und Sonderregelungen für spezielle Fälle

⁷ Für einen detaillierten Überblick zur rechtlichen Regelung verschiedener Formen der Zuwanderung nach Deutschland siehe Bundesamt für Migration und Flüchtlinge (2013).

⁸ Brenke, Yuksel und Zimmermann (2010) zufolge kamen unmittelbar nach der EU-Erweiterung im Jahr 2004 bereits 2,5 mal mehr Migranten aus den EU-8 Staaten nach Deutschland als in den vier Jahren zuvor. Polen stellten mit 71 Prozent den größten Anteil an dieser Migrantengruppe. Weiter stellten sie fest, dass diese Migranten weniger mit Einheimischen um hochqualifizierte als mit Personen aus Drittstaaten um niedrigqualifizierte Jobs konkurrierten.

⁹ Siehe Artikel 21 Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union.

(ebd., S. 88 ff.). Auch wenn die meisten Ehegatten- und Familiennachzügler in Deutschland aus der Türkei stammen, ist die Zahl der hierfür erteilten Visa rückläufig. Ungefähr ein Drittel werden für nachziehende Ehefrauen ausgestellt, während an nachziehende Kinder nur rund 8 Prozent der Visa vergeben werden (ebd., S. 94). Deswegen und aufgrund des Fehlens von eventuell nachgezogenen Kindern und Personen über 65 in den zu untersuchenden Daten wird hier auf weitere Ausführungen über die rechtlichen Regelungen zum Nachzug von Kindern oder sonstiger Familienangehöriger verzichtet.

4 Daten und Methoden

Um einen Einblick in die der Untersuchung zugrundeliegenden Materialien und Vorüberlegungen zu geben, wird nun die Datenbasis, auf der die Analyse beruht, kurz präsentiert. Im Anschluss werden die für die empirische Umsetzung des Vorhabens notwendigen Operationalisierungen aufgezeigt und die sich daraus ableitenden Analyse-Methoden vorgestellt.

4.1 SCIP-Datensatz

Die Grundlage für diese Untersuchung bilden Daten eines Neuzuwanderer-Surveys aus dem „Causes and Consequences of Socio-Cultural Integration Processes among New Immigrants in Europe (SCIP)“-Projekt, das von dem Forschungsprogramm „New Opportunities for Research Funding Agency Co-operation in Europe (NORFACE)“ gefördert wurde. Dieses beschäftigt sich mit sozialen, kulturellen, ökonomischen und politischen Aspekten der Migration in Europa. Hauptziel der Studie ist es, die sozio-kulturellen Integrationsprozesse von Neuzuwanderern darzustellen und deren Ursprünge und Auswirkungen auf die Migrationskarriere aufzuzeigen. Die Informationen über das Projekt und dessen Daten entstammen dem zugehörigen Methodenbericht von Anne Gresser und Diana Schacht (2015). Ursprünglich wurde die Befragung in vier europäischen Ländern (Deutschland, Großbritannien, Irland, Niederlande) unter Neuzuwanderern, also Migranten, die sich bis dahin nicht länger als 15 Monate im jeweiligen Land aufhielten, durchgeführt. Es wurden die nach Ländern jeweils variierenden größten Migrantengruppen in

zwei Wellen (Mini-Panel) mit einem Abstand von 18 Monaten befragt. Da hier lediglich die für Deutschland erfassten Daten aus der ersten Welle relevant sind, konzentrieren sich die weiteren Ausführungen hierauf.

In Deutschland wurden mit Türken und Polen die größten Migrantengruppen erfasst. Nachdem der Großteil dieser beiden Gruppen in größeren Städten lebt, wurde der Fokus auf Migranten in den deutschen Großstädten Berlin, Hamburg, München, Köln und Bremen gelegt.¹⁰ Die bereinigte Bruttostichprobe enthält 2.590 polnische und 1.779 türkische Neuzuwanderer.¹¹ In der ersten Welle betrug die Ausschöpfungsquote für Polen 57,2 Prozent und für Türken 65,3 Prozent. Diese erste Befragung wurde von Oktober 2010 bis August 2011 mithilfe von computergestützten persönlichen Befragungen durchgeführt. Um die Rücklaufquote zu erhöhen, wurden beispielsweise wiederholte Kontaktversuche unternommen.

4.2 Operationalisierung

Die zentralen Variablen, um der Frage nach dem Einfluss des Migrationsmotivs auf die Bleibeabsicht nachgehen zu können, ergeben sich bereits aus der Fragestellung. Die unabhängige Variable bildet das Migrationsmotiv und die abhängige Variable die Bleibeabsicht des jeweiligen Befragten.

Letztere wurde mithilfe der Frage „What best describes your current situation or which comes closest?“ ermittelt. Es standen vier Antwortmöglichkeiten zur Auswahl: 1. „I expect to stay in Receiving Country (RC) to live“; 2. „I expect to move between RC and Country of origin (CO) on a regular basis“; 3. “I live here now but I expect to return to CO to live there in the future“; 4. “I live here now but I expect to live in another country in the future“. Die erste Antwort steht eindeutig für eine permanente Bleibeabsicht, während die dritte Antwortmöglichkeit eine Rückkehrabsicht widerspiegelt. Die vierte Antwort steht für die Absicht, nach dem Aufenthalt in Deutschland in ein anderes Land, das nicht das Herkunftsland ist, weiterzuziehen und die zweite Option erklärt die Absicht, zwischen Ziel- und Herkunftsland

¹⁰ In Bremen wurden nur Türken befragt, da sich die Fallzahl aus den übrigen Städten für Türken als zu niedrig erwies.

¹¹ Darunter befinden sich aufgrund der Nutzung von Kontaktdaten aus dem Melderegister keine illegalen Migranten. Dies erweist sich jedoch vorliegend als unproblematisch, da nur ein sehr geringer Anteil illegaler Migranten türkischen Ursprungs ist. Zudem gilt für Polen die (seit 2011 vollständige) europäische Freizügigkeit, wonach keine illegale Migration dieser Gruppe zu erwarten ist.

zu pendeln. Streng genommen können beide Bleibeabsichten als temporäre gewertet werden, wobei man das Pendeln eventuell als einen dauerhaften Zustand temporärer Migration bezeichnen könnte. Um die Grenzen zwischen diesen differenzierten Angaben nicht unnötig verschwimmen zu lassen, werden die Ausprägungen dieser Variablen für die Analysen so beibehalten und nicht in zwei Kategorien (temporär versus dauerhaft) zusammengefasst.

Das Migrationsmotiv der befragten Person wurde über die Frage „There are different reasons for moving to RC. Why did you move?“ erfasst. Zur Beantwortung dieser Frage hatten die Neuzuwanderer sieben Möglichkeiten, von denen beliebig viele genannt werden konnten: 1. „For work (e.g., wanted to work and earn money in RC, to do an internship or was sent here by your employer)“; 2. “Married someone already living in RC“; 3. “Joined other family members already living in RC“; 4. „Moved together with family members“; 5. “Education (e.g., wanted to study there or take language classes etc.)“; 6. “Political reasons (e.g., felt not safe in CO)“; 7. “Simply wanted to live in another country/in RC“. Aufgrund der Möglichkeit der Mehrfachnennung bildet jedes Migrationsmotiv eine Variable, die je nach Nennung oder Nicht-Nennung mit 1 oder 0 codiert ist. Dies führt nicht nur zu einer großen Anzahl möglicher Motiv-Kombinationen im vorliegenden Datensatz, sondern auch zu unterschiedlich vielen Angaben pro Befragtem, die die klare Abgrenzung der Migrationstypen voneinander erschweren, wenn nicht sogar unmöglich machen.

Um dieses Problem zu umgehen, wurde aus den sieben Einzelitems eine Variable mit sieben disjunkten Ausprägungen gebildet. Rund 98 Prozent der Befragten haben eine bis zwei Angaben zum Migrationsmotiv gemacht, wobei der Großteil nur ein Migrationsmotiv genannt hat (siehe Tabelle A1 im Anhang). Die einzelnen Motive „Arbeit“, „Ehegattennachzug“ und „Ausbildung“ wurden mit erheblichem Abstand am meisten genannt, gefolgt von dem Einzelitem „Persönlicher Wunsch“ (siehe Tabelle A2 im Anhang). Damit alle möglichen Migrationsmotive durch die neue Variable abgedeckt werden, wurden die drei thematisch ähnlichen Items aus dem Bereich Familienmigration (Ehegattennachzug, Familiennachzug und Migration zusammen mit der Familie) zu einer Ausprägung „Familie“ zusammengeführt. Darüber hinaus wurden die drei Ausprägungen „Arbeit“, „Ausbildung“ und

„Wunsch“ gebildet. Wurde nur ein Migrationsmotiv genannt, verläuft die Zuordnung zu einer der Kategorien weitgehend unproblematisch. Sobald zwei oder mehr Motive angegeben wurden, wurde mit der Kategorisierung ähnlich verfahren wie bei Diehl und Preisendörfer (2007, S. 17): Die Migrationsmotive wurden priorisiert. Eine Hierarchisierung erfolgte wie folgt: „Familie“, vor „Arbeit“ vor „Bildung“ vor „Wunsch“. Genauer gesagt heißt das, dass bei der Nennung des Grundes „Familie“ und eines weiteren Motivs die Familienmigration als Zuzugsgrund gewertet wird, da davon auszugehen ist, dass in erster Linie aus familiären Gründen migriert wird und sich andere Motive dem anschließen. Darauf folgt der Migrationsgrund „Arbeit“ in der Hierarchie. Das heißt „Arbeit“ ist „Ausbildung“ und „Wunsch“ überlegen, denn eine Ausbildung wird lediglich zum Zwecke der Arbeit absolviert und der persönliche Wunsch stellt ein diffuses, unspezifisches Motiv dar, das meist mit spezifischeren Gründen einhergeht. Demnach steht „Ausbildung“ über „Wunsch“ und der reine Wunsch wird nur dann als solcher gewertet, wenn er alleine steht. Als Kontrollvariablen dienen sozio-demographische Angaben wie Alter, Geschlecht und das Herkunftsland des Befragten sowie das Vorhandensein und der Aufenthaltsort des Partners. Dieser wird nach Deutschland und Herkunftsland unterschieden.

4.3 Beschreibung der Stichprobe und analytisches Vorgehen

Tabelle 1 zeigt die für die Untersuchung relevanten Variablen und deren Eigenschaften im Überblick. Auffällig ist, dass sich etwas mehr Polen als Türken und etwas mehr Männer als Frauen in der Stichprobe befinden. Darüber hinaus sind die Befragten bei einem möglichen Befragungsalter zwischen 18 und 60 Jahren mit einem Durchschnittsalter von rund 31 Jahren vergleichsweise jung.

Beim Aufenthaltsland des Partners, wenn vorhanden, und bei der Bleibeabsicht fehlen im Vergleich zu den übrigen Variablen am häufigsten Werte. Jedoch ist das Sample immer noch ausreichend groß, um valide Ergebnisse zu erzeugen. Die vorgenommenen Ausschlüsse sind nicht in der Tabelle enthalten. Ausschlüsse wurden dann vorgenommen, wenn eine Person das Interview vorzeitig abgebrochen hat, zum Zeitpunkt der Befragung unter 18 oder über 60 Jahre alt war oder sich bis dahin

bereits länger als 20 Monate in Deutschland befand und somit nicht mehr als Neuzuwanderer gilt.

Tabelle 1: Deskriptive Statistiken der berücksichtigten Variablen

Zentrale Variablen	Min	Max	M	SD	N	Miss
<i>Abhängige Variable</i>						
Bleibeabsicht (1=Dauerhaft bleiben; 2=Pendeln; 3=Rückkehr; 4=Umzug in anderes Land)	1	4	2,16	0,98	2357	199
<i>Unabhängige Variable</i>						
Migrationsmotiv (priorisiert; 1=Familie; 2=Arbeit; 3=Ausbildung; 4= Wunsch)	1	4	1,89	0,88	2528	28
<i>Kontrollvariablen</i>						
Herkunftsland (0= Polen; 1=Türkei)	0	1	0,45	0,99	2556	0
Aufenthaltsland Partner (0=Deutschland; 1=Herkunftsland; 2=Kein Partner)	0	2	0,67	0,86	2282	274
Geschlecht (0=männlich; 1=weiblich)	0	1	0,46	0,50	2556	0
Alter	18	60	31,47	9,79	2556	0

Legende: M = arithmetisches Mittel, SD = Standardabweichung, Min = Minimum, Max = Maximum, Miss = Fehlende Werte.

Quelle: SCIP Survey, erste Welle. Eigene Berechnungen.

Dies entspricht nicht ganz der in Abschnitt 4.1 gegebenen Definition von Neuzuwanderern. Unter den in Deutschland Befragten wäre jedoch eine nicht unerhebliche Anzahl an Personen, die knapp mehr als 15 Monate in Deutschland war, von der Befragung ausgeschlossen worden. Da Kontaktversuche wahrscheinlich bereits während dieser 15 Monate stattgefunden haben, aber aus Gründen der Erreichbarkeit eine Befragung erst kurz nach Ablauf der Aufenthaltszeit für Neuzuwanderer durchgeführt werden konnte, erscheint es unangemessen, diese Personen von der Analyse auszuschließen.

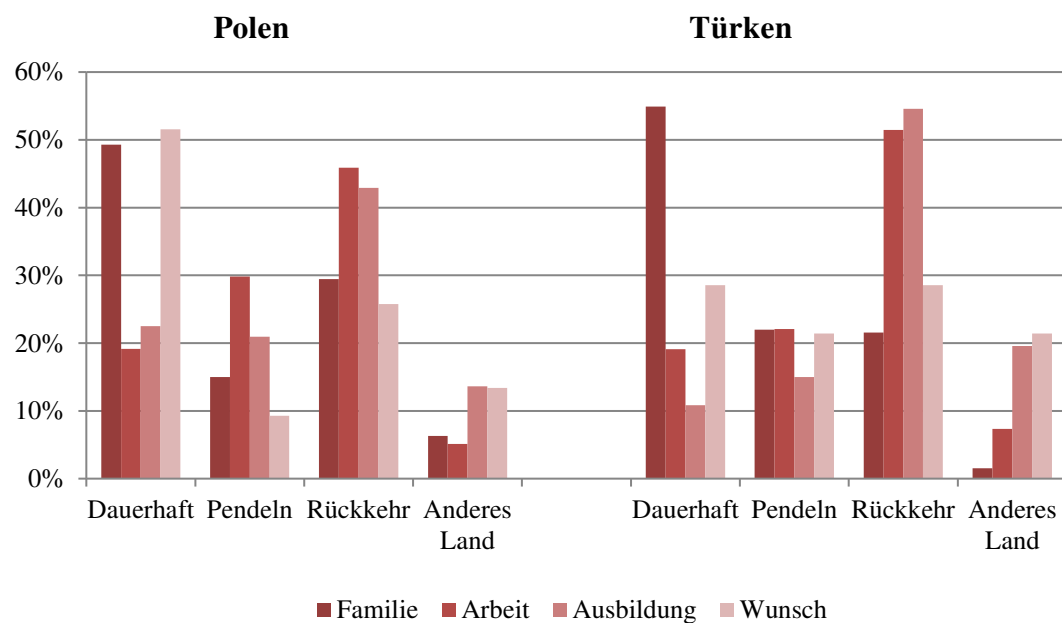
Um den Zusammenhang zwischen Migrationsmotiv und Bleibeabsicht zu erklären, wird sich dem Phänomen zunächst auf einer deskriptiven Ebene genähert, indem die abhängige und die unabhängige Variable in einer Kreuztabelle in Relation zu-

einander betrachtet werden. Diese Kreuztabelle wird mithilfe eines Säulendiagramms grafisch veranschaulicht. Da die abhängige Variable nicht die Voraussetzungen für die Durchführung einer multiplen linearen Regression erfüllt – sie ist kategorial und nicht linear – wird eine logistische Regression durchgeführt. Aufgrund der Anzahl der Ausprägungen der abhängigen Variablen (mehr als zwei) wird ein multinomiales logistisches Regressionsmodell berechnet. Anhand des vollen Modells werden die sogenannten „Average Marginal Effects“ berechnet, die im Vergleich zum Modell selbst einfacher zu interpretieren sind (vgl. Long und Freese, 2001). Jedoch werden diese durch das Festlegen einer Vergleichskategorie nicht für alle möglichen Kombinationen von zwei zu vergleichenden Kategorien angezeigt. Deshalb werden ergänzend über den Stata-Befehl „listcoef“ die Unterschiede zwischen den Einflüssen aller möglicher Migrationsmotive auf Signifikanz getestet und zur besseren Veranschaulichung in einem Mlogitplot grafisch dargestellt.

5 Der Einfluss des Migrationsmotivs auf die Bleibeabsicht

Abbildung 1 zeigt die Bleibeabsicht nach Migrationsmotiv und Herkunftsland in Prozent.

Abbildung 1: Bleibeabsicht nach Migrationsmotiv und Herkunftsland



Quelle: SCIP Survey, erste Welle; Fallzahl Polen: 1.273; Fallzahl Türken: 1.059. Eigene Berechnungen.

Hier zeichnen sich bereits Muster ab, die einen Zusammenhang zwischen Migrationsmotiv und Bleibeabsicht vermuten lassen. Die Familienmigranten aus beiden Herkunftsgruppen weisen eine starke Tendenz zu einer dauerhaften Bleibeabsicht auf.

Bei Türken ist diese noch stärker ausgeprägt als bei polnischen Neuzuwanderern. Für die Arbeits- und Ausbildungsmigranten zeichnet sich eine Neigung zur Rückkehr ins Herkunftsland ab. Bei den *Präferenzmigranten* gibt es die größten Unterschiede zwischen den Herkunftsländern. Während Migranten aus Polen, die über ein Wunschmotiv verfügen, eher dazu tendieren, dauerhaft in Deutschland bleiben zu wollen, verteilen sich die türkischen *Wunscharmigranten* annähernd gleich auf alle möglichen Bleibeabsichten.

Mehr Aufschluss über den Einfluss des Migrationsmotivs auf die Bleibeabsicht sollen nun die „Average Marginal Effects“ oder auch „durchschnittlichen Marginaleffekte“ geben, die mithilfe einer multinomialen logistischen Regression berechnet wurden. Sie geben an, wie sich der Effekt der drei Migrationsmotive „Arbeit“, „Ausbildung“ und „Wunsch“ jeweils vom Effekt des Motivs Familie unterscheidet. Dabei werden auch das Aufenthaltsland des Partners, das Herkunftsland, Alter und Geschlecht des Befragten einbezogen, wobei die Befunde zeigen, dass die drei letztgenannten Faktoren keinen signifikanten Einfluss auf die Bleibeabsicht haben. Ein Arbeitsmigrant gibt mit einer Wahrscheinlichkeit von 21 Prozentpunkten weniger an, dauerhaft bleiben zu wollen, als ein Familienmigrant, stattdessen ordnet er sich um 21 Prozentpunkte eher als ein Familienmigrant der Gruppe derer, die über eine Rückkehrabsicht verfügen, zu. Ähnlich, mit etwas stärkerer Ausprägung, verhält es sich mit den Ausbildungsmigranten. Diese zählen sich ebenso wie die Arbeitsmigranten weniger zu den permanent Bleibenden (-26 Prozentpunkte) und dafür umso mehr zu den Rückkehrern als die Personen, die aus familiären Gründen gewandert sind (26 Prozentpunkte). Zusätzlich tendieren Ausbildungsmigranten weniger zu einer Pendelabsicht als Familienmigranten (-9 Prozentpunkte), dafür jedoch eher dazu, in ein anderes Land weiterzuziehen (9 Prozentpunkte).

**Tabelle 2: Einfluss des Migrationsmotivs auf die Bleibeabsicht
(Ergebnisse der multinomialen logistischen Regression)**

Bleibeabsicht	Dauerhaft bleiben (=1)	Pendeln (=2)	Ins Her- kunftsland zurückkehren (=3)	Modell 1 In ein anderes Land weiterziehen (=4)
	AME	AME	AME	AME
<i>Migrationsmotiv (Ref.: Familie)</i>				
Arbeit	-21%*** (0,03)	-1% (0,03)	21%*** (0,04)	2% (0,01)
Ausbildung	-26%*** (0,04)	-9%** (0,03)	26%*** (0,04)	9%*** (0,02)
Wunsch	4% (0,06)	-15%*** (0,04)	0% (0,05)	10%** (0,03)
<i>Herkunftsland (Ref.: Polen)</i>				
Türkei	-5% (0,02)	3% (0,02)	4% (0,03)	-2% (0,01)
<i>Aufenthaltsland des Partners (Ref.: Deutschland)</i>				
Herkunftsland	-29%*** (0,03)	24%*** (0,04)	8% (0,04)	-3% (0,01)
Kein Partner	-16%*** (0,03)	11%*** (0,03)	3% (0,03)	2% (0,02)
<i>Geschlecht (Ref.: Männlich)</i>				
Weiblich	-2% (0,02)	2% (0,02)	0% (0,02)	-1% (0,01)
Alter	0% (0,00)	0% (0,00)	0% (0,00)	0% (0,00)
N				2.071
Pseudo R ²				0,0896

Average Marginal Effects (AME); Standardabweichung in Klammern

*** p<0.01, ** p<0.5, * p<0.1

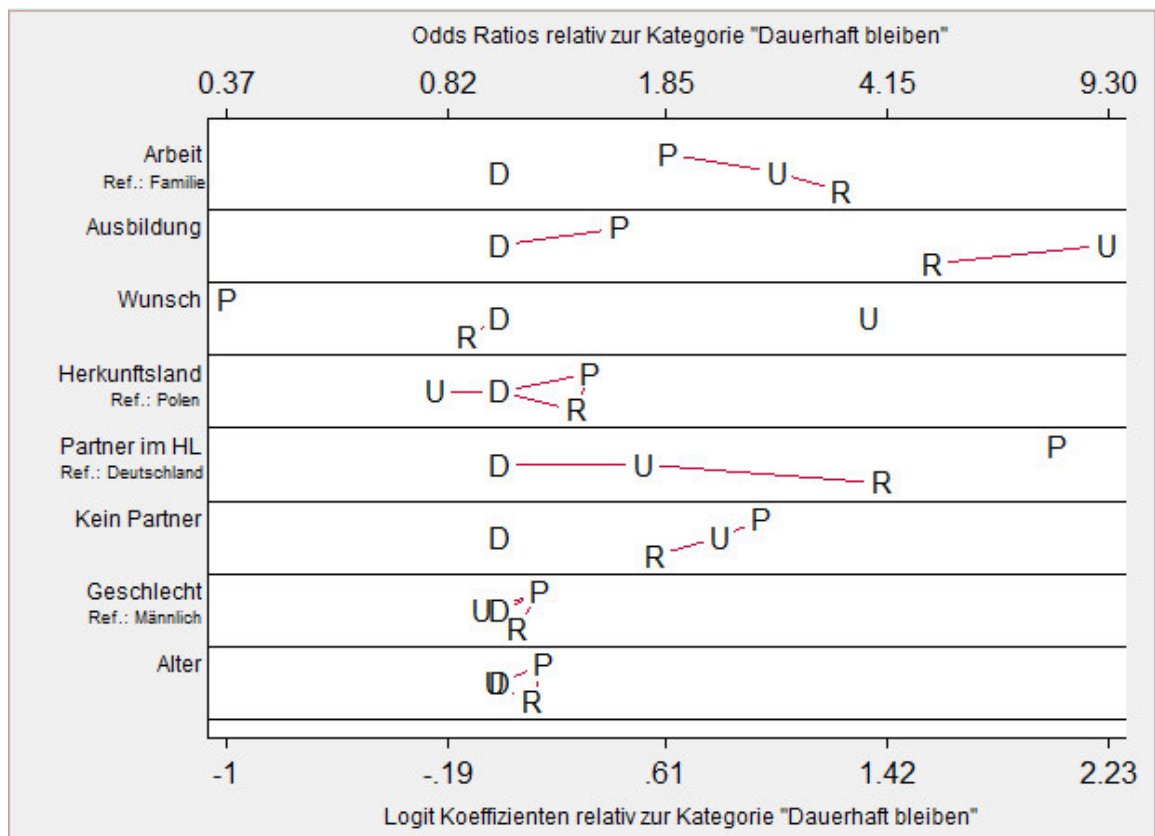
Quelle: SCIP Survey, erste Welle. Eigene Berechnungen.

Diejenigen, die aus einem persönlichen Wunsch migriert sind, möchten um 15 Prozentpunkte weniger Pendeln als Familienmigranten. Das Weiterziehen in ein drittes Land scheint sie im Vergleich eher zu reizen (10 Prozentpunkte).

Bemerkenswert ist der starke Einfluss des Partners beziehungsweise dessen Aufenthaltsorts. Ein Neuzuwanderer ohne Partner tendiert weniger zum Bleiben (-16 Prozentpunkte) und mehr zu einer Rückkehr ins Herkunftsland (11 Prozentpunkte) als jemand, der seinen Partner in Deutschland hat. Personen, deren Partner im Herkunftsland lebt, ergeht es ähnlich: Der Einfluss des Aufenthaltsorts des Partners auf die Bleibeabsicht zeigt sich hier sogar noch extremer (Dauerhaft bleiben: -29 Prozentpunkte; Pendeln: 24 Prozentpunkte).

Um auch die signifikanten Unterschiede zwischen den übrigen Kombinationen der unabhängigen Variablen hinsichtlich der Bleibeabsicht zu ermitteln, wurden die Unterschiede zwischen den Beta-Koeffizienten auf Signifikanz getestet. Über die Ergebnisse gibt der Mlogitplot in Abbildung 2 Aufschluss.

Abbildung 2: Mlogitplot zum Einfluss des Migrationsmotivs auf die Bleibeabsicht



Legende: D="Dauerhaft bleiben"; P="Pendeln"; R="Rückkehr ins Herkunftsland"; U="Umzug in ein anderes Land". — = nicht auf 5%-Niveau signifikant verschieden.

Quelle: SCIP Survey, erste Welle. Eigene Berechnungen.

Auf der y-Achse sind die verschiedenen unabhängigen Variablen mit ihrer jeweiligen Referenzkategorie angegeben. Die untere x-Achse zeigt die Logit-Koeffizienten und die obere x-Achse die Odds-Ratios jeweils in Relation zur Kategorie „Dauerhaft bleiben“. Die Buchstaben im Plot sind die Anfangsbuchstaben der Ausprägungen der Bleibeabsicht. Befinden sich Linien zwischen diesen Buchstaben, so existiert kein signifikanter Unterschied zwischen der Zuordnung in die eine und in die andere Kategorie. Ist dies nicht der Fall, so kann man von einem signifikanten Unterschied in der Bleibeabsicht sprechen.

Jemand, der aus Arbeitsgründen wandert, hegt im Vergleich zu einem Familienmigranten mit signifikant höherer Wahrscheinlichkeit eine Rückkehr-, Pendel- oder Weiterzugsabsicht als eine dauerhafte Bleibeabsicht. Ebenso fühlt sich dieser stärker den Rückkehrern als den Pendlern zugehörig.

Diese Tendenz ist allerdings nicht signifikant. Ein Ausbildungsmigrant verfügt in Relation zu einem Familienmigranten eher über eine Rückkehr- oder Weiterzugs- als über eine dauerhafte Bleibe- oder Pendelabsicht.

Im Vergleich zu den Familienmigranten beabsichtigen *Präferenzmigranten* dem Mlogitplot zufolge deutlich weniger zu pendeln als dauerhaft zu bleiben oder zu remigrieren, dafür aber deutlich mehr weiterzuziehen.

6 Schlussbetrachtung: Gehen und Bleiben

Zusammenfassend lässt sich sagen, dass Arbeits- und Ausbildungsmigranten wie erwartet zu einer temporären Bleibeabsicht neigen, die sich überwiegend in einer Rückkehr- oder Weiterzugsabsicht äußert. Dies kann als Bestätigung für die eingangs formulierten Hypothesen *H2* und *H3* und für Piores Ansatz der NELM gewertet werden. Gleichmaßen gibt es empirische Befunde, die die Aussage von Hypothese *H1*, Familienmigranten verfügten vermehrt über eine dauerhafte Bleibeabsicht, validieren. Da Arbeits- und Ausbildungsmigranten jeweils signifikant weniger dauerhaft bleiben möchten als Familienmigranten, kann davon ausgegangen werden, dass Personen, die aus familiären Gründen wandern, zu der Migranten-Gruppe gehören, die im Vergleich zu den übrigen am meisten sesshaft werden möchte. Zu den *Präferenzmigranten* lässt sich sagen, dass sie am wenigsten zum

Pendeln neigen, dafür eher zum Weiterzug in ein anderes Land. Ob diese Ergebnisse jedoch eindeutig als Bestätigung für Hypothese *H4* gewertet werden können, ist zu bezweifeln.

Interessant ist der starke Einfluss der Existenz eines Partners beziehungsweise dessen Aufenthaltsorts auf die Bleibeabsicht. Dies zeigt, wie sehr die Bleibeabsicht nicht allein von egoistisch rationalen Überlegungen des einzelnen Individuums abhängt, sondern eben auch von dessen sozialen Beziehungen. Die Berücksichtigung des Partners und dessen räumlicher Distanz ist also auch für die künftige Klärung von Fragen zum Migrationsvorhaben und zur Migrationsentscheidung unabdingbar.

Die vorliegende Analyse befasst sich mit Neuzuwanderer-Daten, die in der Migrationsforschung bislang eher selten verfügbar sind. Das heißt die Bleibeabsicht wird tatsächlich kurz nach der Einreise ins Zielland erfasst und ist daher noch ‚unverfälscht‘ und unmittelbar mit dem Migrationsmotiv verbunden. Eine Bleibeabsicht kann sich jedoch im Laufe der Zeit verändern. Folglich könnte man in weiteren Untersuchungen die Veränderung der Bleibeabsicht im Zeitverlauf betrachten und welche Faktoren dabei eine Rolle spielen. Eventuell ist das Migrationsmotiv nach längerer Zeit nicht mehr so präsent und stattdessen wirken sich andere Umstände auf die Bleibeabsicht aus. Hierfür wären jedoch Panel-Daten vonnöten, die weit über die Zeit kurz nach der Einreise hinausgehen.

Aus dieser Arbeit lässt sich jedenfalls schließen, dass die Absicht zu bleiben oder zu gehen merklich vom Migrationsmotiv abhängt. Je nachdem, zu welchem ‚Zweck‘ eine Person wandert, plant sie für diesen einen entsprechenden Zeitraum ein. Ob dieser Zeitplan realisiert wird oder ob das Migrationsmotiv mit der Zeit hinter anderen Faktoren zurücktritt, ist eine andere Frage, die es noch zu beantworten gilt.

7 Bibliographie

7.1 Literatur

Albrecht, Günter (1972). *Soziologie der geographischen Mobilität. Zugleich ein Beitrag zur Soziologie des sozialen Wandels*. Stuttgart: Ferdinand Enke Verlag.

- Baykara-Krumme, Helen (2004). Fortwährende Remigration. Das transnationale Pendeln türkischer Arbeitsmigrantinnen und Arbeitsmigranten im Ruhestand. *Zeitschrift für Soziologie* 33(2), S.138-153.
- Baykara-Krumme, Helen & Fuß, Daniel (2009). Heiratsmigration nach Deutschland. Determinanten der transnationalen Partnerwahl türkeistämmiger Migranten. *Zeitschrift für Bevölkerungswissenschaft* 34(1-2), S.135-164.
- Bilecen, Basak (2009). *Lost in Status? Temporary, Permanent, Potential, Highly Skilled: The International Student Mobility*. COMCAD Working Papers 63. Bielefeld: Centre on Migration, Citizenship and Development.
- Brecht, Beatrix (1994). *Remigration der Gastarbeiter. Statistische Modellierung von Rückkehrprozessen*. Dissertation. Konstanz.
- Brenke, Karl, Yuksel, Mutlu & Zimmermann, Klaus F. (2010). EU Enlargement Under Continued Mobility Restrictions. Consequences for the German Labor Market. In Martin Kahanec, und Klaus F. Zimmermann (Hrsg.), *EU Labor Markets After Post-Enlargement Migration* (S.111-129). Berlin, Heidelberg: Springer-Verlag.
- Büttner, Tobias, & Stichs, Anja (2014). *Die Integration von zugewanderten Ehegattinnen und Ehegatten in Deutschland*. Forschungsbericht 22. Nürnberg: Bundesamt für Migration und Flüchtlinge.
- Bundesamt für Migration und Flüchtlinge (2013). *Migrationsbericht*. Nürnberg.
- Castles, Stephen & Miller, Mark J. (2009). *The Age of Migration. International Population Movements in the Modern World*. Hampshire: Palgrave Macmillan.
- Constant, Amelie & Massey, Douglas S. (2002). Return Migration by German Guestworkers. Neoclassical versus New Economic Theories. *International Migration* 40(4), S. 5-38.
- Diehl, Claudia & Liebau, Elisabeth (2015). Turning back to Turkey - Or Turning the Back on Germany? Remigration Intentions and Behavior of Turkish Immigrants in Germany between 1984 and 2011. *Zeitschrift für Soziologie* 44(1), S. 22-41.
- Diehl, Claudia & Preisendörfer, Peter (2007). Gekommen um zu bleiben? Bedeutung und Bestimmungsfaktoren der Bleibeabsicht von Neuzuwanderern in Deutschland. *Soziale Welt* 58, S. 5-28.
- Dustmann, Christian (2002). Arbeitsmarktverhalten, Integration und Rückkehr von Einwanderern. *Vierteljahreshefte zur Wirtschaftsforschung* 71(2), S. 272-285.

- Düvell, Franck (2006). *Europäische und internationale Migration. Einführung in historische, soziologische und politische Analysen*, Bd. 5. Hamburg: LIT Verlag.
- Ehrenberg, Alain (2015). *Das erschöpfte Selbst. Depression und Gesellschaft in der Gegenwart*. Frankfurt am Main [u. a.]: Campus-Verlag.
- Ette, Andreas, Heß, Barbara & Sauer, Lenore (2015). Tackling Germany's Demographic Skills Shortage. Permanent Settlement Intentions of the Recent Wave of Labour Migrants from Non-European Countries. *Journal of International Migration and Integration*.
- Fassmann, Heinz (2005). Immigration Into the European Union. Causes, Patterns, Future Trends. In Johannes Pfliegerl & Sylvia Trnka (Hrsg.), *Migration and the Family in the European Union*. ÖIF Schriften, Bd. 13 (S. 17-30). Wien: Österreichisches Institut für Familienforschung.
- Glowsky, David (2006). *EU-Bürgerschaft als Ressource bei der Heirat ausländischer Frauen. Eine Analyse deutsch-ausländischer Ehen mit Daten des Sozio-oekonomischen Panel*. Berliner Studien zur Soziologie Europas (BSSE). Berlin.
- Glowsky, David (2011). *Globale Partnerwahl. Soziale Ungleichheit als Motor transnationaler Heiratsentscheidungen*. Wiesbaden: VS Verlag für Sozialwissenschaften.
- Gresser, Anne & Schacht, Diana (2015). *SCIP Survey. Causes and Consequences of Socio-Cultural Integration Processes among New Immigrants in Europe*. Methodological Report.
- Han, Petrus (2000). *Soziologie der Migration. Erklärungsmodelle, Fakten, Politische Konsequenzen, Perspektiven*. Stuttgart: Lucius & Lucius.
- Hell, Matthias (2005). *Einwanderungsland Deutschland? Die Zuwanderungsdiskussion 1998-2002*. Wiesbaden: VS Verlag für Sozialwissenschaften.
- Herbert, Ulrich (2003). *Geschichte der Ausländerpolitik in Deutschland. Saisonarbeiter, Zwangsarbeiter, Gastarbeiter, Flüchtlinge*, Bd. 410. München: C.H. Beck.
- Höpflinger, François (1997). *Bevölkerungssoziologie. Eine Einführung in bevölkerungssoziologische Ansätze und demographische Prozesse*. Weinheim [u. a.]: Juventa Verlag.
- Kalter, Frank (1997). *Wohnortwechsel in Deutschland*. Opladen: Leske + Budrich.

- Kalter, Frank (2000). Theorien der Migration. In Ulrich Mueller, Bernhard Nauck & Andreas Diekmann (Hrsg.), *Handbuch der Demographie. Modelle und Methoden*, Bd. 1 (S. 438-475). Berlin, Heidelberg: Springer-Verlag.
- King, Russell & Ruiz-Gelices, Enric (2003). International Student Migration and the European "Year Abroad". Effects on European Identity and Subsequent Migration Behaviour. *International Journal of Population Geography* 9, (S. 229-252).
- Lederer, Harald W. (2004). *Indikatoren der Migration. Zur Messung des Umfangs und der Arten von Migration in Deutschland unter besonderer Berücksichtigung des Ehegatten- und Familiennachzugs sowie der illegalen Migration*. Dissertation. Bamberg.
- Lee, Everett S. (1966). A Theory of Migration. *Demography* 3(1), (S. 47-57).
- Long, J. Scott & Freese, Jeremy (2001). *Regression Models for Categorical Dependent Variables Using Stata*. Texas: Stata Press.
- Massey, Douglas S. (1987). Understanding Mexican Migration to the United States. *American Journal of Sociology* 92(6), (S. 1372-1403).
- Massey, Douglas S., Goldring, Luin & Durand, Jorge (1994). Continuities in Transnational Migration. An Analysis of Nineteen Mexican Communities. *American Journal of Sociology* 99(6), (S. 1492-1533).
- Münz, Rainer & Ulrich, Ralf (1998). Les Migrations en Allemagne. 1945-1996. *Revue Européenne des Migrations Internationales* 14(2), (S. 173-210).
- Nivalainen, Satu (2004). Determinants of Family Migration. Short Moves vs. Long Moves. *Journal of Population Economics* 17(1), (S. 157-175).
- Oltmer, Jochen, Kreienbrink, Axel, & Sanz Díaz, Carlos (Hrsg.) (2012). *Das "Gastarbeiter"-System. Arbeitsmigration und ihre Folgen in der Bundesrepublik Deutschland und Westeuropa*. Schriftenreihe der Vierteljahreshefte für Zeitgeschichte, Bd. 104. München: Oldenbourg Verlag.
- Oswald, Ingrid (2007). *Migrationssoziologie*. Konstanz: UVK Verlagsgesellschaft.
- Pallaske, Christoph (Hrsg.) (2001). *Die Migration von Polen nach Deutschland. Zu Geschichte und Gegenwart eines europäischen Migrationssystems*. Schriftenreihe des Instituts für Europäische Regionalforschungen, Bd. 7. Baden-Baden: Nomos Verlagsgesellschaft.
- Piore, Michael J. (1979). *Birds of Passage. Migrant Labor and Industrial Societies*. Cambridge [u. a.]: Cambridge University Press.

- Ravenstein, Ernst G. (1885). The Laws of Migration. *Journal of the Statistical Society of London* 48(2), (S. 167-235).
- Roberts, Bryan R. (1995). Socially Expected Durations and the Economic Adjustment of Immigrants. In Alejandro Portes (Hrsg.), *The Economic Sociology of Immigration. Essays on Networks, Ethnicity, and Entrepreneurship* (S. 42-86). New York: Russel Sage Foundation.
- Stark, Oded (1991). *The Migration of Labor*. Oxford: Basil Blackwell.
- Statistisches Bundesamt (2014). *Bevölkerung und Erwerbstätigkeit. Bevölkerung mit Migrationshintergrund - Ergebnisse des Mikrozensus 2013*. Fachserie 1 Reihe 2.2. Wiesbaden.
- Stelzig-Willutzki, Sabina (2012). *Soziale Beziehungen im Migrationsverlauf*. Wiesbaden: VS Verlag für Sozialwissenschaften.
- Thieme, Susan (2014). An International Degree, Social Ties and Return. When International Graduates Make a Career Back Home in Kyrgyzstan. *International Quarterly for Asian Studies* 45(1-2), (S. 113-128).
- Treibel, Annette (2001). Von der Anwerbestoppausnahme-Verordnung zur Green Card. Reflexion und Kritik der Migrationspolitik. In Edda Currlé & Tanja Wunderlich (Hrsg.), *Deutschland - ein Einwanderungsland? Rückblick, Bilanz und neue Fragen* (S. 113-126). Stuttgart: Lucius & Lucius.
- Vertovec, Steven (1999). Conceiving and Researching Transnationalism. *Ethnic and Racial Studies* 22 (2), (S. 447-462).
- Wolfeil, Nina (2013). Translators of Knowledge? Labour Market Positioning of Young Poles Returning from Studies abroad in Germany. In Birgit Glorius, Izabela Grabowska-Lusinska & Aimee Kuvik (Hrsg.), *Mobility in Transition. Migration Patterns after EU Enlargement* (S. 259-276). Amsterdam: Amsterdam University Press.

7.2 Quellen

„Heiratsmigration nach Deutschland (Sabina Stelzig-Willutzki).“ Abgerufen von <http://www.migration-info.de/artikel/2005-12-16/heiratsmigration-nach-deutschland> [24.05.2015].

Datenquelle: Causes and Consequences of Socio-Cultural Integration Processes among New Immigrants in Europe (SCIP), Daten für Deutschland.

Appendix

Tabelle A1: Nennungen der Migrationsmotive

<i>Anzahl genannter Migrationsmotive</i>	Absolute Häufigkeit	Prozent
1	2.253	90,1
2	204	8,2
3	25	1,0
4	2	0,1
5	1	0,0
0	16	0,6
Gesamt	2.501	100,0

Quelle: SCIP Survey. Eigene Berechnungen.

Tabelle A2: Zehn häufigste Kombinationen der Migrationsmotive

<i>Kombinationen</i>	Absolute Häufigkeit	Prozent
Arbeit	846	35,6
Heirat	742	31,3
(Aus-)Bildung	392	16,5
Familiennachzug	175	7,4
Wunsch	49	2,1
Familiennachzug & Arbeit	39	1,6
Arbeit & (Aus-)Bildung	39	1,6
Migration mit Familie	36	1,5
Arbeit & Wunsch	34	1,4
(Aus-)Bildung & Wunsch	22	0,9
Gesamt	2.374	100

Quelle: SCIP Survey. Eigene Berechnungen.

Und an den Kreuzungen?

Unterschiede in der Verteilung sozialer Ressourcen zwischen Einheimischen und Migrant_innen aus der Perspektive der Intersektionalität

Zur Autorin

Sarah Gorenflos studierte Soziologie mit dem Nebenfach Statistik an der Universität Konstanz und an der Universität Wien. 2016 schloss sie ihr Studium mit einem Bachelor of Arts ab. Sie interessiert sich für quantitative empirische Forschung und hat sich in ihrem Bachelor vor allem damit beschäftigt, wie verschiedene statistische Verfahren auf sozialwissenschaftliche Fragestellungen angewandt werden können. Der nachfolgende Text ist im Rahmen des BA-Projektseminars „Intergenerationale und gruppenspezifische Integration von Migranten“ von Anne Gresser und Patrick Fick im Sommersemester 2015 entstanden.

Kontakt: sarah.gorenflos@uni-konstanz.de

Abstract

Die vorliegende Arbeit widmet sich der quantitativ-empirischen Umsetzung des Intersektionalitätsparadigmas im Rahmen der Migrationssoziologie. Intersektionalität erklärt soziale Ungleichheit durch die Verwobenheit der ungleichheitsstiftenden Kategorien Migrationshintergrund, Geschlecht und soziale Herkunft. Empirisch werden Effekte nicht nur getrennt voneinander als Haupteffekte betrachtet (Multidimensionalität), sondern auch ihre Interaktionseffekte (Intersektionalität). So wird z.B. untersucht, ob der Effekt des Migrationshintergrundes sich verstärkt, wenn der sozioökonomische Hintergrund nicht vorteilhaft ist. Das Augenmerk dieser Arbeit richtet sich auf die ungleiche Verteilung des Zugangs zu finanziellen Unterstützungsleistungen durch das persönliche soziale Netzwerk.

Die Ergebnisse zeigen, dass der Beitrag der klassischen Intersektionalität statistisch beschränkt ist: Auf der Ebene der Multidimensionalität können Migrationshintergrund und soziale Herkunft als Haupteffekte für Unterschiede im Zugang zu persönlicher Unterstützungsleistung angenommen werden. Auf der zentralen Ebene der Intersektionalität kann kein zusätzlicher Erklärungsbeitrag geliefert werden.

1 Einleitung

Integrationsprozesse werden in der Migrationssoziologie häufig entlang der Kategorien ‚Herkunft‘ und ‚Generationenstatus‘ analysiert (vgl. z.B. Schacht, Kristen, & Tucci, 2014, Diehl & Koenig, 2009). Das Vorgehen dieser Arbeit grenzt sich von der traditionellen Herangehensweisen ab, die Haupteffekte separat betrachtet. Stattdessen ist es das Ziel, die Perspektive der Intersektionalität in den Fokus zu stellen und empirisch zu überprüfen. Dabei werden die Kategorien Migrationshintergrund, Geschlecht und sozio-ökonomischer Hintergrund in ihrem Zusammenspiel untersucht und mehrdimensionalen Benachteiligungen nachgegangen. Vorteile für die empirische Analyse ergeben sich vor allem aus einer realitätsnahen Ausdifferenzierung von Gruppenzugehörigkeiten, indem berücksichtigt wird, dass Individuen immer Teil mehrerer sozialer Gruppen sind, z.B. hat eine Person Migrationserfahrung *und* ist männlich *und* kommt aus einem Elternhaus mit hohen Bildungsabschlüssen oder eine Person hat keine Migrationserfahrung *und* ist männlich *und* kommt aus einem Elternhaus mit niedrigen Bildungsabschlüssen. So kann die kumulierende Wirkung verschiedener Gruppenzugehörigkeiten untersucht werden und differenzierte Aussagen getroffen werden. In einer statistischen Analyse bedeutet dies mit Interaktionseffekten zu arbeiten (vgl. McCall, 2005, S. 1788). Bei einem Interaktionseffekt geht man davon aus, dass die unabhängige Variable auf die abhängige Variable vom Wert einer dritten Variable abhängt (Jaccard, 2001, S. 12).

Diese Arbeit geht nun der Frage nach, welchen Beitrag die Intersektionalität zur Erklärung von sozialer Ungleichheit leisten kann. Konkret geschieht dies anhand des Zugangs zu finanzieller Unterstützung aus dem persönlichen Netzwerk, der in den empirischen Analysen als abhängige Variable dient. Dabei wird angenommen, dass soziale Netzwerke eine Rolle bei der Konstitution sozialer Ungleichheit spielen (vgl. Fuhse, 2010). Soziale Netzwerke können durch den Zugang zu verschiedenen Dimensionen von Ressourcen erfasst werden (van der Gaag & Snijders, 2005, S. 4). Der Zugang zu sozialen Ressourcen stellt einen Grundprozess der Sozialintegration von Migrant_innen dar (Esser, 2006, S. 26).

Datengrundlage der quantitativ-empirischen Analyse ist die Mehrthemenbefragung in Baden-Württemberg aus dem Jahr 2013. Nach einer kurzen Einführung in

die Ideen der Intersektionalität werden entlang der drei Achsen Migrationshintergrund, soziale Herkunft und Geschlecht Hypothesen zu Mechanismen bezüglich ungleicher Verteilung informeller finanzieller Ressourcen zusammengefasst. Im Anschluss werden Arbeitshypothesen an den Kreuzungen der Achsen abgeleitet. Im Folgenden werden die verwendeten Daten und die Methode der logistischen Regression diskutiert, um dann die empirischen Ergebnisse in Verknüpfung mit der Ausgangsfrage und den Arbeitshypothesen auszuwerten. In einem letzten Schritt werden die Ergebnisse kritisch betrachtet.

2 Soziale Ungleichheit und Intersektionalität

In der quantitativen Migrations- und Ungleichheitsforschung werden erklärende Faktoren meistens einzeln für sich behandelt. Dabei bleiben Interaktionen zwischen den Faktoren unberücksichtigt (Klinger & Knapp Gudrun-Axeli, 2007, S. 22). Genau hier setzt das vor allem in den Gender Studies diskutierte Paradigma der Intersektionalität an.

Seine Ursprünge liegen im US-amerikanischen *black feminism*. Kimberle Crenshaw kritisierte damals im historischen Kontext der Bürgerrechts- und Frauenbewegung: „In other words, in race discrimination cases, discrimination tends to be viewed in terms of sex- or class-privileged Blacks; in sex discrimination cases, the focus is on race- and class-privileged women” (Crenshaw, 1989, S. 140). Crenshaw folgert daraus, dass nicht nur einzelne ungleichheitsdeterminierende Achsen, sondern deren spezifische Kreuzungen in Betracht zu ziehen sind. Im Allgemeinen bedeutet das, z.B. geschlechter- und herkunftsspezifische Ungleichheit nicht nebeneinander und in Summe zu analysieren, sondern den Fokus auf die Mechanismen des Zusammenwirkens der einzelnen Ausprägungen der Kategorien Geschlecht und Herkunft zu legen.

Leslie McCall arbeitet dieses Zusammenwirken in ihrem Artikel „The Complexity of Intersectionality“ (McCall, 2005) methodologisch weiter aus. Darin betont sie, dass sich die Intersektionalität nicht für die Analyse von verschiedenen Dimensionen innerhalb einer Kategorie, sondern für die verschiedenen Dimensionen zwischen den Kategorien interessiert (McCall, 2005, S. 1781): Jedes Individuum be-

findet sich schließlich an der Kreuzung verschiedener Kategorien, stellt innerhalb jeder einzelnen Kategorie jedoch nur eine der möglichen Ausprägungen dar.

2.1 Umsetzung

In der folgenden Analyse setze ich die Forderungen nach Intersektionalität in Anlehnung an die Arbeit von Gross und Gottburgsen (2012) um, in der, wie in dieser Arbeit auch, ein quantitativ-empirisches Vorgehen gewählt wird. Dabei basiert die Analyse „auf den drei Grundannahmen: (a) der Multidimensionalität, (b) der intersektionalen Verknüpfung verschiedener ungleichheitsdeterminierender Determinanten sowie (c) der Kontextabhängigkeit von Ungleichheitslagen“ (Gottburgsen & Gross, 2012, S. 90). In dieser Arbeit wird auf die ersten zwei Ebenen Bezug genommen.

2.2 Multidimensionalität

Multidimensionalität bedeutet, dass Ungleichheiten durch das Wirken verschiedener separater Faktoren (Haupteffekte) erklärt werden. Dieses Vorgehen entspricht dem klassischen Vorgehen in der Migrationsforschung, bei dem mehrere erklärende Variablen in einem Regressionsmodell untersucht werden. Dazu schreiben Winker und Degele (2009, S. 10):

Eindimensionale Modelle wie das Patriarchat haben zur Beschreibung und Erklärung von Ungleichheiten ausgedient. Geschlecht, Klasse und Rasse gelten in der Geschlechter-, Ungleichheits- und Migrationsforschung als zentrale Kategorie der Unterdrückung.

An den entsprechenden Gruppenzugehörigkeiten orientiert sich auch diese Arbeit, wobei Rasse durch die Kategorie ‚Migrationshintergrund‘ ersetzt wird.

In Bezug auf Ungleichheiten im Zugang zu finanzieller Unterstützungsleistung aus dem sozialen Netzwerk sollten je nach Gruppenzugehörigkeit verschiedene Tendenzen zu erkennen sein:

2.2.1 Ungleichheit entlang der Achse Migrationshintergrund

Es wird auf zwei Theorieansätze eingegangen, die zur Erklärung von Zugangsmöglichkeiten zu persönlichen finanziellen Unterstützungsleistungen von Migrant_innen herangezogen werden.

Nach der Sozialkapital-Theorie werden soziale Kontakte geknüpft und erhalten, wenn von diesen zukünftige Vorteile erhofft werden (Völker, Pinkster, & Flap, 2008, S. 330). Durch die Migration geht Sozialkapital verloren, z.B. können Beziehungen und Eigenschaften, die im Herkunftsland von Bedeutung sind, im Aufnahmeland keinen Wert haben. Nach Lin (2001, S.99) kann soziale Ungleichheit auf eben diese Unterschiede im Sozialkapital zurückzuführen sein. Bezüglich des Sozialkapitals soll angemerkt werden, dass soziale Vorurteile eine weitere Barriere darstellen können. Gruppenspezifische negative Einstellungen können dazu führen, dass Zuwanderern per se kein Sozialkapital zugesprochen wird.

Als nächstes soll die Homophilie-Theorie diskutiert werden (Laumann, 1966; Mewes, 2010). Diese besagt, dass Interaktion vor allem zwischen Menschen stattfindet, die sich ähneln. In Bezug auf Migrant_innen bedeutet dies einen Nachteil bei der sozialen Integration, da man sich, auf Ebene einer ethnischen Ähnlichkeit, zwangsläufig als zahlenmäßige Minderheit innerhalb der Mehrheit der Aufnahmegesellschaft befindet. Auf Faktoren, die diese Annahme abschwächen, wird in der folgenden Analyse eingegangen.

Zusammengefasst wird festgehalten, dass eine Migrationsbiographie den Zugang zu persönlichen Unterstützungsleistungen erschwert.

- H-1a: Das Vorhandensein eines Migrationshintergrundes wirkt sich negativ auf Zugänge zu finanzieller Unterstützungsleistung aus dem persönlichen Netzwerk aus.

2.2.2 Ungleichheit entlang der Achse soziale Herkunft

Neben Theorien wie die Kategorie ‚Migrationshintergrund‘ zu Ungleichheiten beim Zugang zu Ressourcen aus dem persönlichen Netzwerk führen kann, sollen nun Ansätze bezüglich der Kategorie ‚soziale Herkunft‘ vorgestellt werden. Soziale Herkunft wird in dieser Arbeit durch den Bildungsstatus der Eltern gemessen. Soziale Herkunft erklärt soziale Ungleichheit durch eine vertikale Ungleichheitskonzeption¹.

Der sozioökonomische Status wirkt vor allem durch den Mechanismus der Gelegenheitsstruktur auf soziale Netzwerke (Fuhse, 2010, S. 82). Das bedeutet, dass

¹ Vgl. Werke von Reinhard Kreckel oder Beate Kraus. Eine andere Art sozialer Ungleichheit stellt die horizontale Ungleichheit dar.

man persönliche Kontakte knüpft und pflegt, wenn es Möglichkeiten gibt, sich gegenseitig zu begegnen. Die Focus-Theorie von Feld erklärt, dass persönliche Beziehungen vor allem an „foci of activity“ (Feld, 1981) entstehen, bei denen es sich um Orte handelt, an denen man sich nicht nur trifft, sondern auch gemeinsam handelt (vgl. Mewes, 2010, S. 57). „Solche Foci umfassen neben dem Arbeitsplatz, Schule, Universität und dem Wohnumfeld auch freiwillige Assoziationen, Vereine und informelle Treffpunkte wie Kneipen“ (Fuhse, 2010, S. 82). Hierin wird ersichtlich, dass es innerhalb der Gesellschaft Strukturen gibt, die vor allem Menschen mit ähnlicher sozioökonomischer Position Gelegenheit bieten, sich zu begegnen. In Bezug auf den Zugang zu finanzieller Unterstützung aus dem sozialen Netzwerk ist dementsprechend anzunehmen, dass es eine einkommensschwache Person im gesellschaftlichen Gefüge leichter hat, einen Zugang zu einer Person zu finden, die ihr bei praktischen Arbeiten hilft, als Zugang zu einer Person zu finden, die ihr eine große Summe Geld leiht.

- H-1b: Zugangsmöglichkeiten zu einer Person, die einem eine große Summe Geld leihen kann, sind für Personen aus einem Elternhaus ohne hohe Bildung erschwert.

2.2.3 Ungleichheit entlang der Achse Geschlecht

Aussagen zu geschlechtsspezifischen Unterschieden bezüglich des Zugangs zu finanziellen Ressourcen aus dem persönlichen sozialen Netzwerk sind in allgemeiner Form theoretisch schwer zu treffen. Je nach Geschlechterrollen des jeweiligen Heimat-Kultur-Raums sind unterschiedliche Ergebnisse zu erwarten.

In ihrer Studie zu informeller sozialer Unterstützung kommt Espvall (2008, S. 358) zu dem Schluss, dass es keine geschlechterspezifischen Zugangsunterschiede gibt. Allerdings bezieht sich die Studie ausschließlich auf Schwed_innen, also auf ein Land, das viel Wert auf Geschlechtergleichheit legt.

Über den Haupteffekt Geschlecht hinsichtlich des Zugangs zu informeller finanzieller Unterstützung lässt sich demnach keine Aussage machen. Allerdings werden für die konservativen Herkunftsländer im Datensatz signifikante Geschlechtereffekte erwartet, bei den liberalen Herkunftsländern jedoch nicht. Diesem Effekt wird im Absatz zur Intersektionalität und in Hypothese 2.3.2 nachgegangen.

2.3 Intersektionale Verwobenheit

Wie der Begriff der ‚Intersektionalität‘ bereits impliziert, „betonen die Protagonist_innen des Konzepts, dass die Kategorien in verwobener Weise auftreten und sich wechselseitig verstärken, abschwächen oder auch verändern können“ (Winker & Degele, 2009, S. 10). Im Folgenden werden Arbeitshypothesen zur Überkreuzung der in diesem Kontext interessanten Ausprägungen von Kategorien erarbeitet.

2.3.1 Migrationshintergrund und soziale Herkunft

Personen mit Migrationshintergrund und niedriger sozialer Herkunft sind doppelt benachteiligt. Zum einen erschwert der Verlust von Sozialkapital durch die Migration den Aufbau neuer Unterstützungsstrukturen. Gerade der Zugang zu finanziellen Unterstützungsleistungen ist eingeschränkt, geht man von einer sozioökonomischen Segregation von Netzwerken aus (vgl. Fuhse, 2010, S. 84). Diese Segregation bewirkt auch, dass das Entstehen eines neuen Netzwerks, das Zugang zu finanzieller Unterstützung ermöglicht, schwer ist. Der sozioökonomische Hintergrund wirkt hier vor allem auf die Opportunitätsstrukturen, nach Feld die sogenannten Foci, an denen neue Kontakte geknüpft werden können. Personen mit niedriger sozialer Herkunft kommen überwiegend an Foci, an denen sie Personen ebenfalls niedriger Herkunft treffen.

Andersherum gilt: Personen mit Migrationshintergrund und hoher sozialer Herkunft sind zwar auch vom Verlust von Sozialkapital betroffen, aber durch höhere Schulbildung können privilegierte Opportunitätsstrukturen entstehen, auch zum Aufbau interethnischer Unterstützungskreise (vgl. Heckmann, 2015, S. 183). Dies zeigt sich in der empirischen Migrationsforschung auch darin, dass im Allgemeinen eine strukturell besser assimilierte zweite Generation tendenziell ein höheres Niveau an sozialer Assimilation aufweist (vgl. Heckmann, 2015, S. 52). Es kann angenommen werden, dass ein höheres Niveau an sozialer Assimilation besseren Zugang zu persönlichen Unterstützungsleistungen bedeutet.

- H-2a: Personen mit Migrationshintergrund und niedrigem sozioökonomischem Hintergrund haben einen erschwerten Zugang zu finanziellen Unterstützungsleistungen aus dem persönlichen Umfeld. Personen mit Migrations-

hintergrund und hohem soziökonomischem Hintergrund haben einen besseren Zugang zu persönlichen Unterstützungsleistungen.

2.3.2 Migrationshintergrund und Geschlecht

„Geschlecht“ bekommt seine Bedeutung durch gruppenspezifische Normen und Vorstellungen von Rollenverteilungen (vgl. Espwall & Dellgran, 2005, S. 58). Wird eine Gleichberechtigung der Geschlechter gelebt, ist davon auszugehen, dass Männer und Frauen den gleichen Zugang zu informellen finanziellen Unterstützungsleistungen aus dem sozialen Netzwerk haben. In einem patriarchalischen Familiensystem kann angenommen werden, dass Männer einen privilegierten Zugang zu persönlichen Kontakten haben.

- H-2b: Der Effekt des Geschlechtes unterscheidet sich je nach Herkunftsland (und dessen spezifischen Geschlechterrollen). Frauen aus konservativen Herkunftsländern sollten beim Zugang zu finanzieller Unterstützung aus dem Umfeld besonders benachteiligt sein.

2.3.3 Soziale Herkunft und Geschlecht

Die Kreuzung der Kategorien „soziale Herkunft“ und „Geschlecht“ ist besonders in Bezug auf Bildungserfolge bedeutsam. Bildung verändert individuelle Handlungsmöglichkeiten sowie soziale Kontakte und Umwelten (Hillmert, 2014, S. 82 f.). Diese Bildungskonsequenzen gestalten den Zugang zu finanzieller Unterstützungsleistung aus dem persönlichen Netzwerk entscheidend mit. In den letzten Jahrzehnten manifestiert sich der empirische Befund, dass der Einfluss der sozialen Herkunft auf den Bildungserfolg von Mädchen geringer ist als von Jungen (Becker & Müller, 2011, S. 63). Demnach zeigt sich eine Benachteiligung bezüglich Bildungsressourcen für Jungen, wenn die Bildung der Eltern niedrig ist (Quenzel & Hurrelmann, 2010, S. 66; Buchmann, DiPrete & McDaniel, 2008, S. 328).

- H-2c: Für Männer mit niedriger sozialer Herkunft ist von einer niedrigeren Wahrscheinlichkeit auszugehen, im sozialen Netzwerk Zugang zu finanzieller Unterstützung zu bekommen.

2.3.4 Migrationshintergrund, soziale Herkunft und Geschlecht

Wie bei den zweifachen Intersektionen herausgearbeitet, ist für die finanzielle Dimension persönlicher Unterstützungsleistungen vor allem die soziale Herkunft relevant. Sie wirkt über strukturelle Assimilation und entsprechende Gelegenheitsstrukturen verstärkend auf soziale Ungleichheit aufgrund des Migrationshintergrunds, wenn sie niedrig ist, und abschwächend, wenn sie hoch ist. ‚Geschlecht‘ wird im Rahmen von gruppenspezifischen Rollenerwartungen relevant. Bezüglich des Zugangs zu finanziellen sozialen Ressourcen lässt sich Folgendes formulieren:

- H-3:Frauen mit Migrationshintergrund aus einem konservativen Herkunftsland sowie niedriger sozialer Herkunft haben erschwerten Zugang zu finanzieller Unterstützung innerhalb des eigenen persönlichen Netzwerks.

3 Daten und Methoden

3.1 Datengrundlage

Es handelt sich um eine Sekundäranalyse von Daten einer Mehrthemenbefragung im Auftrag des Ministeriums für Integration Baden-Württemberg aus dem Jahr 2013. Die Daten wurden in Telefoninterviews gewonnen. Als Grundgesamtheit liegen in Baden-Württemberg lebende Personen ab 14 Jahren zugrunde.²

Für die folgende Analyse wird eine Substichprobe gewählt, um den Generationenstatus in Bezug auf die Zuwanderung nach Deutschland konstant zu halten. Die Substichprobe setzt sich dementsprechend aus Einheimischen und Migranten der ersten Generation zusammen (N=1634).

3.2 Operationalisierung der theoretischen Konzepte

Die abhängige Variable wird so gewählt, dass sie eine Dimension der sozialen Einbettung abbildet. Wie im Theorieteil diskutiert, werden soziale Ressourcen in dieser Arbeit als individueller Zugang zu persönlicher Unterstützungsleistung definiert. In der vorliegenden Analyse wird auf die finanzielle Dimension von Unterstützungsleistungen aus dem persönlichen Netzwerk eingegangen.

² Details zur Erhebung der Stichprobe, siehe Anhang.

Die finanzielle Unterstützung wird als Dummy-Variable operationalisiert (vgl. Tabelle 1): Dabei wird nicht beachtet, ob der Zugang über verwandtschaftliche oder freundschaftliche Beziehungen erfolgt. Die Validität der Operationalisierung ist zu diskutieren: Sicherlich steht der Zugang zu einer Person, die einem Geld leiht, nicht repräsentativ für den kompletten Komplex der sozialen Einbettung. Sie kann jedoch, wie in dieser Arbeit, als ein Aspekt der sozialen Kontakte gesehen werden.

Tabelle 1. Übersicht über Variablen¹.

Merkmal	Operationalisierung	% [ø(Standardfehler)]
Abhängige Variable		
Zugang zu persönlicher finanzieller Unterstützungsleistung	0 Person hat keine finanzielle Unterstützungsleistung im eigenen Netzwerk	58
	1 Person hat finanzielle Unterstützungsleistung im eigenen Netzwerk	29
	<i>Fehlende Werte</i>	<i>13</i>
Unabhängige Variablen		
Migrationshintergrund	0 Einheimisch	31
	1 nach Deutschland zugewandert (1. Generation)	69
	<i>Fehlende Werte</i>	<i>0</i>
Herkunftsgruppen	Einheimische	500
	Türkei	169
	Ehem. Jugoslawien	188
	Italien	165
	Ehem. Sowjetunion	163
	Polen	349
Geschlecht	0 Männlich	42
	1 Weiblich	57
	<i>Fehlende Werte</i>	<i>0</i>
Soziale Herkunft	0 Höchster Bildungsabschluss im Elternhaus Abitur/Hochschulabschluss („hohe soziale Herkunft“)	26
	1 Höchster Bildungsabschluss im Elternhaus kein Abitur/Hochschulabschluss („niedrige soziale Herkunft“)	61
	<i>Fehlende Werte</i>	<i>13</i>
	Kontrollvariablen	
Alter	In Jahren	[51 (16)]

Daten: Integration gelungen? 2013 // N=1634, gewichtet.

Unabhängige Variablen sind Migrationshintergrund, Geschlecht und die soziale Herkunft (siehe Tabelle 1). Sie entsprechen den diskutierten Achsen der Ungleichheit. Ein Migrationshintergrund liegt vor, wenn die Person selbst zugewan-

dert ist (1. Generation). Die Herkunftsregion wird im Verlauf der Analyse spezifiziert. Die soziale Herkunft wird über den höchsten Bildungsabschluss der Eltern definiert. Für den höchsten Bildungsabschluss der Eltern wird eine Dummy-Variable generiert. In Bezug auf die Validität kann angefügt werden, dass die gewählte Operationalisierung die soziale Herkunft in vereinfachter Form erfasst. Einkommen und Beruf der Eltern werden nicht miteinbezogen.

Als Kontrollvariable (siehe Tabelle 1) wird das Alter berücksichtigt. Außerdem enthalten die Modelle eine Variable dazu, ob die Person strukturell in den Arbeitsmarkt eingegliedert ist, also zur Zeit der Befragung erwerbstätig ist.

3.3 Statistisches Verfahren

Zum besseren Verständnis der Interpretation der empirischen Ergebnisse soll in diesem Teil kurz auf die angewandten multivariaten statistischen Verfahren eingegangen werden, mit denen die erarbeiteten Hypothesen geprüft werden.

Unter Multidimensionalität wird im Rahmen des Intersektionalitätsparadigmas die gleichzeitige Betrachtung mehrerer Kategorien verstanden. Die quantitative Sozialforschung liefert hierfür in Form von multivariaten Modellen geeignete Modellierungsverfahren (vgl. Gross & Gottburgsen, 2012, S. 95).

In dieser Arbeit werden logistische Regressionsmodelle berechnet. Diese berücksichtigen, dass die abhängige Variable binär kodiert ist. Das Maximum-Likelihood-Verfahren schätzt Koeffizienten, die Aussagen über Erfolgs-Chancen zulassen (Kohler & Kreuter, 2012, S. 340). Im Kontext dieser Arbeit zeigen die einzelnen Koeffizienten, inwiefern die Chance auf Zugang zu persönlicher Unterstützungsleistung wächst oder sinkt, je nach Ausprägung der betrachteten unabhängigen Dummy-Variable und unter Konstanthaltung aller anderen unabhängigen Variablen im Modell auf 0.

Der zweite Anspruch des Intersektionalitätsparadigma ist es, soziale Ungleichheit durch interkategoriale Verwobenheit zu erklären, das heißt analytische Kategorien werden vor allem in ihrem Zusammenspiel interessant (vgl. McCall, 2005). Dies wird in der folgenden Analyse durch die Berechnung von entsprechenden Interaktionseffekten berücksichtigt. Zum Beispiel wird angenommen, dass der Effekt des

Migrationshintergrunds auf den Zugang zu persönlicher finanzieller Unterstützung auch von der sozialen Herkunft abhängt.

Ziel der Arbeit ist es, Aussagen über die Richtung von Effekten zu machen. Die Stärke der Effekte wird vernachlässigt. Es ist jedoch wichtig, dass die Effekte nicht rein zufällig sind, also statistische Signifikanz aufweisen, um eine sinnvolle Interpretation zu ermöglichen.

4 Empirische Ergebnisse

4.1 Deskriptive Auswertung

In welchen Charakteristika unterscheiden sich Leute, die Zugang zu Unterstützungsleistung haben? Die Ergebnisse sind in Tabelle 2 dargestellt.

Tabelle 2. Anteil der Personen in entsprechender Gruppe, die Zugang zu persönlicher finanzieller Unterstützungsleistung haben (in Prozent bezüglich der entsprechenden Subgruppe, Fallzahl in Klammern)

Migrationshintergrund		
Einheimische	49 (422)	Chi2- Test: Chi2 = 114***
Eingewandert (G1)	22 (998)	
Soziale Herkunft		
Hohe soziale Herkunft	39 (381)	Chi2-Test: Chi2 = 14***
Niedrige soziale Herkunft	26 (860)	
Geschlecht		
Männlich	31 (589)	Chi2-Test: Chi2 = 5*
Weiblich	25 (831)	

Daten: Integration gelungen? 2013 // Anmerkungen: gewichtet; ***: p<0.001; **:p<0.01; *: p<0.05

Dabei zeigt sich, dass 49 Prozent der Einheimischen über einen entsprechenden Zugang verfügen, wohingegen das nur bei 22 Prozent der Migrant_innen der Fall ist.

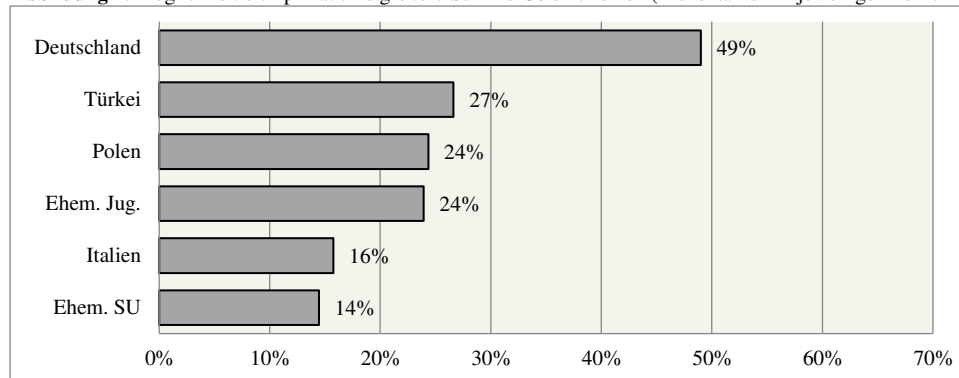
Auch bei der sozialen Herkunft lassen sich auf deskriptiver Ebene Anteilsunterschiede finden: Personen aus einem Elternhaus mit höherer Bildung kennen häufiger eine Person, die ihnen eine größere Summe Geld leihen kann, als Personen aus einem Elternhaus mit niedrigerer Bildung.

Im Gegensatz dazu ähneln sich die Werte in der Kategorie ‚Geschlecht‘: 31 Prozent der Männer und 25 Prozent der Frauen geben an, Zugang zu persönlicher finanzieller Unterstützungsleistung zu haben.

In der deskriptiven Auswertung wird deutlich, dass es Unterschiede in der Verteilung von Kontakten gibt, die den befragten Personen eine größere Summe Geld leihen können. Der Chi2-Test zeigt einen statistisch signifikanten Unterschied zwischen den Ausprägungen in den drei Kategorien Migrationshintergrund, soziale Herkunft und Geschlecht. Die Merkmale können also für die hier vorliegende abhängige Variable als Achsen der Ungleichheit bezeichnet werden.

Ein detaillierter Blick auf den Migrationshintergrund zeigt deutliche Unterschiede bezüglich der Möglichkeit, sich privat eine größere Summe Geld zu leihen (siehe Abbildung 1).

Abbildung 1. Möglichkeit sich privat eine größere Summe Geld zu leihen (Prozentanteil in jeweiliger Herkunftsgruppe)

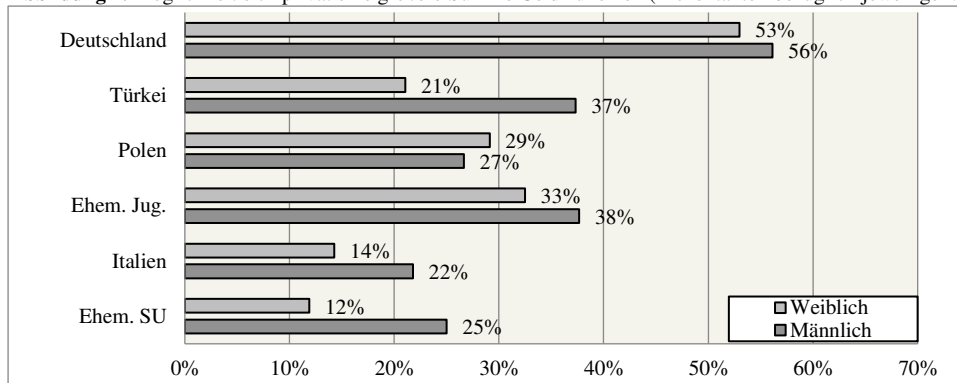


Daten: Integration gelungen? 2013; Frage: „Gibt es außerhalb Ihres Haushalts jemanden, der Ihnen eine größere Summe Geld, z.B. 10.000 Euro, leihen würde?“; N=1420.

In der Gruppe der Personen aus der Türkei hat ein Anteil von 27 Prozent Zugang zu finanzieller Unterstützung aus dem persönlichen Netzwerk, während es in der Gruppe der Personen aus der ehemaligen Sowjetunion ein Anteil von 14 Prozent ist. In der Gruppe der Personen aus Deutschland beträgt der Anteil 49 Prozent.

Schaut man sich die deskriptive Verteilung der Merkmale an der Kreuzung Herkunftsregion und Geschlecht an, lassen sich zwei Muster erkennen (Abbildung 2). In der Gruppe der Personen aus der Türkei, Italien und der ehemaligen Sowjetunion haben Männer deutlich häufiger Zugang zu finanziellen Ressourcen aus dem persönlichen Netzwerk. In der Gruppe der Personen aus Deutschland, dem ehemaligen Jugoslawien und Polen sind die Möglichkeiten, sich privat eine größere Summe Geld zu leihen, zwischen den Geschlechtern sehr ähnlich verteilt.

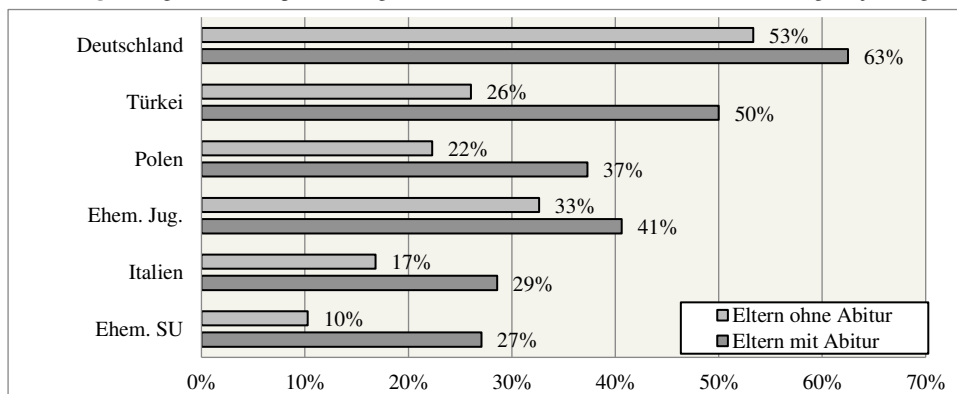
Abbildung 2. Möglichkeit sich privat eine größere Summe Geld zu leihen (Prozentanteil bezüglich jeweiliger Subgruppe)



Daten: Integration gelungen? 2013; Frage: „Gibt es außerhalb Ihres Haushalts jemanden, der Ihnen eine größere Summe Geld, z.B. 10.000 Euro, leihen würde?“; N=1420.

An der Kreuzung der Kategorien soziale Herkunft und geographische Herkunftsregion setzt sich der univariate Trend fort, dass Personen aus einem Elternhaus mit Abitur öfter die Möglichkeit haben, sich privat eine größere Summe Geld zu leihen (Abbildung 3). Allerdings ist der Unterschied zu Personen aus einem Elternhaus ohne Abitur unterschiedlich stark ausgeprägt. Für die Herkunftsregionen Deutschland und ehemaliges Jugoslawien sind die Unterschiede mit jeweils 10 bzw. 8 Prozent am schwächsten.

Abbildung 3. Möglichkeit sich privat eine größere Summe Geld zu leihen (Prozentanteil bezüglich jeweiliger Subgruppe)



Daten: Integration gelungen? 2013; Frage: „Gibt es außerhalb Ihres Haushalts jemanden, der Ihnen eine größere Summe Geld, z.B. 10.000 Euro, leihen würde?“; N=1241.

4.2 Multivariate Auswertung

Im Folgenden soll der Frage nachgegangen werden, inwiefern die verschiedenen Ebenen der Intersektionalität einen Erklärungsbeitrag zu sozialer Ungleichheit bezüglich des Zugangs zu persönlichen Kontakten leisten. Die Hypothesen werden in zwei Schritten geprüft: Modell I testet die Hypothesen zur Multidimensio-

nalität sozialer Ungleichheiten in Bezug auf Zugang zu persönlicher Unterstützungsleistung, die Modell IIa - d testen die Hypothesen zur intersektionalen Verwobenheit. Die Ergebnisse der in diesem Zusammenhang berechneten logistischen Regression sind in Tabelle 3 dargestellt.

Modell I zeigt die Haupteffekte. Einfluss auf den Zugang zu persönlicher finanzieller Unterstützungsleistung zeigen sich in den Kategorien Migrationshintergrund und soziale Herkunft.

Der logistische Regressionskoeffizient für die Variable Migrationshintergrund (Referenzkategorie: Einheimische) variiert je nach Herkunft zwischen -0.75 (Ehem. Jugoslawien) und -1.88 (Ehem. Sowjetunion) und ist jeweils statistisch signifikant. Das negative Vorzeichen lässt sich wie folgt interpretieren: Für die Gruppe der Migrant_innen aus den verschiedenen Herkunftsregionen ist es im Vergleich zur Gruppe der Einheimischen unwahrscheinlicher eine Person zu kennen, die ihnen eine größere Summe Geld leihen würde. Das Modell bestätigt somit die aus der Literatur abgeleitete Hypothese H-1a: Das Vorhandensein eines Migrationshintergrundes wirkt sich negativ auf Zugänge zu persönlicher finanzieller Unterstützungsleistung aus.

Personen mit niedriger sozialer Herkunft kennen ebenfalls seltener eine Person, die ihnen eine größere Summe Geld leihen könnte als Personen mit hoher sozialer Herkunft. Der entsprechende Regressionskoeffizient beträgt -0.72 und ist bei einem strengen Signifikanzniveau von 1 Prozent statistisch signifikant. Hiermit wird also die erarbeitete Hypothese H-1b bestätigt: Personen aus einem Elternhaus ohne Abitur haben seltener Zugangsmöglichkeiten zu einer Person, die einem eine große Summe Geld leiht.

Der Regressionskoeffizient für die Ungleichheitskategorie Geschlecht beträgt -0.38 und ist statistisch signifikant. Somit wirkt der Haupteffekt weibliches Geschlecht negativ auf die abhängige Variable.

Modell II stellt die Hypothesen zur intersektionalen Verwobenheit in Form von Interaktionstermen dar. Für Interaktionsanalysen in der logistischen Regression werden Hierarchically Well-Formulated Models (HWF) verwendet (vgl. Jaccard 2001, S. 15). Dementsprechend können zweifache Interaktionen nur unter Berücksichtigung der Haupteffekte sinnvoll berechnet und interpretiert werden.

Tabelle 3. Zugang zu persönlicher finanzieller Unterstützungsleistung (unstandardisierte logistische Regressionskoeffizienten/Logits, Robuste Standardfehler in Klammern)

	Multidimensionalität (MODELL I)		Intersektionale Verwobenheit (MODELL IIa - d)		
	Modell I	Modell IIa	Modell IIb	Modell IIc	Modell IID
Migrationshintergrund (Ref.: Einheimisch)					
Türkei	-0.77* (0.32)	-0.98 (0.86)	-0.15 (0.45)	-0.78* (0.32)	-0.12 (0.93)
Ehem. Jugoslawien	-0.75* (0.31)	-1.10 (0.64)	-0.50 (0.45)	-0.76* (0.31)	-0.90 (0.67)
Italien	-1.44*** (0.34)	-1.15 (0.72)	-1.00* (0.45)	-1.45*** (0.34)	-0.71 (0.79)
Ehem. Sowjetunion	-1.88*** (0.28)	-1.51*** (0.43)	-1.45*** (0.41)	-1.88*** (0.28)	-1.06* (0.54)
Polen	-1.25*** (0.27)	-0.98* (0.40)	-1.38*** (0.39)	-1.25*** (0.27)	-1.14* (0.52)
Soziale Herkunft (Ref.: Elternhaus mit Abitur)					
Elternhaus ohne Abitur	-0.72*** (0.21)	-0.57 (0.38)	-0.75*** (0.21)	-0.60 (0.31)	-0.56 (0.44)
Geschlecht (Ref.: Männlich)					
Weiblich	-0.38* (0.19)	-0.37* (0.19)	0.05 (0.16)	-0.20 (0.33)	0.12 (0.43)
Interaktionseffekte					
Türkei* Elternhaus ohne Abitur	-	0.19 (0.93)	-	-	-0.07 (0.90)
Ehem. Jug* Elternhaus ohne Abitur	-	0.47 (0.73)	-	-	0.51 (0.70)
Italien* Elternhaus ohne Abitur	-	-0.34 (0.81)	-	-	-0.35 (0.80)
Ehem. SU* Elternhaus ohne Abitur	-	-0.71 (0.60)	-	-	-0.72 (0.61)
Polen* Elternhaus ohne Abitur	-	-0.43 (0.57)	-	-	-0.40 (0.54)
Türkei*Weiblich	-	-	-1.34 (0.68)	-	-1.31 (0.70)
Ehem. Jug*Weiblich	-	-	-0.51 (0.63)	-	-0.46 (0.60)
Italien*Weiblich	-	-	-1.06 (0.68)	-	-1.05 (0.69)
Ehem. Su*Weiblich	-	-	-0.91 (0.55)	-	-0.98 (0.58)
Polen*Weiblich	-	-	0.22 (0.52)	-	0.22 (0.53)
Elternhaus ohne Abitur *Weiblich	-	-	-	-0.24 (0.40)	-0.10 (0.41)
Alter	-0.01 (0.01)	-0.01 (0.01)	-0.01 (0.20)	-0.01 (0.01)	-0.01 (0.01)
Konstante	1.06** (0.41)	1.00* (0.43)	0.98* (0.42)	0.98* (0.44)	0.81 (0.47)
Pseudo R2	0,09	0,09	0,10	0,09	0,10
AIC	1695	1697	1683	1696	1688

Daten: Integration gelungen? 2013 // Anmerkungen: ***: p<0.001; **:p<0.01; *: p<0.05 gewichtet; N=1193.

In dieser Arbeit wird der Einfluss der mehrfachen Gruppenzugehörigkeit auf den Zugang zu persönlicher finanzieller Unterstützungsleistung durch schrittweises Einfügen der möglichen Interaktionen herausgearbeitet (Modell IIa - IID).

Insgesamt zeigt sich, dass keiner der Regressionskoeffizienten der eingefügten Interaktionsterme in Modell IIa - IIc bei einem gängigen Signifikanzniveau statistisch signifikant ist. „If the logistic coefficient for the product term is not statistically significant, then this implies that the interaction effect is not statistically significant” (Jaccard 2001, S. 16). Die im Theorieteil aufgestellten Hypothesen H-2a bis H-2c können aus dem empirischen Modell heraus nicht bezüglich ihrer Richtigkeit beurteilt werden. Allerdings verändern sich mit Einfügen der Interaktionsterme die statistischen Signifikanzen der Haupteffekte. So hat in Modell IIa nur noch ein Migrationshintergrund aus Polen oder der ehemaligen Sowjetunion einen statistisch signifikanten, negativen Effekt. In Modell IIb bleibt die statistische Signifikanz der negativen Effekte zusätzlich noch für die Herkunftsregionen Italien sowie für die soziale Herkunft aus einem Elternhaus ohne Abitur. In Modell IIc verändert das Einfügen des Interaktionsterms die Effekte des Migrationshintergrundes aus Modell I kaum. Da hierbei die Haupteffekte für soziale Herkunft und Geschlecht insignifikant werden, kann angenommen werden, dass vor allem die Interaktionseffekte zwischen den beiden Variablen den Zugang zu finanzieller Unterstützung aus dem persönlichen Netzwerk ausmachen. Modell IIc mit allen Interaktionseffekten zeigt statistisch signifikante negative Effekte nur noch für die Herkunftsregionen der ehemaligen Sowjetunion und Polen.

Hinsichtlich ihrer Pseudo-Bestimmtheitsmaße und Informationskriterien weichen die Modelle leicht voneinander ab. Beide Kriterien deuten darauf hin, dass Modell IIc mit den Interaktionseffekten zwischen Migrationshintergrund und Geschlecht die stärkste Erklärungskraft hat.

Aus dieser Beobachtung kann jedoch nicht allgemein und eindeutig gefolgert werden, welchen Erklärungsbeitrag die Intersektionalität zur Erklärung unterschiedlicher Zugangsmöglichkeiten zu finanziellen Ressourcen hat. Ein Modell mit Dreifach-Interaktionsterm kann wegen leerer Zellen nicht berechnet werden und daher auch keine Aussage zu Hypothese 3 gemacht werden.

5 Schlussbemerkungen

Die vorliegende Arbeit geht der Frage nach, inwiefern der Intersektionalitätsansatz zur Erklärung von Unterschieden in der Verteilung sozialer Ressourcen zwischen Einheimischen und Migranten beiträgt. Zur Erklärung werden die drei Achsen der Ungleichheit Migrationshintergrund, soziale Herkunft und Geschlecht auf den zwei Ebenen der Multidimensionalität (Haupteffekte) und der Intersektionalität (Interaktionseffekte) herangezogen. Ausgehend von quantitativ-empirischen Studien zur Intersektionalität sollte anhand dieses theoretischen Grundgerüsts der statistische Erklärungsbeitrag zum Zugang zu persönlicher finanzieller Unterstützungsleistung untersucht werden.

Die Ergebnisse zeigen, dass der Beitrag der Intersektionalität beschränkt ist: Auf der Ebene der Multidimensionalität können Migrationshintergrund, soziale Herkunft und Geschlecht als Haupteffekte für Unterschiede im Zugang zu persönlicher Unterstützungsleistung der finanziellen Dimension angenommen werden. Auf der zentralen Ebene der Intersektionalität kann kein eindeutiger zusätzlicher Erklärungsbeitrag geliefert werden.

Für die statistischen Ergebnisse ist die Auswahl der Stichprobe wichtig. Die hier gewählte Stichprobe umfasst Einheimische und Migranten der ersten Generation aus fünf Herkunftsregionen. Die Anzahl der Beobachtungen an den jeweiligen Kreuzungen ist in der Stichprobe gering. Ein zu kleines N kann zu Verzerrungen bezüglich der Signifikanz der Interaktionsterme führen. Das Aufnehmen von Migrant_innen der zweiten Generation in die Stichprobe könnte die Ergebnisse bezüglich der Wirkungskraft des Merkmals Migrationshintergrund verfeinern.

Die Intersektionalität beschäftigt sich mit struktureller sozialer Ungleichheit, z.B. Abschneiden im Bildungssystem (vgl. Gross & Gottburgsen, 2012, S. 103). Es ist zu hinterfragen, ob die Intersektionalität ebenso auf soziale Integration zu übertragen ist: Zum einen wirken bei der sozialen Integration andere Mechanismen als bei der strukturellen Integration, zum anderen ist soziale Ungleichheit auf horizontaler Ebene schwerer zu definieren. Um die Definition der Ungleichheit bezüglich sozialer Integration in dieser Arbeit zu vereinfachen, wurde ausschließlich auf eine Dimension sozialer Integration geachtet, den Zugang zu einer Person aus dem eigenen Netzwerk, die einem eine größere Summe Geld leihen kann. Soziale

Ungleichheit wurde in der Folge als Zugang oder kein Zugang zur entsprechenden Leistung verstanden. Hier könnten differenziertere Definitionen hilfreich sein. Dementsprechend könnte es aufschlussreich sein, weitere Dimensionen in die Analyse aufzunehmen, etwa alltägliche oder rechtliche Unterstützung aus dem persönlichen Netzwerk bzw. eine weitere Ausdifferenzierung bezüglich der Charakteristika der Person, die die entsprechende Hilfe bietet. Des Weiteren taucht die Frage auf, ob die zur Erklärung der Ungleichheit herangezogenen Merkmale, die Achsen der Ungleichheit, differenziert genug sind. Kritik an „willkürlich ausgewählten Kategorien“ (Hirschauer, 2014, S. 176) wird auch in der soziologischen Diskussion um den Intersektionalitätsansatz diskutiert. Es wäre interessant, an diese Mängel anzuknüpfen und neue Kategorien zu erarbeiten, die im Kontext sozialer Integration weitreichendere Bedeutung haben.

6 Bibliographie

6.1 Literatur

- Becker, Rolf, & Müller, Walter. (2011). Bildungsungleichheiten nach Geschlecht und Herkunft im Wandel. In A. Hadjar (Ed.), *Geschlechtsspezifische Bildungsungleichheiten* (S. 55-76). Wiesbaden: VS Verlag für Sozialwissenschaften.
- Buchmann, Claudia, DiPrete, Thomas A., & McDaniel, Anne. (2008). Gender Inequalities in Education. *Annu. Rev. Sociol.*, 34(1), 319-337.
doi:10.1146/annurev.soc.34.040507.134719
- Crenshaw, Kimberlé. (1989). Demarginalizing the intersection of race and sex: A black feminist critique of antidiscrimination doctrine, feminist theory and antiracist politics. *University of Chicago Legal Forum*, 1989, 139-167.
- Diehl, Claudia, & Koenig, Matthias. (2009). Religiosität türkischer Migranten im Generationenverlauf: Ein Befund und einige Erklärungsversuche. *Zeitschrift für Soziologie*, 38(4), 300-319.
- Espvall, Majen. (2008). From obligations to negotiations: reciprocity and reflexivity in informal financial support. *European Journal of Social Work*, 11(4), 355-367.

- Espwall, Majen, & Dellgran, Peter. (2005). Det sociala nätverkets kapaciteter - informellt ekonomiskt och materiellt stöd. *Sociologisk Forskning*, 42(2), 47-65.
- Esser, Hartmut. (2006). *Sprache und Integration: Die sozialen Bedingungen und Folgen des Spracherwerbs von Migranten*. Frankfurt am Main: Campus.
- Feld, Scott L. (1981). The Focused Organization of Social Ties. *American Journal of Sociology*, 86(5), 1015-1035.
- Fick, Patrick, Wöhler, Thomas, Diehl, Claudia, & Hinz, Thomas. (2014). *Integration gelungen?: Die fünf größten Zuwanderergruppen in Baden-Württemberg im Generationenvergleich*. Stuttgart.
- Fuhse, Jan. (2010). Netzwerke und soziale Ungleichheit. In C. Stegbauer (Ed.), *Netzwerkanalyse und Netzwerktheorie. Ein neues Paradigma in den Sozialwissenschaften* (S. 79-90). Wiesbaden: VS Verlag für Sozialwissenschaften.
- Gottburgsen, Anja, & Gross, Christiane. (2012). Welchen Beitrag leistet "Intersektionalität" zur Klärung von Kompetenzunterschieden bei Jugendlichen? In R. Becker & H. Solga (Eds.), *Soziologische Bildungsforschung* (S. 86-110). Wiesbaden: VS Verlag für Sozialwissenschaften.
- Hillmert, Steffen. (2014). Education, training and social inequalities across the life course. In K. Maaz, M. Neumann, & J. Baumert (Eds.), *Herkunft und Bildungserfolg von der frühen Kindheit bis ins Erwachsenenalter: Forschungsstand und Interventionsmöglichkeiten aus interdisziplinärer Perspektive* (S. 73-94). Wiesbaden: Springer Fachmedien Wiesbaden. doi:10.1007/978-3-658-00454-5_4
- Hirschauer, Stefan. (2014). Un/doing Differences: Die Kontingenz sozialer Zugehörigkeiten. *Zeitschrift für Soziologie*, 43(3), 170-191.
- Jaccard, James. (2001). *Interaction Effects in Logistic Regression*. Thousand Oaks: Sage.
- Klinger, Cornelia, & Knapp Gudrun-Axeli. (2007). Achsen der Ungleichheit. Achsen der Differenz: Verhältnisbestimmungen von Klasse, Geschlecht, "Rasse"/Ethnizität. In C. Klinger, Knapp Gudrun-Axeli, & B. Sauer (Eds.), *Achsen der Ungleichheit. Zum Verhältnis von Klasse, Geschlecht und Ethnizität* (S. 19-41). Frankfurt am Main: Campus.

- Kohler, Ulrich, & Kreuter, Frauke. (2012). *Datenanalyse mit Stata: Allgemeine Konzepte der Datenanalyse und ihre praktische Anwendung*. München: Oldenbourg Verlag.
- Laumann, Edward O. (1966). *Prestige and association in an urban community: An Analysis of an urban stratification system*. Indianapolis: Bobbs-Merrill.
- McCall, Leslie. (2005). The Complexity of Intersectionality. *Signs*, 30(3), 1771-1800.
- Mewes, Jan. (2010). *Ungleiche Netzwerke - vernetzte Ungleichheit: Persönliche Beziehungen im Kontext von Bildung und Status*. Wiesbaden: VS Verlag für Sozialwissenschaften.
- Quenzel, Gudrun, & Hurrelmann, Klaus. (2010). Geschlecht und Schulerfolg: Ein soziales Stratifikationsmuster kehrt sich um. *KZfSS Kölner Zeitschrift für Soziologie und Sozialpsychologie*, 62(1), 61-91. doi:10.1007/s11577-010-0091-4
- Schacht, Diana, Kristen, Cornelia, & Tucci, Ingrid. (2014). Interethnic friendships in Germany. *KZfSS Kölner Zeitschrift für Soziologie und Sozialpsychologie*, 66(3), 445-458. doi:10.1007/s11577-014-0280-7
- van der Gaag, Martin, & Snijders, Tom. (2005). The Resource Generator: social capital quantification with concrete items. *Social Networks*, 27(1), 1-29.
- Völker, Beate, Pinkster, Fenne, & Flap, Henk. (2008). Inequality in social capital between migrants and natives in the Netherlands. In F. Kalter (Ed.), *Migration und Integration* (S. 325-350). Wiesbaden: VS Verlag für Sozialwissenschaften.

6.2 Daten

Datensatz der Mehrthemenbefragung im Auftrag des Ministeriums für Integration Baden-Württemberg. 2013.

7 Anhang

Im Anhang wird Bezug genommen auf den Methodenbericht zur Zuwandererstudie Baden-Württemberg 2013, vorgelegt von TNS Infratest Sozialforschung GmbH.

7.1 Stichprobe und Gewichtung

Den Telefoninterviews war ein komplexes Screening vorgeschaltet, um den Migrationshintergrund der Haushaltsmitglieder erfassen zu können (Fick, Wöhler, Diehl, & Hinz, 2014, S. 18). Dabei „wurden insgesamt 3.066 Personen telefonisch befragt, davon 2.566 mit ausländischen Wurzeln [...] und als Vergleichsgruppe weitere 500 einheimische Personen“ (ebd., 2014, S. 17). Frageinstrument und Screening wurden von einer AG der Uni Konstanz, dem Ministerium und TNS-Infratest Sozialforschung erstellt (vgl. Fick et al. 2014, S. 17).

Als Grundgesamtheit liegen in Baden-Württemberg lebende Personen ab 14 Jahren zugrunde. Die Personen sind Einheimische oder Migranten aus einem für die Studie relevanten Ursprungsland (vgl. ebd., 2014, S. 18). Die Art der Stichprobenauswahl unterscheidet sich je nach Gruppenzugehörigkeit: Einheimische wurden durch eine Zufallsstichprobe ausgewählt. Migranten wurden durch eine onomastische Stichprobe ausgewählt. Um Verzerrungen durch dieses Erhebungsdesign auszugleichen wird in der folgenden Analyse mit gewichteten Daten gearbeitet.

„Die Referenz für die Gewichtung ist eine Sonderauswertung des Mikrozensus 2011 für Baden-Württemberg und beruht auf folgenden drei Schritten: Ausgleich der unterschiedlichen Auswahlwahrscheinlichkeiten von Personen der ersten Generation gegenüber der zweiten bzw. dritten Generation und Umwandlung von einer Haushaltsstichprobe zu einer Personenstichprobe (1); Gewichtung der befragten Personen nach Alter, Geschlecht und Bildung (2); Ausgleich der unterschiedlichen Auswahlwahrscheinlichkeiten von Angehörigen der unterschiedlichen Herkunftsgruppen (3).“ (Fick et al. 2014, S. 19)

7.2 Original-Frageitems

Bezeichnung in der Hausarbeit	Frage (mit Antwortkategorien) aus dem Methodenbericht der Untersuchung
Abhängige Variable	
Persönliche finanzielle Unterstützungsleistung	Gibt es außerhalb Ihres Haushalts jemanden, der Ihnen eine größere Summe Geld, z.B. 10.000 Euro, leihen würde? (1- Ja; 2- Nein; 8- Weiß nicht; 9- Keine Angabe)
Unabhängige Variablen	
Migrationshintergrund	In welchem Land wurden Sie geboren? In welchem Alter sind Sie nach Deutschland gekommen?
Geschlecht	Darf ich fragen welches Geschlecht Sie haben?
Soziale Herkunft	Welchen höchsten allgemeinbildenden Schulabschluss hat Ihr Vater? (1- keinen Schulabschluss; 2- Pflichtschulabschluss; 3- Abschluss einer weiterführenden Schule; 4- Hochschulreife bzw. Abitur; 8- weiß nicht; 9- keine Angabe) Welchen höchsten allgemeinbildenden Schulabschluss hat Ihre Mutter? (1- keinen Schulabschluss; 2- Pflichtschulabschluss; 3- Abschluss einer weiterführenden Schule; 4- Hochschulreife bzw. Abitur; 8- weiß nicht; 9- keine Angabe)
Kontrollvariablen	
Alter	Wann wurden Sie geboren? Nennen Sie bitte das Jahr und den Monat ihrer Geburt.

7.3 Fallzahlen für die Subgruppen

		Total	Keine Möglichkeit, privat größere Summe Geld zu leihen	Möglichkeit, privat grö- ßere Summe Geld zu leihen
Deutschland	Männlich	211	75	96
	Weiblich	289	118	133
	Eltern mit Abitur	125	42	70
	Eltern ohne Abitur	322	126	144
Türkei	Männlich	70	42	25
	Weiblich	99	75	20
	Eltern mit Abitur	14	6	6
	Eltern ohne Abitur	147	105	37
Ehem. Jug.	Männlich	95	48	29
	Weiblich	93	54	26
	Eltern mit Abitur	34	19	13
	Eltern ohne Abitur	116	64	31
Italien	Männlich	95	61	17
	Weiblich	70	54	9
	Eltern mit Abitur	15	10	4
	Eltern ohne Abitur	123	89	18
Ehem. SU	Männlich	84	57	19
	Weiblich	179	141	19
	Eltern mit Abitur	96	62	23
	Eltern ohne Abitur	121	96	11
Polen	Männlich	137	88	32
	Weiblich	212	129	53
	Eltern mit Abitur	148	79	47
	Eltern ohne Abitur	159	108	31

Alisa Trojansky

Arbeitsmigrant_innen in Deutschland nach der EU-Osterweiterung:

Wohlfahrtsstaatliche Inklusion oder Stratifizierung sozialer Rechte?

Zur Autorin

Alisa Trojansky studiert im 7. Semester Politik- und Verwaltungswissenschaft an der Universität Konstanz. Momentan beschäftigt sie sich im Rahmen ihrer Bachelorarbeit mit Determinanten wohlfahrtsstaatlicher Politik im Vergleich der EU-Mitgliedsstaaten. Die nachfolgende Arbeit entstand im Rahmen des Wahlpflicht-Seminars „Migration und Wohlfahrtsstaat“ im Fachbereich Soziologie bei Dr. Verena Seibel im Sommersemester 2016.

Kontakt: Alisa.Trojansky@uni-konstanz.de

Abstract

Mit der EU-Osterweiterung wurde in vielen Mitgliedsstaaten der Anspruch von ‚EU-Ausländer_innen‘ auf nationale wohlfahrtsstaatliche Leistungen neu definiert. In der vorliegenden Arbeit wird dieser Leistungsanspruch für die Gruppe der EU-Arbeitsmigrant_innen in Deutschland untersucht: Welche Exklusions- und Inklusionsmechanismen bestehen für den Zugang zu Sozialleistungen? Durch welche Logiken werden sie bestimmt? Dabei wird gezeigt, dass sich eine Stratifizierung sozialer Rechte nicht im Aufenthaltsrecht, sondern vielmehr in der gesetzlichen Sozialversicherung und bei der Inanspruchnahme erwerbszentrierter Transferleistungen abbilden lässt. Der Faktor Erwerbstätigkeit erweist sich dabei als entscheidende Determinante für In- oder Exklusion in den deutschen Wohlfahrtsstaat.

1 Einleitung

Als 2011 der deutsche Arbeitsmarkt für die zunächst neun neuen EU-Mitgliedsstaaten vollständig geöffnet wurde, wurde dieser Schritt in der deutschen Öffentlichkeit mit Sorge begleitet. Besonders die neue Arbeitnehmerfreizügigkeit warf angesichts der deutlichen ökonomischen Disparitäten, unterschiedlicher Sozialstandards und dem vergleichsweise hohen deutschen Niveau der Sozialleistungen im europäischen Vergleich Fragen nach den Folgen der Öffnung auf. Wie viele Menschen würden nach Deutschland kommen? Würden Sie einer Erwerbstätigkeit nachgehen? Und wie würde sich das Hinzukommen der neuen Gruppe von Migrant_innen auf Arbeitsmarkt, Gesellschaft und den Staatshaushalt auswirken? Dass der erlebte Verlust der nationalstaatlichen Autorität der Migrationspolitik politische Reaktionen über negative Schlagworte wie „Sozialtourismus“ und „Masseneinwanderung“ hinaus erfordern würde, lag dabei auf der Hand.

Auch deshalb setzte Deutschland gemeinsam mit Österreich im Zuge der EU-Osterweiterung durch, dass die Arbeitnehmerfreizügigkeit in der Bundesrepublik erst sieben Jahre nach dem Beitritt ihre volle Gültigkeit entfalten konnte und zunächst eine Übergangsregelung implementiert wurde („2+3+2-Option“). Um befürchtete monetäre Belastungen durch die neue Migrant_innengruppe für die deutsche Wirtschaft und den Wohlfahrtsstaat zu begrenzen, gingen mit dem Beschluss ihres Inkrafttretens außerdem eine Reihe von nationalstaatlichen Maßnahmen einher, die Zugang und Leistungsansprüche von Arbeitsmigrant_innen aus den neuen Mitgliedsstaaten zu reglementieren versuchten. Auf diese Weise wurde mit den „EU-Ausländer_innen“ medial, institutionell und rechtlich eine neue Kategorie von Zuwander_innen definiert, die sich in ihrem Status von deutschen Staatsbürger_innen, aber auch Drittstaatangehörigen deutlich unterscheidet.

Vor dem Hintergrund dieser Entwicklungen wird in der vorliegenden Arbeit das Verhältnis von Erwerbstätigkeit und deutschem Wohlfahrtsstaat in den Fokus gerückt. Ziel ist es, aufzuzeigen, worin die qualitativen Unterschiede von *Unionsbürgerschaft* und deutscher Staatsbürgerschaft im Zugang zu sozialstaatlichen Leistungen für Arbeitnehmer_innen in Deutschland bestehen und inwiefern diese als politisch intendierte Mechanismen wohlfahrtsstaatlicher Stratifizierung charakterisiert werden können. Dabei versteht sich von selbst, dass eine solche Analyse nicht ohne

eine Beleuchtung der europarechtlichen Rahmenbedingungen gelingen kann. Denn obwohl der Wohlfahrtsstaat in Europa sich stark durch seine nationalstaatliche Prägung und Exklusivität auszeichnet, muss er sich zum europäischen Projekt und nicht zuletzt zum Konzept der Unionsbürgerschaft verhalten und Restriktionen für nationale politische Gestaltungsspielräume hinnehmen.

Die Analyse macht im Folgenden wohlfahrtsstaatliche Stratifizierung an drei Kernaspekten der migrationspolitischen Steuerung fest. Sie basiert dabei in erster Linie auf der Betrachtung rechtlicher Regelungen der EU und der Bundesrepublik, Studien zu deren Evaluation sowie der Sekundärliteratur, die mit dem spezifischen Fokus der Fragestellung behandelt wird: Schließlich lässt sich daraus schlussfolgern, inwiefern von einer Inklusion von Arbeitsmigrant_innen aus den (neuen) EU-Mitgliedsstaaten in den deutschen Wohlfahrtsstaat gesprochen werden kann beziehungsweise wo Formen der Stratifizierung identifizierbar sind.

2 Theoretischer Rahmen

Im Folgenden werden die für die vorliegende Analyse relevanten Schlüsselbegriffe zum Zusammenhang von Migration und Wohlfahrtsstaat eingeführt. Zunächst wird eine Definition sozialer Rechte vorgestellt, woraufhin anschließend das institutionell orientierte Konzept wohlfahrtstaatlicher Stratifizierung von Gøsta Esping-Andersen (vgl. 1998) entfaltet wird. Zuletzt folgt die Interpretation sozialer Rechte von Katrin Mohr, die das wohlfahrtstaatliche Arrangement um die Sichtweise sozioökonomischer Voraussetzungen der Inanspruchnahme von Leistungen erweitert.

2.1 Soziale Rechte

Eine Analyse des Wohlfahrtsstaates kann dann gelingen, wenn deutlich wird, welche Charakteristika Wohlfahrtsstaaten ausmachen und welche vorrangigen Ziele sie überhaupt erfüllen sollen. In dieser Arbeit wird der Zugang zum Wohlfahrtsstaat als Ermöglichung der Wahrnehmung sozialer Rechte (im Arbeitnehmer_innenkontext) betrachtet. Nach der Marshall'schen Trias (vgl. Marshall & Bottomore, 1992) stellen soziale Rechte in ihrer Summe den Anspruch auf die Erfüllung notwendiger Bedingungen dar, die Menschen für gesellschaftliche und politische Teilhabe benötigen:

„By the social element I mean the full range, from the right to a modicum of economic welfare and security to the right to share to the full in the social heritage and to live the life of a civilized being according to the standards prevailing in the society.“
(Marshall, 1992, S. 30)

Soziale Rechte dienen dazu, Bürger_innen einen gewissen ökonomischen Mindeststandard auch unabhängig von selbst erwirtschaftetem Einkommen zu garantieren sowie ein zivilisiertes Leben nach vorherrschenden gesellschaftlichen Standards zu ermöglichen (vgl. Reichel, 2011, S. 22 ff.). Der Anspruch umfasst staatliche Dienstleistungen wie Bildung und Gesundheitsversorgung, aber auch monetäre Leistungen: Altersversorgung, Versicherungen gegen bestimmte Lebensrisiken und, sofern ein eigenes Einkommen nicht erwirtschaftet werden kann, eine monetäre Versorgung zur Gewährleistung des Existenzminimums. Demokratietheoretisch ist es durch diese Bedingungen den Bürger_innen erst möglich, auch ihre politische *Citizenship* tatsächlich auszufüllen und andere Bürgerrechte wahrzunehmen (vgl. Marshall, 1992, S. 36 ff.).

Auch wenn sich soziale Rechte in ihrer ursprünglichen Bedeutung auf die rein nationale Staatsbürgerschaft beziehen, kann und muss die Kategorisierung gerade zur Situationsbeschreibung von Zugewanderten im Nationalstaat nutzbar gemacht werden. Dies gilt erstens, weil die nationale Staatsbürgerschaft in Europa im Kontext von Globalisierung und transnationaler Mobilität als reine Abgrenzungskategorie immer stärker an Bedeutung verliert und nur noch einen Teil der tatsächlich in dem jeweiligen Staat lebenden Bevölkerung erfasst (vgl. Straubhaar, 2013). Zweitens stellt zeitgleich die Idee einer EU-Bürgerschaft und europäischer Bürger_innenrechte, wenn auch mit bedeutenden Schwächen, bereits heute ein theoretisch fundiertes Konzept dar (vgl. Bach, 2008, S. 145 ff.; Reichel, 2011, S. 24) und ist in der Praxis etwa durch die Formulierung sozialer Rechte in der Charta der Grundrechte der Europäischen Union (vgl. Charta der Grundrechte der Europäischen Union, 2012) und deren Konkretisierung in der europäischen Gesetzgebung rechtlich relevant.

Zum dritten erlaubt eine Betrachtung sozialer Rechte und ihrer Verortung in vergleichender Perspektive einen Einblick in die Konstruktion von nationalstaatlicher Zugehörigkeit. Eine Verbindung zwischen (Aufenthalts-)Status und sozialen Rechten im Nationalstaat lässt Rückschlüsse darauf zu, ob die Gewährung sozialer

Rechte aufgrund des Aufenthaltsstatus ihre Relevanz verliert (vgl. Morris, 2003; Soysal, 1994) oder aber gewinnt. Beide Aspekte spielen in der Analyse der Bedingungen der Inklusion von EU-Arbeitsmigrant_innen eine wichtige Rolle.

2.2 Stratifizierung, Inklusion und Exklusion

Auch innerhalb der Wohlfahrtsstaaten treffen Migrationsströme nicht auf eine homogene Gemeinschaft von Leistungsberechtigten – vielmehr bestehen auch in den Nationalstaaten verschiedene Gruppen von Leistungsempfänger_innen, die im Wohlfahrtsstaat je nach Typus stärker oder weniger stark ausdifferenziert sind. Dieses Prinzip greift Gøsta Esping-Andersen in seinem Konzept der „drei Welten des Wohlfahrtsstaates“ (vgl. Esping-Andersen, 1998) auf und prägt dafür den Begriff der „Stratifizierung“. Laut Esping-Andersen spiegelt der Wohlfahrtsstaat damit nicht nur innerhalb einer Gesellschaft Ungleichheiten wider, sondern stellt ein „eigenständiges System der Stratifizierung dar, indem er in aktiver und direkter Weise soziale Beziehungsmuster ordnet“ (Esping-Andersen, 1998, S. 39). Stratifizierung gibt folglich an, in welcher Form und in welcher Gruppe Solidarität als Mechanismus wohlfahrtsstaatlichen Handelns wirksam wird und inwieweit Menschen innerhalb dieser Gruppe soziale Rechte gewährt werden (vgl. Vonk & van Walsum, 2012, S. 11 ff.), wobei Esping-Andersen sich explizit auf Marshalls Definition (siehe oben) bezieht. Stratifizierung ist damit per se mit einer Ausdifferenzierung der Wohlfahrtsstaatlichkeit in Subsysteme verbunden, die besonders für den Typus korporatistischer Wohlfahrtsstaaten¹ (Beispiel Deutschland) charakteristisch und stark ausgeprägt ist. Die Stratifizierung sozialer Rechte kann dabei die volle Bandbreite von der vollständigen Inklusion und sogar der Nivellierung sozialer Unterschiede bis hin zur Exklusion bestimmter Gruppen abdecken.

Es kann kaum überraschen, dass durch Migration Inklusions- und Exklusionsmechanismen für die Wahrnehmung sozialer Rechte an Bedeutung gewinnen und regelmäßig neu definiert werden (vgl. Geddes, 2003), um neu Hinzugekommene in das bestehende Wohlfahrtsarrangement einzuordnen. Politische Vorgaben wirken

¹ Die Kategorie des korporatistischen Wohlfahrtsstaates stellt neben dem sozialdemokratischen und dem liberalen Wohlfahrtsstaat eine der Esping-Anders'schen „drei Welten des Wohlfahrtsstaates“ dar. Der Klassifizierung liegt die Annahme zugrunde, dass die einzelnen Systemtypen sich in grundlegenden Aspekten wie etwa der dominanten Ideologie, der Legitimationsgrundlage, Hauptzielen und Programmschwerpunkten strukturell unterscheiden (Esping-Andersen, 1998).

als Filter, die den Zugang zu anderen Funktionssystemen, in unserem Fall des Arbeitsmarktes, „territorial beschränken und moderieren.“ (Bommes, 2013, S. 29). Sie stellen als institutionalisierte Ungleichheitsschwellen (vgl. Stichweh, 1998) einen Mechanismus dar, der innerhalb der Systeme Ressourcenkonflikte durch Zuwanderung und besonders auch ideologische Legitimitätsverluste zwischen den bereits bestehenden etablierten Anspruchsgruppen verhindern soll. Für den Wohlfahrtsstaat als solchen spielt die Veränderung der Zusammensetzung der Solidargemeinschaft durch Migration dementsprechend auch die entscheidende Rolle, da Inklusion und Exklusion in die sozialen Systeme eng mit der Frage der Verteilungsstrukturen verknüpft sind (vgl. Bommes, 2013, S. 48) und daher dem Hinzukommen einer neuen Gruppe potentieller Leistungsempfänger_innen häufig mit Distanz begegnet wird.

2.3 Substantielle soziale Rechte

Neben den genannten politischen Rahmenbedingungen verweist die jüngere kritische Forschung mit Blick auf Marshall und Esping-Andersen auf die Tatsache, dass die Betrachtung von Stratifizierung sich nicht ausschließlich in der Analyse des institutionellen Arrangements des Wohlfahrtsstaates (vgl. Esping-Andersen, Rainwater, & Rein, 1987, S. 6) und seiner in- beziehungsweise exkludierenden Wirkung erschöpfen darf (vgl. Morris, 2003; Pfau-Effinger, 1996; Smith, 2000). Insbesondere für die sozialstrukturelle Dimension der Stratifizierung ist eine erweiterte Perspektive auf soziale Rechte notwendig (vgl. Mohr, 2005, S. 386), die zwischen ‚civic exclusion‘ (formaler Exklusion) und ‚civic deficit‘ (informeller Exklusion) unterscheidet (vgl. Morris, 2003). Dieser Betrachtung liegt die Überlegung zugrunde, dass Bürger_innen, auch wenn sie formal in den Wohlfahrtsstaat integriert sind, nicht zwingend die damit verbundenen Rechte auch faktisch in gleichem Maße wahrnehmen können, weil zum Beispiel atypische Lebensläufe, askriptive Merkmale oder Informations- und Sprachdefizite ungleiche Ausgangsbedingungen für den Zugang schaffen könnten (vgl. Mohr, 2005, S. 393), die eine bestimmte Gruppe von Migrant_innen in stärkerem Ausmaß betreffen als Einheimische. Kathrin Mohr weist darauf hin, dass der von Marshall benannte Zusammenhang zwi-

schen sozioökonomischen Voraussetzungen und Citizenship unbedingt auch für soziale Rechte gültig ist und es gilt, „bei der Analyse und Bewertung von Partizipationschancen und Exklusionsgefahren (nicht nur) von Migranten [...] diesen Zusammenhang [...] zu berücksichtigen.“ (Mohr, 2005, S. 396).

3 Wohlfahrtsstaat und EU-Osterweiterung in Deutschland

Der deutsche Wohlfahrtsstaat wird im Allgemeinen dem konservativ-korporatischen Wohlfahrtstypus zugeordnet und weist in seiner Prägung eine klare Pfadabhängigkeit auf (vgl. Schmidt, Ostheim, Siegel & Zohlnhöfer, 2008), die sich bis zu den Sozialreformen Bismarcks im späten neunzehnten Jahrhundert zurückverfolgen lässt. Folgt man der Klassifizierung von Esping-Andersen, so handelt es sich bei Deutschland um einen Wohlfahrtsstaat mit hohem Stratifizierungsgrad, da der Empfang von Leistungen, dem Äquivalenzprinzip folgend, von der Höhe und Dauer einer vorherigen Einzahlung abhängig ist und Niveauunterschiede fortbestehen (vgl. Esping-Andersen, 1998, S.37). Zudem zeichnet er sich durch eine Aufrechterhaltung von Statusdifferenzierungen im Sinne von Stratifizierung, etwa in getrennten Pensionskassen für Beamte, Angestellte und Selbstständige, der Ausgestaltung des Arbeitslosengeldes I usw. aus (vgl. Esping-Andersen, 1996, S. 67). Hinzu kommt jedoch eine zweite Säule steuerfinanzierter Fürsorgeleistungen zur Sicherung des Existenzminimums mit einem vergleichsweise niedrigen Leistungsniveau.

In der Vergangenheit neu hinzugekommene Gruppen von Zugewanderten wurden in das deutsche Versicherungssystem auf sehr unterschiedliche Art und Weise eingebettet, was unter anderem mit dem erst spät etablierten Selbstverständnis Deutschlands als Einwanderungsland (vgl. Foroutan, 2016, S. 239 ff.) und eines mangelnden Bewusstseins der Notwendigkeit migrationspolitischer Steuerung zusammenhängt. So profitierten etwa die frühen Aussiedler_innen in Deutschland von einer großzügigen Anrechnung von Beitragsjahren in die gesetzliche Sozialversicherung (vgl. Tucci & Yıldız, 2012, S. 103 ff.), während Migrant_innen aus Ländern ohne bilaterales Anerkennungsabkommen in Deutschland auch jetzt noch keine Beitragszeiten anrechnen können (vgl. Sabates-Wheeler & Koettl, 2010).

Ganz allgemein gesprochen wird die starke Erwerbsorientierung des Sozialsystems allerdings als grundsätzlich gute Integrationsvoraussetzung für Zuwander_innen betrachtet (vgl. Mohr, 2005, S. 392; Vonk & van Walsum, 2012, S. 12 ff.), da die Leistungsanspruchnahme zunächst nur mit der Einzahlung gekoppelt ist und zumindest in der Europäischen Union erworbene Ansprüche grundsätzlich auch übertragbar sind (vgl. Sabates-Wheeler & Koettl, 2010).

Immer wieder wird die starke Orientierung an der Erwerbstätigkeit des deutschen Wohlfahrtsstaates aber auch als ‚Stolperstein‘ deklariert, da das Normalarbeitsverhältnis für viele Migrant_innen bereits eine sehr große zu überwindende Hürde darstellt. Die Fokussierung auf Qualifikationen und Abschlüsse (vgl. Geddes, 2003), die Orientierung am „Normallebenslauf“ und die paritätische Aushandlung von Lohn und Arbeitnehmerrechten können exkludierende Wirkungen entfalten, die auf bestimmte Migrant_innengruppen als substantielle Stratifizierung wirken. Es wird Aufgabe dieser Analyse sein, zu zeigen, inwiefern das deutsche System sich für die Zuwanderung von EU-Arbeitsmigrant_innen als nutzbares Instrument erweist.

4 Stratifizierung sozialer Rechte

Eine Analyse der Stratifiziertheit sozialer Rechte im deutschen Wohlfahrtsstaat sollte, ausgehend von den theoretischen Vorüberlegungen, drei Aspekte berücksichtigen: erstens die Frage, wer als EU-Bürger_in die Möglichkeit erhalten kann, in Deutschland zu leben und zu arbeiten – diese Dimension spiegelt die aufenthaltsrechtliche Stratifizierung wieder und wird mit besonderer Berücksichtigung des Zusammenspiels aus EU-Vorgaben und nationaler Umsetzung zu betrachten sein; zweitens die Frage, an welche Kriterien über das Aufenthaltsrecht hinaus der Zugang zum Wohlfahrtsstaat gebunden ist, wobei besonders der Zugang zu den Sozialversicherungssystemen in den Fokus rückt. Drittens gilt es abzuwägen, welche Regelungen für den Zugang zu steuerfinanzierten Transferleistungen gelten und welche Auswirkungen sie haben.

Inhaltlich wird auf die Kerngruppe der Arbeitsmigrant_innen aus den östlichen EU-Beitrittsstaaten Estland, Lettland, Litauen, Polen, Slowakei, Slowenien, Tschechien, Ungarn, sowie in der zweiten Erweiterungsrunde auch Bulgarien, Rumänien

und Kroatien fokussiert, wobei viele der Merkmale dieser Gruppe auch für Arbeitsmigrant_innen aus anderen Mitgliedsstaaten nach Deutschland gelten. Die Gruppen der Selbstständigen, Studierenden und Nicht-Erwerbstätigen, mit Ausnahme der nach regulärer Beschäftigung arbeitslos gewordene Arbeitsmigrant_innen, bleiben von der Analyse zunächst ausgeschlossen.

4.1 Aufenthaltsrechtliche Stratifizierung

Das Grundprinzip aufenthaltsrechtlicher Stratifizierung besteht in einer bewussten Selektion und Steuerung der Zuwanderung mit dem Ziel, Belastungen für den Wohlfahrtsstaat zu vermeiden. Daher stellt sich zunächst die Frage, inwiefern dieses Instrument dem deutschen Gesetzgeber nach EU-Recht zur Verfügung steht und ob er es möglicherweise gegenüber Arbeitsmigrant_innen anwendet.

Das Aufenthaltsrecht für Unionsbürger_innen fällt grundsätzlich vollständig in den Kompetenzbereich der Europäischen Union (vgl. Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union, 2009), wobei sich der europäische Gesetzgeber bei der aufenthaltsrechtlichen Rahmensetzung an Länge und Zweck des Aufenthaltes orientiert. Für Erwerbstätige besteht grundsätzlich *Arbeitnehmerfreizügigkeit*, während für alle anderen Gruppen die Freizügigkeit an die persönliche Kapazität zur wirtschaftlichen Existenzsicherung gebunden ist. Für letztere wird nach Ablauf der Dreimonatsfrist das Aufenthaltsrecht nur dann aufrechterhalten, wenn der oder die EU-Bürger_in „für sich und seine Familienangehörigen über ausreichende Existenzmittel verfügt, so dass sie während ihres Aufenthalts keine Sozialhilfeleistungen des Aufnahmemitgliedstaats in Anspruch nehmen müssen“ (§7, Richtlinie 2004/38/EG des Europäischen Parlaments und des Rates, 2004). Die Regelung, dass bei einem Aufenthalt bis zu drei Monaten keine Bedingungen oder Voraussetzungen außer einem gültigen Pass verlangt werden dürfen (vgl. §5 Abs.1, 2004/38/EG) und keine Anmeldung erforderlich ist, ist damit kongruent zu der Regelung, dass in dieser Zeit pauschal kein Anspruch auf Sozialleistungen besteht (vgl. §24 Abs.2, 2004/38/EG).

Für die Aufnahme einer Beschäftigung bestehen jedoch für Staatsangehörige der EU-Mitgliedstaaten in anderen Mitgliedsstaaten keine Wartefristen oder Beschränkungen.¹ Die Arbeitnehmerfreizügigkeit besteht grundsätzlich für die Dauer der

wirtschaftlichen Betätigung (vgl. Derksen, 2015, S. 8 ff.). Freizügigkeit gilt auch und insbesondere für Arbeitnehmer_innen, die im Rahmen der Dienstleistungsfreiheit (vgl. Richtlinie 2006/123/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 12. Dezember 2006 über Dienstleistungen im Binnenmarkt, 2006) von ausländischen Unternehmen als entsandte Beschäftigte nach Deutschland kommen (vgl. Bundesagentur für Arbeit, 2015). Bei Eintreten einer unverschuldeten Arbeitslosigkeit bleibt das Aufenthaltsrecht im Sinne der Arbeitnehmerfreizügigkeit für weitere sechs Monate bestehen; nach einer Erwerbstätigkeit von über einem Jahr gilt es im Falle von Arbeitslosigkeit unbeschränkt. Unabhängig von der Erwerbstätigkeit verstetigt sich das Bleiberecht im Sinne eine Daueraufenthaltsberechtigung erst nach fünfjährigem rechtmäßigem Aufenthalt (vgl. §16 Abs.1, 2004/38/EG).

Dieses Aufenthaltsrecht einzuschränken ist für die Mitgliedsstaaten nicht rechtmäßig (vgl. §22, 2004/38/EG), weshalb gängige migrationspolitische Steuerungsmechanismen wie Quoten, Genehmigungen oder Vorbedingungen als nicht mit dem Europarecht konform gelten können. Eine Ausweisung bei Nicht-Erfüllung der Kriterien ist von einer detaillierten Einzelfallprüfung abhängig, der zudem eine Wiedereinreise im Rahmen der Drei-Monats-Frist folgen kann (vgl. Ribhegge, 2011, S. 261 f.).

Das Handlungsfeld der deutschen Regierung erstreckt sich nun merklich nur noch auf die Melde- und Prüfpraxis eines rechtmäßigen Aufenthalts sowie auf die Beziehung von Aufenthaltsrecht und der Inanspruchnahme wohlfahrtsstaatlicher Leistungen nach Ablauf der Dreimonatsfrist. Die Umsetzung in Deutschland geschieht dabei nach den melderechtlichen Vorgaben der Bundesländer, die diese Daten an die Ausländerbehörde übermitteln (vgl. Bundesministerium für Arbeit und Soziales, 2011, S. 18). Diese kann gegebenenfalls Nachweise für das Bestehen eines Arbeitsverhältnisses beziehungsweise die Bestreitbarkeit des eigenen Lebensunterhaltes einfordern und weitere Schritte einleiten, wobei den Betroffenen der Rechtsweg offensteht und die Beweislast bei den deutschen Behörden liegt (vgl. Derksen, 2015, S. 25). Beide Bedingungen verringern den faktischen behördlichen Handlungsspielraum auf ein Minimum (vgl. Thym, 2014). Von einer nationalstaatlichen Deutungshoheit über die Immigration aus den neuen Mitgliedsstaaten oder gar einer

regulären Ausweisungspraxis kann somit, nach Ablauf der Übergangsfrist 2011, sowohl rechtlich als auch in der Praxis nicht mehr gesprochen werden.ⁱⁱ

Wie ist dieser schmale politische Handlungsspielraum im europäischen Kontext im Sinne der Fragestellung zu interpretieren? Zunächst kann die Annahme, dass es auch nach Ablauf der Übergangsfristen zur (Arbeitnehmer-)freizügigkeit noch zu stratifizierten Zugangsrechten in Form des Aufenthaltsrechts kommt, verneint werden. Auch wenn das europäische Recht durch seine Erwerbszentriertheit durchaus auch als Restriktionsmechanismus begriffen werden muss, lässt sich durch die Freizügigkeit als Unionsbürgerrecht die Frage der Gewährleistung sozialer Rechte nicht mehr durch die Verhinderung von Immigration durch nationale politische Restriktionen umgehen (vgl. Mau, 1997, S. 219). Die Handlungsoption, eine potentielle Inanspruchnahme von Leistungen zu verhindern, indem bereits die Einreise versagt wird, ist somit hinfällig.

Allenfalls liegt es nahe zu vermuten, dass mit dem Verlust der nationalstaatlichen Entscheidungskompetenz über eine aufenthaltsrechtliche Stratifizierung andere Inklusions- und Exklusionsmechanismen genutzt werden, etwa der schon angedeutete Ausschluss von Transferleistungen, arbeitsmarktrechtliche Besonderheiten und weitere Faktoren. Diese können unter Umständen ähnlich deutliche Auswirkungen auf die Selbstselektion von Zuwander_innen haben, die ihre substantielle Freizügigkeit, d.h. die faktische Möglichkeit zur Migration beschränken (vgl. Farahat, 2016).

In gewisser Art und Weise harmonisiert die europäische Koppelung von Aufenthaltsrecht und Erwerbstätigkeit mit der Erwerbszentriertheit des deutschen Sozialsystems. Der Faktor Arbeit rückt daher auch nachfolgend als Inklusionsfaktor in den Mittelpunkt der Betrachtungen, wenn es darum geht, soziale Rechte zu begründen. Die Erwerbstätigkeit ermöglicht erstens den uneingeschränkten, zeitlich unbegrenzten legalen Aufenthalt und stellt damit erst die Bedingung zur vollen Inklusion in das deutsche System wohlfahrtsstaatlicher Rechte dar und führt zweitens zur Inklusion in für die Wahrnehmung sozialer Rechte relevante Subsysteme (zum Beispiel dem Arbeitsmarkt) sowie zur Begründung darüber hinaus gehender wohlfahrtsstaatlicher Ansprüche.

4.2 Stratifizierung im gesetzlichen Sozialversicherungssystem

Rechtlich betrachtet lässt sich die Gruppe der EU-Arbeitsmigrant_innen nach der EU-Osterweiterung im Wesentlichen in zwei Gruppen aufteilen, in denen sich eine Stratifizierung möglicherweise widerspiegelt: Die im Zuge des Rechts der Arbeitnehmerfreizügigkeit eingereisten Arbeitnehmer_innen, die bei deutschen Arbeitgebern beschäftigt sind, sind arbeits- und sozialversicherungsrechtlich automatisch deutschen Beschäftigten gleichgestellt: für sie gilt die Summe deutscher Rechtsvorschriften zur sozialen Sicherheit (vgl. Bundesministerium für Arbeit und Soziales, 2011, S. 27). Demgegenüber steht jedoch auch eine Zahl von insgesamt etwa einer Million nach Deutschland entsandten Arbeitnehmer_innen (vgl. Wagner & Hassel, 2015, S. 43), die innerhalb eines sich davon signifikant unterscheidenden, durch das europäische Rechtssystem vorentworfenen (vgl. 2004/38/EG; Dälken, 2012, S. 21 ff.) rechtlichen Rahmens erwerbstätig sind. Die Möglichkeit zur Entsendung von Arbeitnehmer_innen begründet damit eine separate Gruppe, deren Aufenthalt in Deutschland zunächst auf Grundlage der Dienstleistungs- statt der Arbeitnehmerfreizügigkeit basiert: für vom Ausland nach Deutschland entliehene Beschäftigte gilt somit, dass sie während der Zeit der Entsendung formal bei ihrem Arbeitgeber im Ausland weiterbeschäftigt sind und sie damit dem Recht des Herkunftsstaates ihres Arbeitgebers unterliegen, sodass nationale Vorschriften zu sozialen Arbeitnehmer_innenrechten für sie in den ersten 24 Monaten nicht bindend sind.

Die wesentliche Frage besteht nun darin, wie der deutsche Gesetzgeber diese Vorgaben auslegt und sie, wiederum mit dem Blick auf die soziale Sicherung, ggf. modifiziert. Das „Normalarbeitsverhältnis“ bei einem deutschen Arbeitgeber bietet diesbezüglich ein relativ hohes Maß an Inklusivität, indem es den Beschäftigten verbindlich an die deutschen gesetzlichen Sozialversicherungssysteme angliedert und damit, wenn auch nach Ablauf der gesetzmäßigen Wartezeiten (vgl. Sechstes Buch Sozialgesetzbuch), Zugang zu allen Leistungen der Renten-, Kranken-, und Unfallversicherung gewährt.ⁱⁱⁱ So besteht etwa in der Regel bereits nach einem Jahr ein Anrecht auf das Arbeitslosengeld I als Lohnersatzleistung bei unverschuldeter Arbeitslosigkeit. Im Heimatland erworbene Versicherungszeiten in der Sozialversicherung werden in ihrer Dauer wie deutsche Beitragsjahre anerkannt, wobei der

Endbetrag der Leistungen wiederum nur den Anteil ausmacht, der der Erwerbsperson nach den tatsächlich in Deutschland geleisteten Beiträgen zusteht (vgl. Bundesministerium für Arbeit und Soziales 2011, S. 32 ff.). Einschränkungen bestehen zudem durch die Tatsache, dass Einzahlungshöhe und Leistungsbezug im gesetzlichen Sozialversicherungssystem stark verkoppelt sind und dadurch kürzere Beitragszeiten und tendenziell geringeren Einkommen von Migrant_innen faktisch als Nachteil in der Sozialversorgung nachwirken (vgl. Mohr, 2005, S. 393). Dennoch kann hier nicht von einer Stratifizierung von Arbeitnehmer_innenrechten im eigentlichen (formellen), sondern nur im substantiellen Sinne gesprochen werden, da Deutsche und Erwerbstätige aus dem EU-Ausland in dasselbe wohlfahrtsstaatliche Leistungssystem eingebettet sind und zunächst nicht an die deutsche Staatsbürgerschaft, den Aufenthaltsstatus oder eine vergleichbare Funktionslogik gebunden sind.

Völlig anders gestaltet sich dies allerdings im Rahmen der entsandten Beschäftigung, da diese von der gesetzlichen Sozialversicherung nicht tangiert ist. Für einen Zeitraum von bis zu 24 Monaten sind entsandte Beschäftigte von der Sozialversicherungspflicht befreit (vgl. §5, Viertes Buch Sozialgesetzbuch), sofern sie einen Sozialversicherungsnachweis des Versicherungsträgers im Heimatland vorlegen.^{iv} Das Herkunftslandprinzip, dass also der heimische Arbeitgeber beziehungsweise das Sozialsystem des Heimatlandes im Leistungsfall für mögliche Ansprüche aufkommen soll, führt dazu, dass keine Ansprüche in Deutschland entstehen, auch wenn die Erwerbstätigkeit faktisch im Gastland besteht (vgl. Bundesministerium für Arbeit und Soziales, 2011).

Zieht man zusätzlich noch in Betracht, dass entsandte Beschäftigte aufgrund der europäischen Rahmenregelung in großem Umfang von tarifvertraglichen Rahmenregelungen (zum Beispiel Branchentarifverträgen ohne Allgemeingültigkeitsklausel) ausgeschlossen sind – Begründung hierfür ist der Vorbehalt der Dienstleistungsfreiheit, der in der europäischen Rechtsprechung den Wettbewerb erhalten soll (vgl. Dälken, 2012, S. 14), lässt sich von einem deutlich erkennbaren Exklusionsmechanismus sprechen. Es verbleibt lediglich ein schlanker Katalog von europäischen Mindestkriterien^v, die hauptsächlich die Arbeitsbedingungen, nicht jedoch die soziale Absicherung betreffen. Zwar ist dieser für Tätigkeiten in Deutschland

im nationalen Arbeitnehmerentsendegesetz (vgl. Gesetz über zwingende Arbeitsbedingungen für grenzüberschreitend entsandte und für regelmäßig im Inland beschäftigte Arbeitnehmer und Arbeitnehmerinnen) noch deutlich erweitert worden, allerdings bestehen im Vergleich zu deutschen Arbeitnehmer_innen noch immer erhebliche Unterschiede: dies betrifft nicht nur den Ausschluss von der Sozialversicherung, sondern auch die Gesundheitsversorgung, da für diese im Rahmen der Entsendung nur Versicherungsschutz im Heimatland beziehungsweise der Basis-Schutz der europäischen Gesundheitskarte besteht^{vi}.

Im Zusammenspiel von supranationaler und nationaler Gesetzgebung ist allerdings die gesetzgeberische Zielsetzung, das heißt, inwiefern eine Stratifizierung in Bezug auf das gesetzliche Sozialversicherungssystem politisch forciert oder durch EU-rechtliche Vorgaben schon weitgehend vorgegeben ist, zumindest im Rahmen dieser Arbeit, nicht vollkommen klar abzugrenzen. Die EU legt im Bereich der Dienstleistungsfreiheit bewusst einen Schwerpunkt auf die ökonomische Komponente des Freihandels indem sie „auf die skizzierten strukturell-systemischen und machtpolitischen Einflussfaktoren einwirkt und die marktliberale Reformdynamik und die Ausbreitung von Workfare-Elementen begünstigt“ (Bieling, 2009, S. 14). Währenddessen bleibt die Gewährleistung der Arbeitnehmerrechte und -leistungen zwar grundsätzlich voll im Ermessen der Nationalstaaten, wird jedoch durch europäisches Recht zum Beispiel im Bereich der Sozialversicherungspflicht teils ebenfalls eingeschränkt.

Vieles deutet jedoch darauf hin, dass im Gros von deutscher Seite in der Tradition des konservativ-korporatistischen Systemtypus die sich bereits beim Aufenthaltsrecht sichtbare Inklusionsstrategie über den Faktor Arbeit weiterverfolgt wird, der sich über Charakter und Dauer regulärer Erwerbstätigkeit definiert. In Deutschland in reguläre Beschäftigungsverhältnisse eingebundene Arbeitnehmer_innen mit der Perspektive einer dauerhaften Erwerbstätigkeit profitieren von einer Inklusionsstrategie, während entsandte Beschäftigte (aber auch andere kurzzeitig Beschäftigte wie Solo-Selbstständige und Saisonarbeiter_innen (vgl. Dälken, 2012)) mit Blick auf ihre begrenzte Aufenthaltsdauer bewusst nicht als Zielgruppe des deutschen Wohlfahrtsstaates begriffen werden. Ein Mindestmaß von Voraussetzungen zur sozialer Sicherung wird zwar, nicht zuletzt zum Schutz vor unfairer Konkurrenz, über

gesetzliche Regelungen zu schaffen versucht; allerdings muss dabei zwangsweise von einer Teilexklusion gesprochen werden, da eine Gleichbehandlung in nahezu allen relevanten Bereichen nicht gegeben ist.

Der Zugang zu sozialen Rechten ist demnach nicht nur aufenthaltsrechtlich stratifiziert, sondern lässt sich auch entlang des Charakters und der Dauer eines Beschäftigungsverhältnisses in Deutschland differenzieren.

4.3 Stratifizierung im Zugang zu erwerbszentrierten Transferleistungen

Die Frage der Transferleistungen im Sinne einer sozialen Grundsicherung tangiert die meisten EU-Arbeitsmigrant_innen nur bedingt. In den meisten Fällen reisen sie zum Zweck der Erwerbstätigkeit ein und sind, abgesehen von den sogenannten SGB II-, ‚Aufstocker_innen‘, nicht auf Transferleistungen angewiesen (vgl. Bauer, 2002; Seibert & Wapler, 2015). Relevant wird die Frage der Transferleistungen jedoch dann, wenn erwerbstätige EU-Migrant_innen im Gastland ihre Arbeit verlieren oder sich auf Arbeitssuche befinden, da sich nicht nur die Aufenthaltsberechtigung, sondern auch die Leistungsberechtigung besonders stark am Faktor der (früheren) Erwerbstätigkeit in Deutschland festmacht (vgl. Deutscher Bundestag, 2016a), wie im Folgenden erläutert wird.

In Bezug auf die europäische Rahmengesetzgebung ist zunächst festzustellen, dass sie den Nationalstaaten eine hohe Entscheidungsautonomie in der Gewährung sozialer Transferleistungen einräumt, sofern das Diskriminierungsverbot (vgl. Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union, 2009) gegenüber Inländern nicht grob verletzt wird. Sie entscheiden also in eigener Kompetenz, welche Sozialleistungen unter welchen Voraussetzungen geltend gemacht werden können, wobei „die Inanspruchnahme von Sozialhilfeleistungen durch einen Unionsbürger [...] nicht automatisch zu einer Ausweisung führen“ darf (vgl. §14 Abs. 3, Richtlinie 2004/38/EG des Europäischen Parlaments und des Rates, 2004). Dass der Ausschluss von EU-Bürger_innen von Leistungen der Grundsicherung mit EU-Recht vereinbar ist, ist dabei in der jüngsten EuGH-Rechtssprechung eindeutig festgestellt worden (vgl. Deutscher Bundestag, 2016b, S. 4 ff.). Erst nach fünf Jahren, wenn

der Aufenthalt als verfestigt gelten kann, müssen die Nationalstaaten zwingend entsprechende Zahlungen tätigen (vgl. Deutscher Bundestag, 2016a, S. 9 ff.). Die Vereinbarkeit dieser nationalstaatlichen Entscheidungsfreiheit mit dem europäischen Diskriminierungsverbot ergibt sich dabei aus der Verschränkung von Aufenthaltsrecht und Leistungsberechtigung: Da der legale Aufenthalt in den ersten fünf Jahren an die Erwerbstätigkeit beziehungsweise die Sicherung des eigenen Lebensunterhaltes gebunden ist, impliziert sie damit grundsätzlich automatisch die Nicht-Inanspruchnahme staatlicher Transferleistungen (vgl. §14 Abs.1, 2004/38/EG). Ausnahme bilden die Ansprüche, die sich *nach* einer Periode der Erwerbstätigkeit im Gastland im Zusammenspiel mit unverschuldeter Arbeitslosigkeit ergeben (vgl. Deutscher Bundestag, 2014a).

Für EU-Arbeitsmigrant_innen, die nach kurzer Zeit ihre Eigenschaft als Erwerbstätige in Deutschland verlieren oder noch nicht erwerbstätig waren, entfällt damit ggf. auch das Aufenthaltsrecht im Rahmen der Arbeitnehmer_innenfreizügigkeit (vgl. §45 AEUV) und die Betroffenen müssen, nach Ablauf der sechs Monate, theoretisch selbst für ihren Lebensunterhalt aufkommen, um ihren Aufenthalt in der Bundesrepublik legal aufrecht zu erhalten. Die Frage, ob sie im Gastland trotzdem Leistungen für die Sicherung ihres Lebensunterhaltes erhalten können, ist von der nationalen Gesetzgebung abhängig, welche im europäischen Vergleich zwischen den Mitgliedsstaaten stark variiert (vgl. Deutscher Bundestag, 2014b). Eine wohlfahrtsstaatliche Stratifizierung sollte sich daher, im Sinne der Ausgangsthese, bei der Gewährung von Transferleistungen für Unionsbürger_innen in den nationalen Vorgaben und der Gewährungspraxis in Deutschland abbilden.

Ein Anspruch auf Transferleistungen leitet sich in Deutschland zum einen aus dem im Grundgesetz aus Art. 1 Abs. 1 und Art. 20 Abs. 1 (vgl. Grundgesetz für die Bundesrepublik Deutschland) festgehaltenen Recht auf die Sicherung eines menschenwürdigen Existenzminimums ab, zum anderen aus dessen Konkretisierung in den Sozialgesetzbüchern. Für sich im Bundesgebiet aufhaltende Unionsbürger, die die Vorbedingung der *Erwerbsfähigkeit* und der Hilfebedürftigkeit erfüllen, ist dabei das SGB II die relevante Rechtsquelle. SGB II-Leistungen sind grundsätzlich universell zu gewähren, lediglich § 7 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 SGB II sieht vor, „Ausländerinnen und Ausländer, deren Aufenthaltsrecht sich allein aus dem Zweck der

Arbeitsuche ergibt, und ihre Familienangehörigen“ auszuschließen, weshalb der Geltungsbereich des SGB II für noch nicht berufstätige EU-Migrant_innen in der Tat umstritten ist. In der Praxis ist grundsätzlich nur, wer bereits in Deutschland erwerbstätig war, bezugsberechtigt, wobei der Bezug an die bereits im EU-Rechtsrahmen vorgezeichnete Dauer von sechs Monaten nach einer Erwerbstätigkeit unter einem Jahr beziehungsweise unbegrenzt nach einer Erwerbstätigkeit von über einem Jahr gekoppelt ist (vgl. Steffen, 2012, S. 139 ff.). Anderenfalls wird darauf verwiesen, dass Bedürftige in ihr Heimatland zurückkehren und dort entsprechende Leistungen beantragen müssten (vgl. Sozialgericht Berlin, 11.12.2015).

Nach dem SGB II leistungsberechtigt sind außerdem „Aufstocker_innen“, welche durch eine, wenn auch für die Existenzsicherung nicht ausreichende Beschäftigung, ein Aufenthaltsrecht besitzen (vgl. Deutscher Bundestag, 2016a, S. 22). Dieses Anrecht gilt, abgesehen von sehr geringen Schwellenwerten, unabhängig vom zeitlichem Umfang und Verdiensthöhe der Tätigkeit. Die Erwerbstätigen haben aufgrund des europäischen Diskriminierungsverbots für EU-Bürger_innen den gleichen Anspruch auf Transferleistungen in Deutschland wie deutsche Geringverdiener_innen (vgl. Deutscher Bundestag, 2016a, S. 4 ff.).

Auch wenn diese geltenden Regelungen rechtlich stark umstritten und Gegenstand politischer Diskussionen^{vii} sind: die Stoßrichtung der geltenden Gesetzeslage zielt klar auf einen wohlfahrtsstaatlichen Abwehrmechanismus gegenüber denjenigen Unionsbürger_innen ab, die nicht als momentane oder frühere Einzahler_innen, sondern als Anspruchsberechtigte auftreten.² Die Verbindung von (früherem) Erwerbstätigenstatus und Transferleistungsbezug bildet damit neben der aufenthaltsrechtlichen und der sozialversicherungsbezogenen Stratifizierung die dritte Säule der Stratifizierung sozialer Rechte von EU-Arbeitsmigrant_innen nach Deutschland. Anders als bei der Sozialversicherung lässt sich diese Form des Zugangs zu sozialen Rechten allerdings nicht aus dem Charakter der Erwerbstätigkeit (d.h. einer entsandten gegenüber einer regulären Beschäftigung), sondern vielmehr aus der

² Im April 2016 veröffentlichte das Bundesministerium für Arbeit und Soziales einen Referentenentwurf, der die Begrenzung der SGB II-Leistungen für Unionsbürger_innen auf vier Wochen vorsieht. Die Verfassungsmäßigkeit des Entwurfes ist allerdings umstritten. (Lohmann & Wild, 2016).

Erwerbstätigkeit als solcher und ihrer Dauer ableiten. Der Anspruch auf Sozialleistungen muss in der geltenden Rechtslage im wahrsten Sinne des Wortes „erarbeitet“ werden.

Das Gewicht dieses politischen Steuerungsmechanismus⁴ ist dabei kaum zu überschätzen. Bei dem Ausschluss von existenzsichernden Leistungen handelt es sich nicht länger mehr nur um ein Instrument zur Wahrung von Statusunterschieden (vgl. Esping-Andersen, 1998, S. 44 f.) innerhalb des wohlfahrtsstaatlichen Regimes, sondern um einen klaren Exklusionsmechanismus. Das institutionelle Arrangement des Wohlfahrtsstaates wird so ausgestaltet, dass einer bestimmten Gruppe von einwandernden Unionsbürger_innen die Migration erheblich erschwert oder sie sogar zur Re-Migration gedrängt werden, während diejenigen, die sich bereits als in den Arbeitsmarkt integrierbar bewiesen haben, bewusst inkludiert werden. Der größere Spielraum, den das EU-Recht bei der Ausgestaltung der existenzsichernden Leistungen lässt, wird somit auch gezielt zur bewussten Gestaltung der Zuwanderung einerseits und des Zugangs zum Wohlfahrtsstaat andererseits genutzt: die sozialen Rechte sind entlang des Faktors Erwerbstätigkeit stratifiziert, wobei die Länge der Erwerbstätigkeit die bedeutendste Rolle spielt.

5 Fazit

Welche Implikationen ergeben sich aus der obigen Betrachtung bezüglich der Forschungsfrage nach der wohlfahrtsstaatlichen Inklusion von EU-Arbeitsmigrant_innen? Entlang welcher Linien strukturiert sich eine Stratifizierung sozialer Rechte und welche migrationspolitische Strategie wird damit verfolgt?

In der Analyse zeigte sich zunächst, dass tatsächlich die Erwerbstätigkeit den wichtigsten Faktor für den Zugang zu wohlfahrtsstaatlichen Leistungen darstellt. Allerdings ist dies nur bedingt als spezifisch deutsche Policy zu begreifen: vielmehr hat diese Form der Stratifizierung ihren Ursprung in der Erwerbszentriertheit der europäischen Rahmengesetzgebung, für die die *Arbeitnehmerfreizügigkeit* den Kern der Unionsbürgerschaft darstellt und das Aufenthaltsrecht an die Möglichkeiten zur eigenen Existenzsicherung gekoppelt ist. Eine stark ökonomisch orientierte Betrachtungsweise spiegelt sich auch in der europäischen Regelung der entsandten Beschäftigung, dem Diskriminierungsverbot und zum Teil auch der Inanspruchnahme

von Transferleistungen wieder. Konsequenterweise ermöglicht das europäische Recht Erwerbstätigen damit aber auch den uneingeschränkten Zugang zum Arbeitsmarkt in den Nationalstaaten.

Unbestritten führt die Arbeitnehmerfreizügigkeit zu einem Steuerungsverlust der Mitgliedsstaaten in Fragen der Arbeitsmigration. Allerdings lässt sich aus diesem Verlust nicht schließen, dass mit dem Prinzip der Unionsbürgerschaft auch der Zugang zum nationalen Wohlfahrtsstaat für Unionsbürger_innen gesichert wäre. Im Gegenteil: “By providing access to, or exclusion from, welfare support, European welfare states have become an “internal” method for the regulation of migration.” (vgl. Geddes, 2003, S. 153). Das wohlfahrtsstaatliche Arrangement, das auch heute noch weitgehend alleinige Kompetenz der Mitgliedsstaaten ist, wird bewusst genutzt, um auf diese Weise Kontrolle über Migrationsströme und finanzielle Belastungen zurückzugewinnen. In Deutschland geschieht dies etwa besonders über die Regelungen zur Inanspruchnahme von SGB II-Leistungen durch EU-Migrant_innen.

Aus der komplexen Verquickung europäischer und nationaler Rahmenbedingungen sind denn auch einige Muster auszumachen, denen die Inklusionsberechtigung in den deutschen Wohlfahrtsstaat folgt. *Erwerbstätigkeit* ist ein entscheidendes Kriterium, das inkludierend wirkt. Dies gilt nicht nur die Aufenthaltsberechtigung, sondern auch für die Versicherung gegen bestimmte Lebensrisiken (unter Wahrung von Statusunterschieden durch die Koppelung an die Einzahlungsdauer und -höhe) und Ansprüche auf Transferleistungen bei einer späteren möglichen Arbeitslosigkeit. Die Situation von Arbeitsmigrant_innen nach einer einjährigen regulären Erwerbstätigkeit in Deutschland ist demnach eine signifikant andere als jene von Nicht-Beschäftigten, was einer eindeutigen Form wohlfahrtsstaatlicher Stratifizierung und einem politischen Steuerungsmechanismus entspricht. Erwerbstätige werden bewusst in die Solidargemeinschaft miteinbezogen; für nicht- oder nur kurzzeitig in Deutschland Beschäftigte sind die Inklusionsmöglichkeiten deutlich geringer und die soziale Verantwortung wird vom Gesetzgeber an die Heimatländer zurückdelegiert. Entsprechende Negativanreize für eine bestimmte Gruppe von Migrant_innen können dabei in der substantiellen Betrachtung unter Umständen wie eine Einschränkung der Freizügigkeit wirken.

Vieles deutet letztlich darauf hin, dass die Stratifizierung sozialer Rechte von Unionsbürger_innen in Deutschland daher nicht nur als Frage der Belastbarkeit und der Ressourcen des Wohlfahrtsstaates betrachtet werden kann. Durch die Exklusion von sozialen Rechten wird auch ein gesellschaftliches und politisches Zugehörigkeitsnarrativ entworfen, das nur unter spezifischen Bedingungen offen gen Europa ist. Gegenstand weiterer Forschung könnte es sein, diese Differenzierung in den Kontext des Marshall'schen Trias und des Zusammenhanges von sozialen Rechten, politischer *Citizenship* und gesellschaftlicher Teilhabe zu setzen. Erst in einer ganzheitlichen Betrachtung der verschiedenen Dimensionen von *Citizenship* kann letztlich sichtbar gemacht werden, inwiefern das Konzept der Unionsbürgerschaft in Europa heute als Grundlage für die Durchsetzung von Rechten nutzbar gemacht werden kann. Zumindest für den Bereich der sozialen Rechte muss dies in dem hier gewählten Beispiel als fraglich gelten.

6 Bibliografie

6.1 Literatur

- Bach, Maurizio (2008). Bürgerrechte und soziale Exklusion im europäischen Migrationsraum. In M. Bach (Ed.), *Europa Ohne Gesellschaft: Politische Soziologie Der Europäischen Integration* (S. 143–154). Wiesbaden: VS Verlag für Sozialwissenschaften. doi:10.1007/978-3-531-91189-2_7
- Bauer, Thomas K. (2002). Migration, Sozialstaat und Zuwanderungspolitik. *Vierteljahrshefte zur Wirtschaftsforschung*, 71(2), S. 249–271.
- Bieling, Hans-Jürgen (2009). Europäische Integration und die Reform der nationalen Wohlfahrts-, Arbeitsmarkt- und Beschäftigungsregime. *Kurswechsel*, 4, S. 13–23.
- Bommes, Michael (2013). *Migration und nationaler Wohlfahrtsstaat: ein differenzierungstheoretischer Entwurf*. Springer-Verlag.
- Dälken, Michaela (2012). Grenzenlos faire Mobilität?: Zur Situation von mobilen Beschäftigten aus den mittel- und osteuropäischen Staaten.
- Derksen, Roland (2015). Das Aufenthaltsrecht von Unionsbürgern aus anderen Mitgliedstaaten der Europäischen Union und ihr Zugang zu Grundsicherungsleistungen im Aufenthaltsstaat unter besonderer Berücksichtigung der

- Rechtslage in Deutschland. Abgerufen von <https://www.bundestag.de/blob/359382/1620de289f89db4a3b4f2234f71f34f4/das-aufenthalts-recht-von-unionsbuergern-data.pdf> [30.09.2016].
- Deutscher Bundestag. (2014a). EU rechtliche Spielräume für eine Zugangssteuerung zu Leistungen: Ausarbeitung. Abgerufen von <https://www.bundestag.de/blob/407596/898e92e56d6474b0558bd85a1a17f6a0/pe-6-001-14-pdf-data.pdf> [30.09.2016].
- Deutscher Bundestag. (2014b). Zugang zu passiven sozialen Leistungen bei Arbeitslosigkeit von EU-Bürgern: Dänemark, Niederlande, Frankreich, Belgien. Abgerufen von <http://www.bundestag.de/blob/408412/3acafb42230511c5bcc89efce374cc83/wd-6-239-14-pdf-data.pdf> [30.09.2016].
- Deutscher Bundestag. (2016a). Ansprüche von Unionsbürgern auf Grundsicherung für Arbeitsuchende: Ausarbeitung. Abgerufen von <http://www.bundestag.de/blob/408010/68aa9dc7df76f475a66bb3182d36561d/pe-6-217-14-pdf-data.pdf> [30.09.2016].
- Deutscher Bundestag. (2016b). Ausschluss von EU-Ausländern von Grundsicherungsleistungen: Verfassungsrechtliche Betrachtung. Abgerufen von <http://www.bundestag.de/blob/420394/90789089dcd-fee3b9813701c4eb3fc6e/wd-6-025-16-pdf-data.pdf> [30.09.2016].
- Esping-Andersen, Gosta (1996). Welfare states without work: The impasse of labour shedding and familialism in continental European social policy. *Welfare states in transition. National adaptations in global economies*, S. 66–87.
- Esping-Andersen, Gosta (1998). Die drei Welten des Wohlfahrtskapitalismus. Zur Politischen Ökonomie des Wohlfahrtsstaates. *Welten des Wohlfahrtskapitalismus. Der Sozialstaat in vergleichender Perspektive*, S. 19–56.
- Esping-Andersen, Gosta, Rainwater, Lee, & Rein, Martin (1987). *Stagnation and renewal in social policy: The rise and fall of policy regimes*: ME Sharpe.
- Farahat, Anuscheh (2016). Wettbewerb um Migranten? Die Stratifikation von Freizügigkeitsrechten in der EU. In S. Kadelbach (Ed.), *Wettbewerb der Systeme*. Baden-Baden: Nomos Verlagsgesellschaft.
- Foroutan, Naika (2016). Postmigrantische Gesellschaften. In U. H. Brinkmann & M. Sauer (Eds.), *Einwanderungsgesellschaft Deutschland: Entwicklung und Stand der Integration* (S. 227–254). Wiesbaden: Springer Fachmedien Wiesbaden.

- Geddes, Andrew (2003). Migration and the Welfare State in Europe. *The Political Quarterly*, 74(s1), S. 150–162.
- Lohmann Anja & Wild, Fabian (2016). Existenzsichernde Leistungen für EU-Ausländer. Abgerufen von <https://www.bundes-tag.de/blob/407796/6bb51f7ab15b27e0846e0c742137ea2e/existenzsichernde-leistungen-fuer-eu-auslaender-data.pdf> [30.09.2016].
- Marshall, Thomas H. (1992). Citizenship and Social Class. In T. H. Marshall & T. B. Bottomore (Eds.), *Citizenship and social class* (S. 30–39). Pluto Press London.
- Marshall, Thomas H., & Bottomore, Thomas B. (Eds.). (1992). *Citizenship and social class*: Pluto Press London.
- Mau, Steffen (1997). *Ungleichheits- und Gerechtigkeitsorientierungen in modernen Wohlfahrtsstaaten: Ein Vergleich der Länder Schweden, Großbritannien und der Bundesrepublik Deutschland*.
- Mohr, Katrin (2005). Stratifizierte Rechte und soziale Exklusion von Migranten im Wohlfahrtsstaat / Stratified Rights and Social Exclusion of Migrants in the Welfare State. *Zeitschrift für Soziologie*, 34(5), S. 383–398.
- Morris, Lydia (2003). Managing Contradiction: Civic Stratification and Migrants' Rights. *International Migration Review*, 37(1), 74–100.
- Pfau-Effinger, Birgit (1996). Analyse internationaler Differenzen in der Erwerbsbeteiligung von Frauen. Theoretischer Rahmen und empirische Ergebnisse. *Kölner Zeitschrift für Soziologie und Sozialpsychologie*, 48(3), S. 462-492.
- Reichel, David (2011). *Staatsbürgerschaft und Integration: Die Bedeutung der Einbürgerung für MigrantInnen*. Wiesbaden: VS Verlag für Sozialwissenschaften.
- Ribhegge, Hermann (2011). *Europäische Wirtschafts- und Sozialpolitik*. Berlin, Heidelberg: Springer Berlin Heidelberg.
- Sabates-Wheeler, Rachel, & Koettl, Johannes (2010). Sozialschutz für Migranten: Herausforderungen im Zuge sich verändernder Migrationsströme. *Internationale Revue für Soziale Sicherheit*, 63(3-4), S. 124–156.

- Schmidt, Manfred G., Ostheim, Tobias, Siegel, Nico A., & Zohnhöfer, R. (2008). *Der Wohlfahrtsstaat: Eine Einführung in den historischen und internationalen Vergleich*: Springer-Verlag.
- Seibert, Holger & Wapler, Rüdiger (2015). Die Qualifikationsstruktur der Zuwanderer: Aktuelle Daten und Indikatoren.
- Smith, Sandra S. (2000). Mobilizing social resources: Race, ethnic, and gender differences in social capital and persisting wage inequalities. *The Sociological Quarterly*, 41(4), S. 509–537.
- Soysal, Yasemin N. (1994). *Limits of citizenship: Migrants and postnational membership in Europe*: University of Chicago Press.
- Steffen, Eva (2012). Zugang zu Sozialleistungen für Unionsbürger. In S. Gillich & R. Keicher (Eds.), *Bürger oder Bettler: Soziale Rechte von Menschen in Wohnungsnot im Europäischen Jahr gegen Armut und soziale Ausgrenzung* (S. 151–170). Wiesbaden: VS Verlag für Sozialwissenschaften.
- Stichweh, Rudolf (1998). Theory of the political inclusion. *Berliner Journal für Soziologie*, 8(4), S. 539–547.
- Straubhaar, Thomas (2013). Wird die Staatsangehörigkeit zu einer Klubmitgliedschaft? In D. Thränhardt & U. Hunger (Eds.), *Migration im Spannungsfeld von Globalisierung und Nationalstaat* (S. 76–89). Springer-Verlag.
- Thym, Daniel (2014). Unionsbürgerfreiheit und Aufenthaltsrecht. *ZAR. Zeitschrift für Ausländerrecht und Ausländerpolitik*, 34(7), S. 220.
- Tucci, Ingrid, & Yıldız, Safiye (2012). Das Alterseinkommen von Migrantinnen und Migranten: zur Erklärungskraft von Bildungs- und Erwerbsbiografien. In H. Baykara-Krumme, P. Schimany, & A. Motel-Klingebiel (Eds.), *Viele Welten des Alterns: Ältere Migranten im alternden Deutschland* (S. 101–126). Wiesbaden: VS Verlag für Sozialwissenschaften.
- Vonk, Gijsbert & van Walsum, Sarah (2012). Access denied. Towards a new approach to social protection for formally excluded migrants. In G. Vonk (Ed.), *Cross-border welfare state: immigration, social security and integration* (Vol. 29, S. 3–59). Cambridge [u.a.]: Intersentia.
- Wagner, Bettina & Hassel, Anke (2015). Europäische Arbeitskräftemobilität nach Deutschland: Ein Überblick über Entsendung, Arbeitnehmerfreizügigkeit und Niederlassungsfreiheit von EU-Bürgern in Deutschland. Abgerufen von http://www.boeckler.de/pdf/p_study_hbs_301.pdf [30.09.2016]. Kommentar

6.2 Quellen

- Bundesagentur für Arbeit. (2015). Beschäftigung ausländischer Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer in Deutschland: Fragen, Antworten sowie Tipps für Arbeitnehmer und Arbeitgeber. Abgerufen von <https://www.arbeitsagentur.de/web/content/Merkblatt7> [30.09.2016]
- Bundesministerium für Arbeit und Soziales. (2011). Beschäftigung und Entsendung von Unionsbürgerinnen und -bürgern: 50 Fragen und Antworten zum 1. Mai 2011. Abgerufen von http://www.bmas.de/SharedDocs/Downloads/DE/PDF-Publikationen/a805-beschaeftigung-entsendung-unionsbuerger.pdf;jsessionid=3467C5BB301D0A2A0EBDC7B136E057C1?_blob=publication-File&v=2 [30.09.2016]
- Gesetz über zwingende Arbeitsbedingungen für grenzüberschreitend entsandte und für regelmäßig im Inland beschäftigte Arbeitnehmer und Arbeitnehmerinnen, Bundesrepublik Deutschland. Abgerufen von https://www.gesetze-im-internet.de/aentg_2009/BJNR079900009.html [30.09.2016]
- Grundgesetz für die Bundesrepublik Deutschland, Bundesrepublik Deutschland. Abgerufen von <https://www.gesetze-im-internet.de/bundesrecht/gg/gesamt.pdf> [30.09.2016]
- Sechstes Buch Sozialgesetzbuch - Gesetzliche Rentenversicherung, Bundesrepublik Deutschland. Abgerufen von http://www.gesetze-im-internet.de/sgb_6/_50.html [30.09.2016]
- Richtlinie 2004/38/EG des Europäischen Parlaments und des Rates, Europäische Union 2004. Abgerufen von <http://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/PDF/?uri=CELEX:32004L0038&qid=1396423422945&from=DE> [30.09.2016]
- Richtlinie 2006/123/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 12. Dezember 2006 über Dienstleistungen im Binnenmarkt, Europäische Union 2006. Abgerufen von <http://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/?uri=uriserv%3A133237> [30.09.2016]
- Urteil zum Anspruch von Sozialleistungen durch Unionsbürger, No. S 149 AS 7191/13 (Sozialgericht Berlin 11.12.15). Abgerufen von <http://openjur.de/u/867982.html> [30.09.2016]
- Viertes Buch Sozialgesetzbuch - Gemeinsame Vorschriften für die Sozialversicherung -, Bundesrepublik Deutschland. Abgerufen von https://dejure.org/gesetze/SGB_IV/5.html [30.09.2016]
- Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union, Europäische Union 2009. Abgerufen von <https://dejure.org/gesetze/AEUV> [30.09.2016]

Charta der Grundrechte der Europäischen Union, Europäische Union 2012. Abgerufen von <http://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/PDF/?uri=CELEX:12012P/TXT&from=DE> [30.09.2016]

6.3 Internet-Quellen

ⁱ Abgerufen von http://www.bmi.bund.de/DE/Themen/Migration-Integration/Aufenthaltsrecht/Freizuegigkeit_EU-Buerger/freizuegigkeit_eu-buerger_node.html [30.9.2016].

ⁱⁱ Abgerufen von https://www.bmi.bund.de/SharedDocs/Downloads/DE/Nachrichten/Kurzmeldungen/zwischenbericht.pdf?__blob=publicationFile [30.9.2016].

ⁱⁱⁱ Abgerufen von http://www.deutsche-rentenversicherung.de/Allgemein/de/Inhalt/Muttertexte/04_leistungen/01_rente/mindestversicherungszeit_stand_august_2014.html?cms_submit=Los&cms_resultsPerPage=5&cms_templateQueryString=wartezeiten [30.9.2016].

^{iv} Abgerufen von http://www.zoll.de/DE/Fachthemen/Arbeit/Sozialversicherung/Sozialversicherung-bei-grenzueberschreitenden-Arbeitseinsatz/Regelungen-innerhalb-EU/regelungen-innerhalb-eu_node.html [30.9.2016].

^v Abgerufen von http://www.zoll.de/DE/Fachthemen/Arbeit/Sozialversicherung/Sozialversicherung-bei-grenzueberschreitenden-Arbeitseinsatz/Regelungen-innerhalb-EU/regelungen-innerhalb-eu_node.html [30.9.2016].

^{vi} Abgerufen von http://europa.eu/youreurope/citizens/health/when-living-abroad/health-insurance-cover/index_de.htm [30.9.2016].

^{vii} Abgerufen von <http://www.bmas.de/DE/Presse/Interviews/2016/2016-01-31-faz.html> [30.9.2016].

7 Anhang

Experteninterview

Zusätzlich zu den für die vorliegende Arbeit analysierten Textdokumenten erwies sich die Möglichkeit eines Experteninterviews als gewinnbringende Ergänzung, indem es die Perspektive der Beratungspraxis auf die gesetzlichen Regelungen miteinbringt. Diese Praxiserfahrung ist relevant, weil im Bereich des Arbeitsmarktes Differenzen zwischen (formalen) sozialen Rechten und der Durchsetzung der Rechte besonders naheliegen. Ausgewählt wurde deshalb mit Jochen Empen ein Gesprächspartner zu der Frage, wie sich eine ungleiche Ausprägung *substantieller* Rechte im Verhältnis zu den gesetzlichen Vorgaben bewerten lassen könnte.

Das von 2011 - 2016 laufende, staatlich geförderte Projekt „Faire Mobilität“ des Deutschen Gewerkschaftsbundes verfolgt das Ziel, faire Arbeitsbedingungen für Arbeitnehmer_innen aus den mittel- und osteuropäischen EU-Staaten auf dem deutschen Arbeitsmarkt durchzusetzen. Das Projekt betreibt Erstberatungsstellen, erstellt Informationsmaterialien und leistet Lobbyarbeit.

Befragter: Jochen Empen, Referent der Projektleitung des DGB-Projekts „Faire Mobilität - Arbeitnehmerfreizügigkeit sozial, gerecht und aktiv“ (E); Interviewerin: Alisa Trojansky (I); Ort: telefonisch; Zeit/Datum: Montag, 12.9.2016 von 10.00 bis 10.30 Uhr

- 1 I: Herr Empen, wie wurde das Projekt „faire Mobilität“ ins Leben
2 gerufen und wie sieht die Struktur des Projektes aus?
- 3 E: Das Projekt „faire Mobilität“ wurde 2011 vom DGB-
4 Bundesvorstand ins Leben gerufen, als Reaktion auf die EU-
5 Osterweiterung, kann man sagen bzw. den Bedarf an Beratung
6 und Unterstützung für Beschäftigte, die aus diesen Ländern
7 nach Deutschland kommen. Das Projekt wird gefördert vom
8 Bundesministerium für Arbeit und Soziales, der DGB hat einen
9 Eigenanteil daran (...). Das Konzept basiert auf jetzt
10 inzwischen sieben Beratungsstellen in sieben verschiedenen
11 Städten (...) und dann eben noch der Projektleitung hier in
12 Berlin.
- 13 I: In der von Ihnen in Auftrag gegebenen Studie¹ heißt es, dass
14 es zum einen ein Durchsetzungsproblem von sozialen Rechten
15 gibt, dass sie mit den Beratungsstellen schon ansprechen, zum
16 anderen aber auch einen starken politischen Handlungsbedarf.
17 Wo sehen Sie einen Bedarf des Gesetzgebers und wo besteht
18 momentan eine Ungleichbehandlung von Arbeitsmigrantinnen und
19 -migranten?
- 20 E: Das kommt darauf an, über welches Problem wir reden. Es gibt
21 im arbeitsrechtlichen Bereich bestimmte Problematiken, und im
22 sozialrechtlichen Bereich, wo teilweise auch die Gesetzeslage
23 dazu beiträgt, dass die Probleme so da sind (...). Ich kann
24 versuchen, ein Beispiel zu nennen: einerseits haben wir sehr
25 viel mit Beschäftigten von Subunternehmen zu tun,
26 klassischerweise die sogenannten Werksvertragsunternehmen (...)
27 Dort sind die Beschäftigungsbedingungen schlecht. Es gibt
28 keine Betriebsräte, es gibt keine Tarifverträge. Hier gibt es
29 Probleme von Lohnbetrug, unbezahlte Überstunden, schlechte
30 Arbeitsbedingungen, Urlaub, der nicht gewährt wird,
31 Kündigungen, wenn jemand sich wehrt. Da wäre es unserer

32 Meinung nach sinnvoll, auch gesetzgeberisch etwas zu drehen,
33 das Thema Werksverträge stärker einzuschränken. Und da
34 scheint uns der Entwurf, wie er jetzt im Parlament ist, eher
35 etwas zu kurz zu greifen¹ (...) Grundsätzlich gibt es bei uns
36 einen Schutz vor Diskriminierung, vor Schlechterstellung der
37 Beschäftigten aus dem Ausland (...). Oft wird relativ klar
38 verstoßen gegen das Gesetz auf Arbeitgeberseite, aber der
39 Beschäftigte ist nicht in der Lage, vor Gericht sein Recht
40 durchzusetzen.

41 I: Weil sie gerade spezifische Probleme angesprochen hatten: wie
42 sieht es denn aus mit der Eingliederung der
43 Arbeitsmigrant*innen in die Sozialversicherungssysteme?
44 Inwiefern sind sie dort integriert oder inwiefern auch
45 ausgeschlossen davon?

46 E: Also, wenn wir jetzt nicht über den Bereich der entsandten
47 Beschäftigten sprechen, das ist natürlich ein Bereich in
48 unserem Projekt, aber der Rest der Beschäftigten, abgesehen
49 natürlich von einigen, die als Solo-Selbstständige oder
50 Schein-Selbstständige hier tätig sind, ist die Mehrheit
51 eigentlich in sozialversicherungspflichtiger Beschäftigung
52 hier in Deutschland, und daraus ergeben sich dann auch
53 Ansprüche auf ALG I und ALG II beziehungsweise die ganz
54 normale Absicherung in Kranken-, Rente- und
55 Unfallversicherung. Natürlich haben wir es auch immer wieder
56 auch mit Leuten zu tun, die hier nur kurzfristig beschäftigt
57 sind, oder die erstmal nach Deutschland kommen und noch gar
58 keine Beschäftigung haben. Da ist die Lage mit einer
59 Grundversorgung mit ALG II relativ schwierig. Wenn jemand
60 noch gar nicht hier gearbeitet hat, ist es in der Praxis
61 meistens nicht möglich, dass diejenigen hier
62 Sozialleistungen bekommen bzw. wenn sie nur kurz
63 gearbeitet haben, dann ist es im Regelfall so, dass sie,
64 wenn sie das nicht selbst verschuldet haben, sechs Monate
65 Arbeitslosengeld bekommen und danach auch wieder schauen
66 müssen, wie sie über die Runden kommen (...). Das sind die
67 Konstellationen, in denen es dann mit der sozialen Absicherung
68 von EU-Bürgern sehr, sehr schwierig wird.

69 I: Welche Rolle spielen denn in diesem Zusammenhang auch
70 aufenthaltsrechtliche Bestimmungen?

71 E: Das ist ein wichtiger Punkt. Das System ist grundsätzlich so
72 aufgebaut, dass sich dann, wenn jemand hier keine
73 Sozialleistungen erhält, angenommen also er hat keine
74 Beschäftigung, dann ist also auch der Aufenthalt erstmal
75 prekär. Es wird also darauf abgestellt, dass jemand genug
76 eigene Mittel hat, sich hier zu versorgen, zu unterhalten und
77 eine Krankenversicherung abzuschließen. Wenn das nicht
78 gegeben ist, könnte die Person theoretisch auch aufgefordert
79 werden, das Land zu verlassen. Das passiert bei EU-Bürgern in
80 der Praxis relativ selten, nach unserer Erkenntnis, ist für
81 die Behörden auch relativ aufwendig. Das System ist nämlich
82 so ausgerichtet, dass die Ausländerbehörde das nachweisen
83 müsste, die Person auffordern müsste zur Stellungnahme, dass
84 sie sich hier selbstständig versorgt und, wenn sie es nicht
85 kann, dann könnte eine Aufforderung zur Ausreise erfolgen,

¹ Anmerkung: Die im Oktober 2016 im Bundestag beschlossenen Regelungen des „Gesetzes zur Änderung des AÜG und anderer Gesetze“ regelt zahlreiche Rechte von Leiharbeiter*innen neu. Es tritt im April 2017 in Kraft.

86 gegen die man aber natürlich auch nochmal Widerspruch einlegen
87 kann (...) Das heißt, das ist bisher nicht der Fall, spielt
88 aber natürlich eine Rolle und soll ja auch deutlich verschärft
89 werden, was die Praxis der ALGII- und Sozialhilfegewährung
90 betrifft. Dahingehend, dass die Leute dann nur noch einen
91 Monat eine Form der Notleistung bekommen sollen, unter
92 bestimmten Bedingungen, um dann wieder in ihr Heimatland
93 zurückzukehren und dort dann eben Sozialhilfe beantragen
94 sollen. Das ist also eine Verschärfung.² Aber es betrifft
95 nicht alle Gruppen, und es betrifft vor allem nicht die
96 Gruppen, die hier arbeiten oder gearbeitet haben (...). Und
97 das ist natürlich auch erstmal nur ein Entwurf, der sich
98 noch komplett verändern kann, und natürlich von der
99 Diskussion begleitet, ob das überhaupt verfassungsmäßig ist,
100 was da geplant wird.

101 I: Das ist ja auch eine große Diskussion gerade...

102 E: Ja, natürlich, das ist natürlich auch etwas sehr Symbolisches!
103 Wie gesagt, für den Großteil der Leute ändert sich erstmal
104 nichts, aber es ist ein krasses Signal, das da ausgesendet
105 wird, dass der deutsche Staat sich für nicht zuständig
106 erklärt, die Leute hier zu versorgen, sondern sagt: „Nein,
107 ihr müsst erstmal zurückgehen und sehen, wie ihr da über die
108 Runden kommt.“ Da muss man gespannt sein, wie die Sache
109 weitergeht.

110 I: Ich würde gerne noch einmal kurz zurückkehren zu dem Aspekt,
111 den sie gerade auch schon angesprochen haben: den praktischen
112 Hindernissen, die der Durchsetzung sozialer Rechte im Wege
113 stehen. Können Sie da vielleicht noch Beispiele nennen?

114 E: Wir haben in der Beratungspraxis häufig mit Problemen von
115 nicht erfüllten Lohnansprüchen zu tun (...) Und hier ist die
116 Situation häufig die, dass Arbeitnehmer, wenn sich ihr
117 Arbeitgeber nicht überzeugen lässt, vors Arbeitsgericht
118 ziehen müssen. Es gibt eigentlich drei Faktoren, die da ein
119 Hemmnis sind: das ist wie gesagt die Sprache, das ist klar (...).
120 Der zweite Punkt sind die Kosten, die natürlich auch eine
121 Hürde sind (...). Und ein Faktor ist auch noch das zeitliche,
122 das heißt, bei so einem Arbeitsgerichtsprozess muss man mit
123 einem halben Jahr schon rechnen (...). Und man kann sich
124 vorstellen, jemand, der jetzt nicht seinen dauerhaften
125 Wohnsitz hier hat, für den ist es schon ein schwieriger
126 logistischer Aufwand, dann eventuell dieses Gerichtsverfahren
127 vom Ausland aus weiter zu betreiben (...). Diese und andere
128 Faktoren, die dazukommen, führen häufig dazu, dass
129 Beschäftigte aus dem EU-Ausland davor zurückschrecken, eine
130 Klage einzureichen und ein Gerichtsverfahren durchzuziehen.

131 I: Eine letzte Bitte um ihre Einschätzung: kann man davon
132 sprechen, dass die EU-Arbeitsmigrantinnen und -migranten aus
133 Osteuropa in unseren Wohlfahrtsstaat, unser System sozialer
134 Rechte integriert sind oder bilden sie eher eine separate
135 Gruppe?

² Anmerkung: Am 1.12.2016 verabschiedete der Bundestag das „Gesetz zur Regelung von Ansprüchen ausländischer Personen in der Grundsicherung für Arbeitsuchende nach dem Zweiten Buch Sozialgesetzbuch und in der Sozialhilfe nach dem Zwölften Buch Sozialgesetzbuch“. Darin wird festgelegt, Unionsbürger*innen mit weniger als fünf Jahren Aufenthalt in Deutschland keine Grundsicherungsleistungen, sondern lediglich eine einmalige „Nothilfe“ zukommen lassen.

136 E: Das ist eine gute Frage. Ich denke, es ist schwer, sie
137 gleichzustellen mit inländischen Beschäftigten, wenn wir von
138 Arbeitsmigranten oder Wanderarbeitern sprechen, die sich
139 nicht langfristig in Deutschland aufhalten. Dann kommt die
140 Problematik auf, welche Ansprüche bestehen, wenn man nach
141 einer gewissen Zeit Arbeit hier in Deutschland dann wieder
142 ins Ausland geht. Grundsätzlich ist es ja so, dass die
143 Beschäftigungszeiten EU-weit überall anerkannt werden sollen,
144 auch was die Rente und andere Geldansprüche angeht, aber das
145 ist bei den kurzfristigen Geschichten einfach immer ein
146 Problem. Also, jemand, der jetzt einfach mal nach Deutschland
147 gekommen ist und hier nur Wochen oder Monate gearbeitet hat
148 (...), hat dann eben doch nicht den komplett gleichen Status
149 wie ein Deutscher hier und dann ist eben doch nur der
150 befristete Anspruch auf Arbeitslosengeld II. Der ist auch
151 schwierig durchzusetzen, weil sich die Jobcenter da häufig
152 querstellen, wenn man nicht alles genau darlegen, eine
153 schriftliche Kündigung oder eine Abrechnung darlegen kann,
154 was bei den Beschäftigungsverhältnissen, mit denen wir zu tun
155 haben häufig gar nicht der Fall ist. Es gibt vieles, was sich
156 im undokumentierten Bereich abspielt, wo Menschen gar nicht
157 angemeldet werden zur Sozialversicherung usw. Das führt dann
158 zu Situationen, in denen Menschen, die eigentlich einen
159 Anspruch auf Sozialleistungen hier haben, diesen gar nicht
160 durchsetzen können aufgrund der Papierlage und teilweise
161 aufgrund auch der Vorgehensweise der Behörden. Wenn sie dann
162 wieder abreisen, ohne ihren Anspruch durchzusetzen, kann man
163 einfach nicht davon sprechen, dass sie in die Systeme
164 integriert sind. Das alles betrifft aber vor allem die Gruppe
165 derer, die hier kurzfristig beschäftigt sind. Anders ist die
166 Situation bei denen, die zumindest ein Jahr hier beschäftigt
167 waren, die dann ganz normal in den Arbeitslosengeld I-Anspruch
168 übergehen und dann hier tatsächlich mehr oder weniger
169 gleichbehandelt werden. Insofern könnte man das, als
170 Hypothese, wenn man jetzt die Kategorie Arbeitsmigranten oder
171 Wanderarbeiter nochmal so ein bisschen unterteilt, sagen: es
172 gibt eine Gruppe derjenigen, die in prekären Jobs landet und
173 nur kurzfristig hier gearbeitet hat, da kann man von einer
174 Integration in den Wohlfahrtsstaat nicht sprechen. Dann gibt
175 es aber auch eine Gruppe von Menschen, die in regulären Jobs
176 arbeitet, diesen Job mindestens ein Jahr ausgeübt haben und
177 wo es eigentlich keinen großen Unterschied mehr gibt.
178 I: Vielen Dank für das Interview!

Sarah Stumpp

Was versteht man unter institutioneller Diskriminierung und welche Unterschiede zeigen sich diesbezüglich im deutschen und schweizerischen Bildungssystem?

Zur Autorin

Sarah Stumpp studiert seit dem Wintersemester 2015/2016 im Bachelorstudium Psychologie an der Universität Konstanz. Durch die ehrenamtliche Tätigkeit für das Projekt ‚Balu und du‘ wurde Ihr Interesse für theoretisches Hintergrundwissen bezüglich Migration geweckt. Deshalb entschied sich sie im vergangenen Semester das Seminar Migration und Bildung von Frau Dr. Gresser als nichtpsychologisches Nebenfach zu belegen, in dessen Rahmen diese Arbeit entstand.

Kontakt: Sarah.Stumpp@uni-konstanz.de

Abstract

In den vergangenen Jahren rückte das schlechtere Abschneiden von Schüler_innen mit Migrationshintergrund (im Weiteren MHG) in das Bewusstsein der Gesellschaft. Um das schlechtere Abschneiden zu erklären, wird auf diskriminierendes Verhalten innerhalb der Institutionen hingewiesen. Man spricht auch von institutioneller Diskriminierung. Nach den theoretischen Grundlagen wird die empirische Befundlage in Deutschland und der Schweiz hinsichtlich Diskriminierung bestimmter Migrant_innengruppen untersucht. Die Befundlage zeigt, dass das weniger erfolgreiche Abschneiden von Kindern mit MHG in Deutschland und der Schweiz nicht ausschließlich mit diskriminierendem Verhalten erklärt werden kann. In der Notengebung und Schulempfehlung spiegelt sich keine Benachteiligung einzelner Migrant_innengruppen wider. Die soziale Herkunft scheint Bildungserfolge von Kindern besser vorauszusagen.

1 Einleitung

Die Ergebnisse der PISA-Studien aus den vergangenen Jahren, vor allem aber aus dem Jahr 2000, lenkten den Fokus der Öffentlichkeit auf die Situation der Kinder und Jugendlichen mit MHG im deutschen Schulsystem. In der PISA-Studie von 2000 zeigte sich, dass Schüler_innen mit MHG insgesamt schlechtere Ergebnisse erzielten als deutsche Kinder. Dies wurde für alle Bereiche, die in Zusammenhang mit der erhobenen Lesefähigkeit stehen, deutlich (vgl. Diefenbach, 2007, S. 13). Allgemeiner betrachtet lässt sich sagen, dass Kinder und Jugendliche mit MHG im deutschen Bildungssystem im Durchschnitt weniger erfolgreich abschneiden als Kinder und Jugendliche ohne MHG. Diese Erkenntnisse wurden sowohl für die Grundschule als auch für weitere Stufen des Bildungssystems nachgewiesen (vgl. Diehl & Fick, 2016, S. 244). In allen Fällen muss jedoch differenziert werden, um welchen ethnischen Hintergrund es sich bei den betroffenen Kindern und Jugendlichen handelt. So zeigen sich für verschiedene Gruppen unterschiedliche Bildungserfolge. Dabei schneiden beispielsweise Kinder und Jugendliche mit türkischem oder italienischem MHG schlechter ab als Migrant_innengruppen aus der ehemaligen Sowjetunion (vgl. Diehl & Fick, 2016, S. 244; vgl. Olczyk, Seuring, Will & Zinn, 2016, S. 44).

Um Erklärungen für das weniger erfolgreiche Abschneiden von Kindern und Jugendlichen mit MHG im Vergleich zu deutschen Schüler_innen zu finden, wird in diesem Zusammenhang oftmals auf Diskriminierungsprozesse hingewiesen. Hierbei kann zwischen *individueller Diskriminierung* und *institutioneller Diskriminierung* unterschieden werden. Der Fokus vorliegender Arbeit liegt auf institutioneller Diskriminierung, weshalb an dieser Stelle lediglich eine kurze Erklärung der individuellen Diskriminierung genügen soll. Bei dieser Art der Ungleichbehandlung rücken benachteiligende Handlungen und Verhaltensweisen einzelner Personen in den Vordergrund (vgl. Diehl & Fick, 2016, S. 246). Gomolla (2006) definiert den Begriff der institutionellen Diskriminierung wie folgt: „Rassismus oder Sexismus als Ergebnis *sozialer Prozesse*.“ (S. 88 f.). Diese Ungleichbehandlung ist Gomolla (2006) zufolge „im *organisatorischen Handeln* in zentralen gesellschaftlichen Institutionen (z.B. im Bildungs- und Ausbildungssektor, durch die Polizei oder im

Gesundheitswesen)“ (S. 89) lokalisiert. Demnach kommt es durch alltägliches Handeln innerhalb verschiedener Institutionen zu einer Benachteiligung von bestimmten Gruppen.

Im weiteren Verlauf der Arbeit soll nun der Frage nachgegangen werden, was unter institutioneller Diskriminierung verstanden wird und ob sich diesbezüglich Unterschiede zwischen dem deutschen und dem schweizerischen Bildungssystem zeigen. In Kapitel 2 wird der Begriff der institutionellen Diskriminierung im deutschen Bildungssystem differenziert beleuchtet. Weiterhin wird in Kapitel 2.2 aufgeführt auf welche Weise solche diskriminierenden Handlungen praktiziert werden. Um in Kapitel 2.3 Erklärungsansätze zu finden, die hinter dem Konzept der institutionellen Diskriminierung stehen, wird die Arbeit von Gomolla (ebd.) herangezogen. Daraufhin werden Strategien gegen Diskriminierung im schulischen Alltag beleuchtet. Im Anschluss daran erfolgt im dritten Kapitel eine Darstellung des Schulwesens in Deutschland und der Schweiz. Diese soll zum besseren Verständnis des darauffolgenden Ländervergleiches hinsichtlich institutioneller Diskriminierung verschiedener Migrant_innengruppen beitragen. Dabei wird der Frage nachgegangen, ob das weniger erfolgreiche Abschneiden von Schüler_innen mit MHG in Deutschland und der Schweiz auf Diskriminierung innerhalb der Institutionen zurückzuführen ist. Hierfür werden Daten aus den Untersuchungen von Kristen (2006a;b) für das deutsche und Becker, Jäpel und Beck (2011) für das schweizerische Bildungssystem herangezogen und bezüglich der gewonnenen Erkenntnisse miteinander verglichen. Im letzten Teil der Arbeit werden zentrale Punkte der empirischen Befundlage zusammengefasst und teils kritisch hinterfragt. Außerdem erfolgt ein Ausblick über die mögliche Gestaltung der zukünftigen Forschung in diesem Bereich.

2 Institutionelle Diskriminierung im deutschen Bildungssystem

Im weiteren Verlauf soll nun der Fokus auf das deutsche Bildungssystem gerichtet werden, wobei vorerst anhand verschiedener Aspekte der theoretische Hintergrund zur institutionellen Diskriminierung näher beleuchtet wird. Zu Beginn ist eine ge-

naue Differenzierung der verschiedenen Formen von institutioneller Diskriminierung unumgänglich. Daraufhin wird die Praxis bezüglich verschiedenen Benachteiligungen erläutert, um in einem letzten Schritt mögliche Erklärungsansätze zu thematisieren.

2.1 Direkte und indirekte institutionelle Diskriminierung

Um den Begriff der institutionellen Diskriminierung weiter auszudifferenzieren und genauer zu beleuchten, führten Feagin und Feagin (1986) eine Trennung zwischen *direkter* und *indirekter* institutioneller Diskriminierung ein (vgl. Diehl & Fick, 2016, S. 249). Mit *direkter institutioneller Diskriminierung* sind absichtliche Handlungen innerhalb verschiedener Einrichtung und Institutionen gemeint, die sich durch eine gewisse Regelmäßigkeit auszeichnen. Dazu zählen sowohl gesetzlich geregelte Vorschriften als auch weniger vorgeschriebene Regeln, die jedoch im alltäglichen Handeln routiniert angewendet werden (vgl. Gomolla, 2006, S. 88 f.). Beispielsweise ist die Gruppe junger Flüchtlinge in Deutschland von dieser Art der institutionellen Diskriminierung betroffen. Diese Gruppe erhält im Vergleich zu anderen ausländischen Gruppen nicht im selben Umfang rechtlichen Schutz. Außerdem ist der Zugang zu Schule und Ausbildung für junge Flüchtlinge erschwert (vgl. Diehl & Fick, 2016, S. 249). *Indirekte institutionelle Diskriminierung* hingegen meint breiter gefasst die Regeln und Vorschriften, die bewusst oder unbewusst angewendet werden und dazu führen, dass bestimmte Gruppen, wie beispielsweise Schüler_innen mit MHG, in großem Maße benachteiligt werden (vgl. Gomolla, 2006, S. 90). In diesem Zusammenhang thematisiert die Autorin in ihrer Arbeit, dass eine Benachteiligung in Form von indirekter institutioneller Diskriminierung häufig daraus entsteht, dass unterschiedliche Gruppen gleich behandelt werden. Dies kann wiederum dazu führen, dass für unterschiedliche Gruppen im deutschen Bildungssystem nicht die gleichen Chancen vorliegen. Als Beispiel wird in diesem Zusammenhang auf Unterschiede bei der Überweisung auf eine Sonderschule hingewiesen (vgl. Diehl & Fick, 2016, S. 250). Werden die oben dargelegten Abläufe in Bezug zu verschiedenen Migrant_innengruppen im deutschen Schulsystem be-

trachtet, so kann die Anwendung verschiedener Regeln demnach, unabhängig davon, ob es sich um gesetzliche oder informelle Regeln handelt, eine Benachteiligung dieser Gruppen mit sich bringen.

2.2 Diskutierte Praktiken der institutionellen Diskriminierung

In diesem Abschnitt soll genauer betrachtet werden, welche Praktiken im deutschen Bildungssystem, speziell in schulischen Institutionen stattfinden, die eine institutionelle Diskriminierung mit sich bringen und deshalb in der Literatur in diesem Zusammenhang häufig diskutiert werden. Fokussiert man das Schulwesen in Deutschland, so wird deutlich, dass eine Gleichbehandlung aller Schüler_innen angestrebt wird und bestimmte Erwartungen, die an die Schüler_innen gestellt werden als normal gelten. Diehl und Fick (2016) erwähnen an dieser Stelle allerdings, dass eine solche Gleichbehandlung und die gestellten Normalitätserwartungen in einer Benachteiligung resultieren können. Weiterhin führen die Autoren auf, dass in den meisten Fällen Kinder betroffen sind, die aus bildungsferneren Schichten stammen, was oft mit einem MHG der Kinder einhergeht (vgl. Diehl & Fick, 2016, S. 253). Wie bereits zu Beginn erläutert, zeigten sich bei den PISA-Studien weniger erfolgreiche Leistungen von Schüler_innen mit MHG im Bereich des Lesens. Diesbezüglich wurde häufig von Seiter der Vertreter_innen der institutionellen Diskriminierung kritisiert, dass mit solchen sprachlichen Defiziten von Migrantenkindern nicht adäquat umgegangen wird. Hierbei wird thematisiert, dass keine Angebote vorliegen, Bildung in den Herkunftssprachen der Migrant_innengruppen zu vermitteln (vgl. Diehl & Fick, 2016, S. 251). Weiterhin werden Verständnisprobleme, die während des Unterrichtsgeschehens an die Oberfläche kommen, nicht ausreichend einbezogen, was wiederum in einer Benachteiligung der Kinder resultiert, die nicht in gleichem Maße wie deutsche Kinder verstehen, was sich während des Unterrichtes vollzieht (ebd., S. 251). Man kann also sagen, dass eine mangelnde Berücksichtigung von Verständnisproblemen, die auf Seiten der Schüler_innen mit MHG auftreten, zu diskriminierenden Handlungsweisen durch die Institution Schule führen. Bezüglich sprachlicher Fähigkeiten erwähnt Flam (2007), dass die gleiche Behandlung von Muttersprachlern und Nichtmuttersprachlern eine Art der institutionellen

Diskriminierung darstellt. Als Beispiel führt die Autorin die Gleichbehandlung sowohl bei Benotungen von Schulleistungen als auch bei Übergangsempfehlungen für eine weiterführende Schule auf (vgl. Diehl & Fick, 2016, S. 252).

Betrachtet man sich die Zusammensetzung von Sonderschulen beziehungsweise Förderschulen, so wird schnell klar, dass Schüler_innen mit MHG deutlich überrepräsentiert sind. (ebd., S. 252). Allerdings fallen auch in diesem Zusammenhang Unterschiede bezüglich verschiedener Migrant_innengruppen auf. Diehl und Fick (2016) erwähnen, dass beispielweise Kinder mit kroatischer beziehungsweise polnischer Herkunft kleinere Anteile der Zusammensetzung ausmachen, wohingegen Kinder mit serbischer, italienischer und türkischer Herkunft in großem Maße einer Sonderschule zugewiesen werden. Zu den Gründen, die für eine Empfehlung zu einer Sonderschule herangezogen werden, zählen beispielsweise Probleme mit der deutschen Sprache, eine erforderliche intensive Betreuung und Förderung oder ein zu hohes Alter der Schüler_innen für die jeweilige Klassenstufe (vgl. Gomolla, 2006, S. 92 ff.). Fraglich ist jedoch, wie es zu rechtfertigen ist, Schüler_innen mit MHG aufgrund von sprachlichen Defiziten oder einem zu hohen Alter für eine bestimmte Klassenstufe auf eine Sonderschule zu verweisen. Es ist demnach nicht möglich, die eben beschriebene Überrepräsentation von Schüler_innen mit MHG auf Sonderschulen mit einer Lernbehinderung auf Seiten der Betroffenen zu begründen (vgl. Diehl & Fick, 2016, S. 272).

In Bezug zum Lehrkörper und Lehrmaterial an deutschen Schulen thematisieren Diehl und Fick (2016), dass ein Ungleichgewicht der jeweiligen Anteile vorliegt. Betrachtet man den Anteil an Lehrer_innen mit MHG in der Gegenüberstellung mit Schüler_innen mit MHG, so fällt auf, dass dieser vergleichsweise gering ist. Die Autoren führen auf, dass „je nach Schulform mehr als 50 Prozent der Kinder und Jugendlichen einen MHG aufweisen“ (ebd., S. 253). Demgegenüber weisen Lehrer_innen lediglich in sechs Prozent der Fälle einen MHG auf. Man geht jedoch davon aus, dass Lehrkräfte mit MHG als Vorbilder angesehen werden und einen verbesserten Umgang zu den Eltern der Schüler_innen pflegen (ebd., S. 253). Dies kann beispielsweise damit begründet werden, dass Lehrer_innen die selbst einen MHG haben, sich besser in die Lage der betroffenen Kinder und deren Eltern versetzen können.

Untersucht man das Lehrmaterial, welches an deutschen Schulen genutzt wird, so fanden Höhne, Kunz und Radtke (2000), dass Kinder mit MHG im Schulbuchkontext in eine Rolle gezwängt werden, die negative Auswirkungen für die betroffenen Kinder zur Folge hat und auf ungünstige Weise, beispielsweise über einen geringeren Bildungserfolg, den sozialen Status beeinflussen kann (vgl. Diehl & Fick, 2016, S.253). An dieser Stelle muss jedoch erwähnt werden, dass bis zum jetzigen Zeitpunkt mithilfe empirischer Befunde nicht nachgewiesen werden konnte, ob die oben erwähnten Aspekte im Zusammenhang mit dem Lehrmaterial bedeutsame Effekte auf die schulischen Leistungen der Kinder und Jugendlichen mit MHG haben. Zusammenfassend wird angemerkt, dass sich der empirische Nachweis der Praktiken bezüglich institutioneller Diskriminierung schwer gestaltet, da wie bereits angeklungen, eine direkte Messung diskriminierender Handlungen in Schulen problematisch ist. Um Erkenntnisse über negative Auswirkungen einer Benachteiligung auf die Schulleistungen zu gewinnen, müsste die Erhebung der Leistungen der Schüler_innen unter denselben Bedingungen stattfinden, was in der Praxis jedoch nur schwer umzusetzen ist und in vielen Fällen mit methodischen Problemen einhergeht. Beispiele für die soeben genannten methodischen Probleme sind fehlerhafte oder ungenaue Messinstrumente, mit deren Hilfe die Leistungserhebung durchgeführt wird oder die oft in empirischen Untersuchungen vorliegenden geringen Fallzahlen der jeweiligen Migrant_innengruppen, die die Generalisierbarkeit von Erkenntnissen einschränken.

2.3 Wie kann institutionelle Diskriminierung erklärt und unterbunden werden?

Um zu erklären wie institutionelle Diskriminierung zustande kommt, wird im Weiteren die Arbeit von Gomolla (2006) herangezogen. Die Autorin erwähnt in ihrer Arbeit drei Ebenen, auf welchen sich Prozesse vollziehen, die zumindest teilweise an der aktuellen Lage beteiligt sind und die die Situation der Schüler_innen mit MHG beeinflussen. Hierzu zählt allgemein und übergreifend die Ebene des Schulsystems, die Organisation der einzelnen Schulen und die jeweiligen Bildungssysteme mit individuellen Merkmalen.

Auf der obersten Ebene thematisiert Gomolla (2006), dass die Politik die Herausforderung einer adäquaten Anpassung an die zunehmende kulturelle Vielfalt innerhalb der Bildungsinstitutionen nicht erfolgreich bewältigen konnte. Die Autorin argumentiert, dass sich aufgrund dieser Versäumnisse viele Wege herauskristallisieren, diskriminierende Handlungsweisen, unbewusst oder aber sogar absichtlich, im Schulalltag umzusetzen. Die Verfasserin thematisiert das Beispiel Deutsch stets als weitere Sprache zu lehren, um entstehenden Benachteiligungen frühzeitig entgegenzuwirken. Dies sei ihrer Meinung nach sowohl für Grundschulen als auch für die Sekundarstufe unerlässlich.

Weiterhin argumentiert Gomolla (2006), dass schulische Einrichtungen nur unzureichende Maßnahmen ergreifen, um Klassen, die sich durch eine migrationsbedingte Vielfalt auszeichnen, erfolgreich zu unterrichten. Vielmehr konkurrieren einzelne Schulen darum, selektiv Schüler_innen zu gewinnen, die hohe Bildungserfolge erzielen und gute Leistung vorweisen. Diese Bevorzugung der erfolgreichen Schüler_innen geht wiederum mit negativen Auswirkungen für die Schüler_innen einher, die weniger erfolgreich sind und vergleichsweise niedrigere Bildungserfolge erzielen (vgl. Gomolla, 2006, S. 96 f.).

Trotz dessen, dass der Fokus auf institutionellen Prozessen liegt, die Diskriminierung von einzelnen Gruppen mit sich bringen, darf nicht vernachlässigt werden, dass diese Prozesse durch das Handeln von einzelnen Akteuren beeinflusst sind. Gomolla (2006) erwähnt in diesem Zusammenhang, dass die Akteure „häufig ihre „ethnisch-neutralen“ Annahmen und Kriterien (z.B. Anwendung von für alle Kinder gleichermaßen geltenden Kriterien) nicht hinterfragen“ (S. 97). Es wird deutlich, dass beide Formen der Diskriminierung von Bedeutung sind und in dieser Hinsicht ineinander übergehen und zusammenspielen. Demnach ist eine separate Betrachtung der individuellen und institutionellen Diskriminierung in Bezug auf diese Erklärungsebene nicht möglich.

An dieser Stelle erfolgt nun noch eine kurze Darlegung möglicher Strategien gegen institutionelle Diskriminierung von Schüler_innen mit MHG im Bildungssystem. Hierbei lassen sich grob zwei Ansatzpunkte erkennen. Gomolla (2010) thematisiert diesbezüglich zum einen die Anpassung der Schulen an die Veränderungen der erforderlichen Bildung, die durch die Migration ausländischer Kinder und Jugendlicher

zustande kommen. Zum anderen die erforderliche Fähigkeit Probleme angemessen zu lösen und dementsprechend neue Fähigkeiten, die in dieser Hinsicht hilfreich sind, zu erlernen. Das Angebot von zusätzlichen Bildungsmaßnahmen bei der Sprachförderung ist ein Aspekt der als selbstverständlich angesehen werden sollte. Außerdem sollten Lehrkräfte dahingehend sensibilisiert werden, einen adäquaten Umgang mit Migrantenkinder zu erlernen.

Weiterhin muss laut Gomolla (2010) zukünftig die Aufmerksamkeit auf Qualitätsmanagement in schulischen Einrichtungen gerichtet werden. Hierfür ist eine Entwicklung entsprechender Instrumente zur Qualitätssicherung im schulischen Alltag unumgänglich (vgl. Gomolla, 2010, S. 17 f.). Bezüglich der Rolle, die die Politik in dieser Hinsicht einnimmt, äußert Gomolla (2010): „Um eine Bildungs- und Erziehungskultur zu schaffen, die die Auseinandersetzung mit institutioneller Diskriminierung ermutigt, müssen die entsprechenden politischen Instanzen eine führende Rolle übernehmen.“ (S. 18). Dadurch wird deutlich, dass politische Veränderungen anzustreben sind, die Bildungsungleichheiten im Schulwesen minimieren, im Idealfall sogar verschwinden lassen. Aus den soeben erwähnten Gründen ist die Untersuchung der Forschungslage in diesem Bereich von großer Bedeutung. Mithilfe solcher Untersuchungen wird erst deutlich, inwieweit institutionelle Diskriminierung Bildungsungleichheiten bedingt beziehungsweise verursacht.

3 Vergleich der Auswirkungen von institutioneller Diskriminierung auf verschiedene Migrant_innengruppen im deutschen und schweizerischen Bildungssystem

Um die oben erläuterten Erkenntnisse mit empirischen Befunden zu stützen, wird im weiteren Verlauf der Arbeit ein Vergleich zwischen Deutschland und der Schweiz hinsichtlich institutioneller Diskriminierung im Bildungssystem von verschiedenen Migrant_innengruppen angestellt. Für ein besseres Verständnis erfolgt im nächsten Schritt jedoch zuerst eine zusammenfassende Darstellung der beiden Bildungssysteme, begrenzt auf das Schulwesen mit dem Beginn der Grundschulzeit bis hin zur Beendigung der Schulzeit.

3.1 Eine Gegenüberstellung des deutschen und des schweizerischen Bildungssystems

Zu Beginn soll nun der Fokus auf dem deutschen Bildungssystem liegen, wofür die Arbeit von Klemm (2011) herangezogen wird. In Deutschland beginnt die Schulpflicht mit der Vollendung des sechsten Lebensjahres. Insgesamt umfasst die Schulpflicht in den meisten deutschen Bundesländern zwölf Jahre,¹ wobei neun, beziehungsweise in manchen Bundesländern zehn Jahre an allgemein bildenden Schulen durchlaufen werden. Die Primarstufe umfasst die Grundschulzeit, welche sich in großen Teilen der Bundesländer auf vier Jahre beschränkt. Am Ende der Grundschule wird entschieden, welche weitere Schullaufbahn für das Kind ausgewählt wird. Diese Entscheidung gestaltet sich in den Bundesländern unterschiedlich. In manchen Bundesländern erhalten die Eltern eine Empfehlung, die allerdings nicht bindend ist. Andere Bundesländer bieten lediglich eine Beratung hinsichtlich der weiteren Schulform an. Einige Bundesländer sprechen den Eltern eine Empfehlung aus, die beinahe bindend ist. Nachdem die Grundschule absolviert ist, folgen die Sekundarstufe I und II. Die Klassenstufen fünf bis zehn bilden dabei die Sekundarstufe I, wohingegen die Sekundarstufe II die Klassenstufen elf bis 12/13 umfasst. In der Mehrzahl der Bundesländer stehen die drei Schulformen Hauptschule, Realschule und Gymnasium nebeneinander. Einige Länder hingegen bieten zusätzlich zu den erwähnten Schulformen die Gesamtschule an. Sofern Kinder aufgrund von geistiger oder körperlicher Behinderung nicht am Unterricht der allgemein bildenden Schulen teilhaben können, besteht die Möglichkeit eines Besuches von Förderschulen. Weiterhin existieren sogenannte Abend- oder Tagesschulen, die dem *Zweiten Bildungsweg* zugeordnet werden und einen nachträglichen Erwerb von Schulabschlüssen ermöglichen (vgl. Klemm, 2011, S. 154 f).

Betrachtet man das schweizerische Bildungssystem auf Basis der Arbeit von Nenniger (2012) mit Fokus auf das Schulwesen, so lassen sich einige Parallelen zum deutschen Schulwesen erkennen. Auch bei dieser Untersuchung findet sich die Aufteilung in Primarstufe, Sekundarstufe I und Sekundarstufe II. Allerdings unterteilt sich die Primarstufe in Unter- und Mittelstufe und dauert je nach Kanton vier bis

¹ In der verwendeten Literatur werden 12 Jahre Schulpflicht genannt.

sechs Jahre. Weiterhin besteht die Möglichkeit zwischen der Primar- und Sekundarstufe eine Orientierungsstufe zu besuchen. Nach dem Besuch der Primarstufe folgt die Absolvierung der Sekundarstufe I, welche zwischen zwei und fünf Jahre dauert. Dies ist abhängig von der Dauer der Primarstufe. Die Schulformen der Sekundarstufe I werden je nach Kanton anders bezeichnet, sodass eine einheitliche Benennung, wie dies im deutschen Schulwesen erfolgt, nicht möglich ist. Die eben beschriebenen Stufen werden auch unter dem Begriff Volksschule zusammengefasst. Besonders in der Primarstufe wird den Eltern die Möglichkeit einer freien Schulwahl für das Kind nicht angeboten. Vielmehr wird dem Kind ein freier Platz an einer staatlichen Schule zugeteilt. Die Sekundarstufe II ist nicht Teil der Volksschule, sondern schließt sich dieser an. Hierbei ist das Gymnasium die typische Schulform im allgemeinbildenden Schulwesen, welche vier Jahre dauert und mit dem Erhalt der Hochschulreife beendet ist (vgl. Nenniger, 2012 S.22 ff).

Nach der separaten Darstellung der beiden Schulsysteme, erfolgt im weiteren Verlauf eine Darstellung der zentralen Unterschiede zwischen dem Bildungssystem in Deutschland und in der Schweiz. Dauert die Grundschulzeit in Deutschland in der Regel vier Jahre, mit Ausnahme von Berlin und Brandenburg mit sechs Jahren, so umfasst diese in der Schweiz mehrheitlich sechs Jahre. Bei der Empfehlung hinsichtlich dem Besuch einer weiterführenden Schule nach der Primarstufe zeigt sich, dass das Mitspracherecht der Eltern je nach Bundesland variiert, in der Schweiz hingegen wird diese größtenteils von Verantwortlichen der jeweiligen Schule bestimmt, sodass die Vorstellungen der Eltern nicht allzu sehr ins Gewicht der Entscheidung fallen. Was die Lehrkräfte angeht, so sind diese in Deutschland für gewöhnlich Landesbeamte und werden vom jeweiligen Ministerium einer Schule zugeteilt. In der Schweiz zeigt sich in dieser Hinsicht jedoch ein anderes Bild. Dort besitzen die Lehrer_innen die Freiheit, sich bei den Schulen direkt oder bei den Schulgemeinden zu bewerben. Im Gegensatz zum Beamtenstatus in Deutschland werden die Lehrkräfte in der Schweiz in einem gewöhnlichen öffentlich-rechtlichen Arbeitsverhältnis beschäftigt (Nenniger, 2012; Klemm, 2011).

3.2 Empirische Befundlage hinsichtlich institutioneller Diskriminierung

Häufig wird argumentiert, dass institutionelle Diskriminierung von Kindern und Jugendlichen mit MHG der Grund für den durchschnittlich geringeren Bildungserfolg dieser Gruppen ist. Um dieser Annahme nachzugehen, muss die empirische Befundlage in diesem Forschungsbereich genauer betrachtet werden. Allerdings sei an dieser Stelle bereits angemerkt, dass insgesamt betrachtet, wenig Forschung dazu vorhanden ist. Ein möglicher vorstellbarer Grund dafür wäre die Ungewissheit darüber, ob es sich bei den theoretischen Ansätzen hinsichtlich der institutionellen Diskriminierung um eine Theorie handelt, die empirisch untersucht werden kann. Im nächsten Schritt soll anhand von Studien betrachtet werden, inwieweit die benachteiligte Situation von Migrantenkinder im Schulsystem auf institutionelle Diskriminierung zurückzuführen ist. Um vergleichen zu können, ob in dieser Hinsicht Unterschiede vorliegen, die möglicherweise durch das deutsche Bildungssystem zustande kommen, wird zusätzlich die empirische Befundlage aus der Schweiz herangezogen und der Situation im deutschen Bildungssystem gegenübergestellt. Zuerst soll dabei der Fokus auf der Internationalen Grundschul-Lese-Untersuchung (im Weiteren IGLU) liegen, welche primär die Lesekompetenzen von Grundschulkindern genauer analysiert.

Um einen ersten Blick auf eine internationale Untersuchung zu werfen, wird die IGLU, die Kristen (2006a) in ihrem Bericht ebenfalls thematisiert, betrachtet, welche im Jahr 2001 durchgeführt wurde. Hierbei wurde die Lesekompetenz von Schüler_innen aus der vierten Klassenstufe erhoben werden. Für Deutschland ergab sich eine Stichprobenanzahl von 7633 Schüler_innen. An dieser Stelle muss erwähnt werden, dass im methodischen Vorgehen der Untersuchung nicht zwischen einzelnen Migrant_innengruppen unterschieden wurde. Der Fokus hierbei lag auf dem Migrationsstatus der Familie. Es wurde demnach ausschließlich differenziert, ob beide Elternteile der Kinder, nur ein Elternteil oder kein Elternteil in Deutschland geboren wurde. Durch eine Erweiterung dieser Studie (IGLU-E) wurden zusätzlich zur Lesekompetenz der Kinder Leistungen in den Bereichen Rechtschreibung, Aufsatz, Mathematik und Naturwissenschaften erfasst. Darüber hinaus lagen Informa-

tion von den Lehrer_innen über die Schulempfehlung der Kinder für die Sekundarstufe I vor. Nach genauer Analyse der Daten zu vorliegenden Schulempfehlungen zeigt sich unter Kontrolle der Faktoren MHG, Schichtzugehörigkeit und Lesekompetenz, dass Schüler_innen mit MHG mit höherer Wahrscheinlichkeit eine Empfehlung für eine Hauptschule erhalten. Demnach sind die Chancen der Kinder mit MHG eine Empfehlung für eine Realschule oder ein Gymnasium zu erhalten deutlich geringer im Gegensatz zu den Kindern ohne MHG. Kristen (2006a) erwähnt in ihrem Bericht, Noten und Schullaufbahneempfehlungen getrennt voneinander zu analysieren und den MHG der Schüler_innen genauer zu differenzieren (vgl. Kristen, 2006a, S. 85). Dies wurde in ihrer Untersuchung, die im weiteren Verlauf genauer beleuchtet wird, umgesetzt.

Die Untersuchung von Kristen (2006b) prüfte systematisch, ob Migrantenkinder im deutschen Schulwesen benachteiligt werden und sich dadurch die weniger erfolgreichen Schulleistungen erklären lassen. Um dieser Annahme nachzugehen, wurden die Noten von Schüler_innen der vierten Klasse in den Fächern Mathematik und Deutsch und die Empfehlung von Seiten der Schule über die weitere Schullaufbahn nach der Grundschulzeit betrachtet. Mithilfe von standardisierten Messung der Schulleistungen wurde die Vergleichbarkeit der Ergebnisse gewährleistet. Es wurden sowohl die Sprachkenntnisse im Deutschen als auch kognitive Fähigkeiten mit verschiedenen Messinstrumenten erfasst. Zusätzlich zu den Ergebnissen aus den Leistungserhebungen wurden Listen mit den Noten in den Fächern Deutsch und Mathematik und die Empfehlung für eine weiterführende Schule, die von den Klassenlehrer_innen der jeweiligen Klassen angefertigt wurden, herangezogen. Weiterhin wurde die Nationalität der Kinder berücksichtigt. Es konnte jedoch nur zwischen deutschen, türkischen und italienischen Schüler_innen unterschieden werden. Die restlichen Nationalitäten, die vorlagen, wurden aufgrund der geringen Fallzahlen zusammengefasst. Die Studie wurde an insgesamt sechs Grundschulen in Mannheim im Schuljahr 2000/2001 durchgeführt. In diesem Schuljahr lag die Anzahl der Schüler_innen der vierten Klasse an den sechs Grundschulen bei 448. Bei den Analysen konnte allerdings nur 387 Fälle miteinbezogen werden. An dieser Stelle wird von Kristen (2006b) angemerkt, dass die Fallzahlen der einzelnen Migrant_innengruppen stark voneinander abweichen. Von der Gesamtstichprobe mit

378 Kindern waren 149 deutsch, 125 türkisch und lediglich 38 italienisch. Die restlichen Kinder bildeten die Kategorie Sonstige.

Eine deskriptive Betrachtung der Ergebnisse zeigt, dass im sprachlichen Teil der Erhebung die größten Unterschiede sichtbar wurden. Hierbei wurden in der Untersuchung von Kristen (2006b) für die einzelnen Migrant_innengruppen im Vergleich mit deutschen Kindern signifikante Mittelwertunterschiede sichtbar. Die Leistungen von türkischen und italienischen Kinder waren deutlich schlechter als die der deutschen Schüler_innen. Die Autorin selbst führt jedoch keine möglichen Erklärungen auf. Es wäre denkbar, dass mögliche Mängel des Testinstrumentes ursächlich beteiligt sind. Bei den Ergebnissen aus dem mathematischen Teil zeigten sich lediglich geringe Unterschiede. Verwunderlich ist allerdings die Tatsache, dass türkische und italienische Kinder ebenfalls in den sprachfreien Teilen der Testung signifikant weniger erfolgreiche Werte erreichten als deutsche Kinder.

Weiterhin dürfen häufig diskutierte Gründe, wie beispielsweise der sozioökonomische Status der Familie oder die Sprache innerhalb der Familie, nicht vernachlässigt werden, da diese klassischen Gründe ebenfalls Einfluss nehmen können.

Legt man nun den Fokus auf die Empfehlung für eine weitführende Schule, so wird sichtbar, dass italienischen und türkischen Schüler_innen im Vergleich mit Deutschen häufiger einen Besuch der Hauptschule nahegelegt wird. Ob die Unterschiede in den Noten der Fächer Mathematik und Deutsch allerdings auf Diskriminierung der Schüler_innen mit MHG zurückzuführen sind, ist fraglich. Hierfür müssen verschiedene Faktoren berücksichtigt werden. Dies wurde in der vorliegenden Analyse der Daten mithilfe von linearen Regressionsmodellen gemacht. Mit der Berücksichtigung verschiedener Faktoren, wie der ethnischen Herkunft und den Testergebnissen der einzelnen Leistungsmessungen, werden die Unterschiede zwischen italienischen und türkischen Migrantenkinder und deutschen Kindern in Mathematik insgesamt geringer, sodass die Nationalität der Kinder auf die Noten in Mathematik keinen bedeutenden Effekt hat. Werden allerdings die Noten in Deutsch betrachtet, so wird deutlich, dass trotz Kontrolle der oben genannten Faktoren, italienische und türkische Kinder schlechtere Leistungen zeigen als deutsche Kinder. Aufgrund der geringen Anzahl italienischer Kinder sei angemerkt, diese Ergebnisse mit Vorsicht zu beurteilen. Trotz der Berücksichtigung der einzelnen Faktoren, kann nicht gesagt

werden, dass die schlechteren Leistungen der Migrantenkinder in Deutsch in der erwähnten Untersuchung durch Benachteiligung zustande kommen. Diese Unterschiede könnten teilweise auch aus den Instrumenten zur Leistungsmessung resultieren.

Beim Übergang auf eine weiterführende Schule nach der Grundschule zeigen sich ähnliche Ergebnisse. Allerdings konnten nur türkische Migrantenkinder gesondert betrachtet werden, da für die Gruppe der italienischen Kinder selten Empfehlungen zur weiteren Schullaufbahn vorlagen. Man kann also sagen, dass die Analyse der Ergebnisse keine Unterschiede in den Empfehlungen zeigen. Sowohl deutsche als auch türkische Schüler_innen haben näherungsweise dieselben Chancen eine Empfehlung für einen Besuch der Realschule oder des Gymnasiums zu erhalten. Zusammenfassend sei angemerkt, dass in dieser Untersuchung Unterschiede in der Schulempfehlung beziehungsweise in der Benotung in Abhängigkeit der ethnischen Herkunft nicht auf eine Benachteiligung von Migrantenkinder zurückzuführen sind.

Um zu betrachten, ob die oben dargelegten Erkenntnisse von Kristen (2006b) vom vorherrschenden Schulsystem in Deutschland abhängig sind, oder ob sich ähnliche Ergebnisse in einem anderen Schulsystem zeigen, wird die Studie von Becker et al. (2011) herangezogen. Auch in dieser Studie wurde untersucht, ob Unterschiede in den Leistungen von Schüler_innen mit MHG und denen ohne MHG aus einer Benachteiligung der Migrantenkinder im schweizerischen Schulsystem resultieren. Dabei fokussierte diese Studie ebenfalls den Übergang von der Primarstufe in die Sekundarstufe I. Allerdings betrachteten die Forscher nicht wie Kristen (2006b) die Noten der Fächer in Deutsch und Mathematik in der Grundschule, sondern zogen hierfür die Noten in der Sekundarstufe I heran. Beim Übergang von der Primarstufe in die Sekundarstufe I waren die Schüler_innen zwölf Jahre alt. Das Alter der Schüler_innen in der Sekundarstufe I lag bei 15 Jahren. Um der Frage nachzugehen, ob Migrantenkinder schlechtere Benotungen in Deutsch und Mathematik erhalten, wurden die Daten der PISA-Studie aus dem Jahr 2000 für die Schweiz herangezogen. Insgesamt wurden dabei in etwa 2900 Schüler_innen aus der deutschsprachigen Schweiz berücksichtigt. Für die Überprüfung einer möglichen Benachteiligung von Schüler_innen mit MHG beim Bildungsübergang in die Sekundarstufe I, wurde

ein Datensatz einer Evaluation von Primarschulen aus dem Jahr 1998 verwendet. Von dieser Studie lagen Daten von insgesamt 1535 Schüler_innen der sechsten Klasse aus Zürich vor.

Bei der genauen Betrachtung der Noten in Mathematik zeigt sich auch in dieser Untersuchung, dass bei einer Berücksichtigung einzelner Faktoren, wie beispielsweise das Geburtsland und unter Kontrolle der allgemeinen Fähigkeiten im Fach Mathematik, keine Benachteiligungen von Migrantenkinder ersichtlich wird. Bei den Leistungen in Deutsch zeigen sich ebenfalls Ergebnisse, die denen aus der Untersuchung von Kristen (2006b) für das deutsche Schulsystem gleichen. Schüler_innen mit MHG weisen im Vergleich mit denen ohne MHG schlechtere Noten auf. Da auch in dieser Untersuchung zwischen einzelnen Migrant_innengruppen unterschieden wird, wird an dieser Stelle noch beispielhaft ausgeführt, inwieweit sich Unterschiede zeigen: Schüler_innen mit spanischem, portugiesischem, albanischem und türkischem MHG weisen schlechtere Noten auf als Schüler_innen, die aus der Schweiz stammen und keinen MHG haben. Wie bereits bei Kristen (2006b) zu sehen war, minimieren sich die Unterschiede bezüglich der Noten in Deutsch nach Kontrolle verschiedener Faktoren der sozialen Herkunft bei allen Migrant_innengruppen. Eine Ausnahme bilden die Schüler_innen mit einem albanischen, türkischen oder kosovarischen MHG. Für diese Gruppen bleibt auch nach der Kontrolle einiger Variablen der sozialen Herkunft ein signifikant größeres Risiko einer schlechteren Benotung bestehen. Jedoch gilt auch für die soeben thematisierten Aspekte, dass aufgrund der Ergebnisse nicht notwendigerweise auf Diskriminierung geschlossen werden kann. Wie bereits oben erwähnt, lassen sich signifikante Unterschiede bei den Noten in Mathematik nicht nachweisen.

Fokussiert man die Empfehlung für den Übergang in die Sekundarstufe I, so wird auch bei diesem Aspekt deutlich, dass allein der MHG von Schüler_innen nur in geringem Maße Ungleichheiten beim Übergang aufklären kann. Von größerer Bedeutung ist in diesem Fall die soziale Herkunft. So zeigte sich, dass Kinder von Eltern mit hoher Bildung bessere Chancen haben, eine Empfehlung für einen höheren Bildungsweg, wie beispielsweise für ein Gymnasium, zu erhalten. Becker et al.

(2011) konnten mit der dargelegten Untersuchung für das schweizerische Bildungssystem ebenfalls nachweisen, dass institutionelle Diskriminierung nicht der Grund für Bildungsungleichheiten darzustellen scheint.

Nach genauer Betrachtung der oben erläuterten empirischen Befunde, lässt sich zusammenfassen, dass für das Konzept der institutionellen Diskriminierung sowohl im deutschen als auch im schweizerischen Bildungssystem wenige empirische Belege vorliegen, die Benachteiligung als Grund für das weniger erfolgreiche Abschneiden von Schüler_innen mit MHG zeigen. Empirische Forschung spricht eher davon, dass beispielsweise der sozioökonomische Status einer Familie innerhalb der Gesellschaft weitaus mehr Nachteile erklärt als dies bei der Berücksichtigung der ethnischen Herkunft der Fall ist. Es soll allerdings an dieser Stelle nochmals erwähnt werden, dass die Anzahl der empirischen Befunde, die bei der Analyse verschiedene Migrant_innengruppen differenziert betrachten, äußerst beschränkt ist. Diefenbach (2007) beispielweise findet in diesem Zusammenhang eine auf den Punkt getroffene Aussage: „Die Forschungslage ist insgesamt unbefriedigend, weil völlig unzureichend.“ (S. 155).

4 Zusammenfassung der zentralen Punkte und Ausblick

Um Erklärungen für das weniger erfolgreiche Abschneiden von Schüler_innen mit MHG im Bildungssystem zu finden, wird oft versucht institutionelle Diskriminierung heranzuziehen. Auf den ersten Blick scheint dieser Ansatz eine plausible Erklärung für die Bildungsungleichheiten zu sein. Nach einer genaueren Betrachtung der empirischen Befunde hinsichtlich dieser Thematik, wird allerdings deutlich, dass sich in diesen Ergebnissen sowohl in der Notengebung als auch im Übergang auf weiterführende Schulformen keine Benachteiligung einzelner Migrant_innengruppen widerspiegelt. Das heißt, dass mit dem Konzept der institutionellen Diskriminierung bestehende Unterschiede in den Schulleistungen nicht erklärt werden können, was jedoch nicht bedeutet, dass diese Art der Diskriminierung nicht vorhanden ist.

Wie die Untersuchung der Daten aus der IGLU von Kristen (2006a) darlegen konnte, zeigte sich, dass selbst ohne einer genauen Differenzierung der ethnischen Herkunft der Schüler_innen keine Benachteiligung dieser Gruppe bei der Benotung

oder der Schullaufbahnpflichtung ersichtlich wurde. Dies konnte für eine differenzierte Betrachtung der jeweiligen ethnischen Herkunft ebenso Kristen (2006b) für das deutsche und Becker et al. (2011) für das schweizerische Bildungssystem nachweisen. Somit können die Bildungsungleichheiten, die sich im schweizerischen genauso wie im deutschen Schulsystem erkennen lassen, nicht auf Diskriminierung auf Ebene institutioneller Prozesse zurückgeführt werden. Vielmehr wird erneut die Rolle der sozialen Herkunft hervorgehoben, die weitaus mehr dazu beiträgt Bildungserfolge von Schüler_innen vorauszusagen. Wie bereits oben mehrmals erwähnt, muss jedoch berücksichtigt werden, dass die Forschungslage in dieser Richtung wenig empirische Befunde liefert. Untersuchungen, die in ihrem methodischen Vorgehen ausschließlich zwischen Schüler_innen mit MHG und ohne MHG unterscheiden, konnten zumindest dazu beitragen, das Phänomen der geringeren Bildungserfolge von Migrantenkinder grob einzuschätzen. Diese reichen in den meisten Fällen allerdings nicht aus, um detaillierte Erkenntnisse zu gewinnen. Aus diesem Grund ist die differenzierte Betrachtung einzelner Migrant_innengruppen für eine genaue Untersuchung unumgänglich, da sich die Gruppe der „Migranten“ aus vielen verschiedenen Subgruppen zusammensetzt, die spezifische Merkmale aufweisen. Da vorstellbar ist, dass nur Teile von Migrant_innengruppen benachteiligt werden, ist diese separate Differenzierung der ethnischen Herkunft notwendig.

Eine differenzierte Betrachtung ist wie bereits oben mehrmals erwähnt für Deutschland nur bei Kristen (2006b) und für die Schweiz bei Becker et al. (2011) der Fall. Eine kritische Haltung gegenüber der Aussagekraft der vorliegenden Befunde ist ratsam, da aufgrund geringer Fallzahlen einzelner Migrant_innengruppen, wie dies beispielsweise bei Kristen (2006b) bei italienischen Migrantenkinder vorzufinden war, schwer generalisierbare Erkenntnisse formuliert werden können. Weiterhin muss die Repräsentativität der Zusammensetzungen innerhalb der Klassenstufen hinterfragt werden, zumal die Klassen, die an der Studie teilnahmen, begrenzt und unsystematisch ausgewählt wurden (Kristen, 2006a). Aufgrund von fehlenden Daten, zum Beispiel bei Kristen (2006b) hinsichtlich der Bildungsempfehlung für die weitere Schullaufbahn, kann die Repräsentativität beeinflusst werden. Bei weiterer Forschung sollten zusätzlich mehr Informationen zu den Merkmalen der Kinder,

deren Eltern und der Herkunft gesammelt werden. Um allgemeingültige Aussagen treffen zu können, wäre die Durchführung von Replikationen der vorhandenen Untersuchungen mit anderen Stichproben und abweichendem methodischem Vorgehen unumgänglich. Dadurch wäre eine Annäherung an generalisierbare Erkenntnisse besser möglich.

5 Bibliographie

- Becker, R., Jäpel, F., & Beck, M. (2011). *Statistische und institutionelle Diskriminierung von Migranten im Schweizer Schulsystem. Oder: Werden Migranten oder bestimmte Migrantengruppen in der Schule benachteiligt?* Bern.
- Diefenbach, H. (2007). *Kinder und Jugendliche aus Migrantenfamilien im deutschen Bildungssystem.* Wiesbaden: VS Verlag für Sozialwissenschaften.
- Diehl, C., & Fick, P. (2016). Ethnische Diskriminierung im deutschen Bildungssystem. In C. Diehl, C. Hunkler, & C. Kristen, *Ethnische Ungleichheiten im Bildungsverlauf* (S. 243-286). Wiesbaden: Springer Fachmedien.
- Feagin, J. R., & Booher Feagin, C. (1978). *Discrimination American style: Institutional racism and sexism.* Prentice Hall.
- Flam, H. (2007). *Migranten in Deutschland.* Konstanz: UVK Verlagsgesellschaft mbh.
- Gomolla, M. (2006). Fördern und Fordern allein genügt nicht! Mechanismen institutioneller Diskriminierung von Migrantenkindern und -jugendlichen im deutschen Schulsystem. In G. Auernheimer, *Schieflagen im Bildungssystem* (S. 87-102). Wiesbaden: VS Verlag für Sozialwissenschaften .
- Gomolla, M. (2010). Schulische Selektion und institutionelle Diskriminierung. In M. P. Neuenschwander, & H.-U. Grunder, *Schulübergang und Selektion : Forschungsbefunde - Praxisbeispiele - Umsetzungsperspektiven* (S. 61-90). Zürich: Rüegger Verlag.
- Höhne, T., Kunz, T., & Radtke, F.-O. (31. August 2000). „Wir“ und „sie“. Bilder von Fremden im Schulbuch. *Forschung Frankfurt, Wissenschaftsmagazin der Johann Wolfgang Goethe-Universität*, S. 16-25.
- Klemm, K. (2011). Das Bildungssystem Deutschlands: Strukturen und Strukturreformen. In H. Reinders, H. Ditton, C. Gräsel, & B. Gniewosz, *Empirische Bildungsforschung* (S. 153 - 164). Wiesbaden: Springer Fachmedien.

- Kristen, C. (2006a). *Ethnische Diskriminierung im deutschen Schulsystem? Theoretische Überlegungen und empirische Ergebnisse*. Berlin: WZB.
- Kristen, C. (März 2006b). Ethnische Diskriminierung in der Grundschule? Die Vergabe von Noten und Bildungsempfehlungen. *KZfSS Kölner Zeitschrift für Soziologie und Sozialpsychologie*, S. 79-97.
- Nenniger, P. (2012). Das Schulwesen in Deutschland und in der Schweiz - Über einige Unterschiede von scheinbar Gleichem. In A. Hoffmann-Ocon, & A. Schmidtke, *Reformprozesse im Bildungswesen* (S. 17-37). Wiesbaden: Springer Fachmedien.
- Olczyk, M., Seuring, J., Will, G., & Zinn, S. (2016). Migranten und ihre Nachkommen im deutschen Bildungssystem: Ein aktueller Überblick. In C. Diehl, C. Hunkler, & C. Kristen, *Ethnische Ungleichheiten im Bildungsverlauf* (S. 33-70). Wiesbaden: Springer Fachmedien.

Anna Marlen Ihle

Staatenlosigkeit als politisches Instrument

Europas Strategien im Umgang mit terrorverdächtigen EU-Bürgern am Beispiel Großbritanniens

Zur Autorin

Anna Marlen Ihle absolvierte ihr Bachelorstudium der Deutsch-Französischen Studien an der Universität Bonn und der Université Paris-Sorbonne (Paris – IV). Seit Oktober 2014 studiert sie an der Universität Konstanz im Masterprogramm „Kulturelle Grundlagen Europas“ mit dem Schwerpunkt Soziale Dynamiken.

Die Arbeit über die Gefahr der Staatenlosigkeit bei terrorverdächtigen EU-Bürgern entstand im Rahmen des Seminars „Staatenlosigkeit. Über den Zustand der permanenten Ausnahme“ bei Prof. Dr. Beyer im Sommersemester 2015. Auch in ihrer Masterarbeit wird sie sich dem Thema der politischen Instrumentalisierung von Staatenlosigkeit widmen und die Fallgeschichte muslimischer Rohingya in Myanmar untersuchen.

Kontakt: Anna.Ihle@uni-konstanz.de

Abstract

In der aktuellen Terrorismus- und Sicherheitsdebatte in Europa wird der Umgang mit terrorverdächtigen EU-Bürgern diskutiert, vermehrt rückt dabei auch die Möglichkeit der Ausbürgerung in den Fokus. Diese Arbeit untersucht, inwiefern im Kontext des globalen Kampfes gegen den Terrorismus die Aberkennung der Staatsbürgerschaft als politisches Instrument eingesetzt wird. Im Zentrum liegt dabei die neuere Anti-Terror-Gesetzgebung Großbritanniens, die die Ausbürgerung britischer Terrorverdächtiger bereits ermöglicht und Personen so willentlich der Gefahr der Staatenlosigkeit aussetzt. Die Analyse der Gesetzestexte offenbart Konflikte zwischen Menschen- und nationalen Bürgerrechten, die an das Konzept der Staatsbürgerschaft geknüpft sind.

1 Einleitung

Mehr als zehn Millionen Menschen sind nach Angaben der UN Refugee Agency UNHCR weltweit staatenlos (vgl. UNHCR, Staatenlose). Als Staatenlose werden in der *UN Convention relating to the Status of Stateless Persons 1954* Personen bezeichnet, „die kein Staat auf Grund seines Rechts als Staatsangehörige[n] ansieht“ (*UN Convention relating to the Status of Stateless Persons 1954*, Art. 1). Es wird unterschieden zwischen *de jure* Staatenlosen, also denjenigen Menschen, die offiziell und nachweislich keine Staatsangehörigkeit besitzen, da das gültige Recht aller infrage kommenden Staaten ihnen die Staatszugehörigkeit verweigert, und *de facto* Staatenlosen. Damit sind alle Personen gemeint, die zwar formell eine Staatsangehörigkeit und damit einen legalen Status besitzen, von ihrem Heimatstaat aber nicht (mehr) als Staatsangehörige angesehen werden und daher keine Möglichkeit der Realisierung ihrer Rechte haben (vgl. UNHCR, 2005, S. 13).

In einer Vielzahl der Fälle besitzen die Menschen bereits von Geburt an keine Staatsbürgerschaft. Das begründet sich zum einen durch administrative und technische Versäumnisse, zum Beispiel, dass Personendaten wie Geburten überhaupt nicht erfasst werden. Zum anderen können staatenlose Eltern natürlich keine Staatsangehörigkeit an ihre Kinder weitergeben. Oft verlieren Menschen ihre Staatsangehörigkeit auch im Laufe politischer Umstrukturierungen und Staatsauflösungen und damit einhergehenden gesetzlichen Änderungen. Letztendlich handelt es sich bei Staatenlosen um ethnische, religiöse oder kulturelle Minderheiten, deren Diskriminierung in der Nicht-Anerkennung durch den jeweiligen Staat gipfelt (vgl. Blitz & Lynch, 2011, S. 5 ff.; Mandal & Gray, 2014, S. 2; Jakob, 2014). Die Gründe und Ursachen für Staatenlosigkeit sind divers, die Auswirkungen und Folgen auf die einzelnen Menschen oder Gruppen aber meistens ähnlich und immer folgenschwer. Für die betroffenen Personen macht es dabei keinen Unterschied, ob sie offiziell als *de jure* oder *de facto* staatenlos gelten – der Schutz durch einen Staat wird ihnen in beiden Fällen verwehrt (vgl. Blitz & Lynch, 2011, S. 3). Staatenlose Menschen finden sich in einer prekären Situation ohne Schutz und ohne grundlegende Rechte und Freiheiten wieder. Auf internationaler Ebene existieren deshalb wichtige rechtliche Rahmenwerke, die den Umgang mit Staatenlosigkeit regeln. Dazu zählt die *Allgemeine Erklärung der Menschenrechte* aus dem Jahr 1948, in Artikel 15 wird

darin die Zugehörigkeit zu einem Staat und der Schutz durch diesen als grundlegendes Recht bezeichnet: „Jeder Mensch hat Anspruch auf eine Staatsangehörigkeit.“ Darüber hinaus bestehen UN-Regelwerke zum Thema Staatenlosigkeit, die *UN Convention relating to the Status of Stateless People 1954* und die *UN Convention on the Reduction of Statelessness 1961*. In der *UN Convention* aus dem Jahr 1951 wurde wichtige definitorische Arbeit geleistet, in der UN Konvention von 1961 sind Maßnahmen zur Verhinderung von Staatenlosigkeit festgelegt. So ist darin enthalten, dass es verboten ist, Staatenlosigkeit zu produzieren – sei es durch Entzug der Staatsbürgerschaft oder Nicht-Anerkennung und Diskriminierung der Betroffenen – und Staaten Personen in ihrem Hoheitsgebiet, die sonst staatenlos wären, eine Staatsbürgerschaft verleihen müssen (vgl. *UN Convention on the Reduction on Statelessness 1961*, Art. 1).

Außerdem werden von der UNHCR und vielen NGOs verschiedenste Maßnahmen, Initiativen und Kampagnen lanciert, um die Gruppe der Staatenlosen beziehungsweise die Anzahl neuer Staatenloser zu vermindern.¹ Ziel all dieser Bestrebungen und Bewegungen ist es, dass Staatenlosigkeit als Problem verschwindet – und kein Mensch sich mehr in der Situation ohne rechtlichen Schutz und legalen Status befinden sollte.

Umso verwunderlicher ist es daher, dass sich die Zahl der Menschen, die von Staatenlosigkeit betroffen oder bedroht sind, nicht verringert. Zum einen lässt sich dies durch die aktuelle Flüchtlingskrise erklären, die ganz neue Dimension der Staatenlosigkeit mit sich bringen wird.² Zum anderen könnte die Zahl der Staatenlosen in Zukunft allerdings auch durch die (mehr oder weniger) willentliche Produktion neuer Gruppen von Staatenlosen durch Ausbürgerung in verschiedenen Ländern steigen.

¹ Die UNHCR hat beispielsweise im November 2014 die Kampagne „#iBelong – Campaign to End Statelessness“ ins Leben gerufen, deren Ziel es ist, Staatenlosigkeit innerhalb von 10 Jahren abzuschaffen und die Neu-Produktion von Staatenlosigkeit zu verhindern. Zusammen mit Staaten und anderen UN-Organisationen wurde ein Maßnahmenkatalog verabschiedet, der zur Erreichung dieses Ziels bis ins Jahr 2024 führen soll. Siehe unter: <http://www.unhcr.org/ibelong-campaign-to-end-statelessness.html>.

² Es wird mit einer drastisch steigenden Anzahl von Staatenlosen in den nächsten Jahren gerechnet, besonders Kinder von Flüchtlingen sind davon bedroht. Zum Teil wird bereits von einer neuen „stateless generation“ (Osborne & Russel, 2015) gesprochen.

Eine wichtige dieser neuen Gruppen von Menschen, die von Staatenlosigkeit bedroht sind, stellen terrorverdächtige Bürger europäischer Staaten dar. Im Westen wird der Entzug der Staatsbürgerschaft als ultimatives politisches Druckmittel im Kampf gegen den Terrorismus nicht erst seit kurzem diskutiert. Allerdings gerät diese „Maßnahme“ in der Debatte um den Umgang mit terrorverdächtigen Bürgern immer häufiger in den Fokus – besonders seit dem Aufkommen und dem Aufstieg islamistischer Terror-Gruppierungen wie Al-Qaida, Boko Haram oder dem Islamischen Staat. Seitdem werden in vielen europäischen Ländern, zum Beispiel in Frankreich, Belgien, Großbritannien, in den Niederlanden und Deutschland, gesetzliche Änderungen diskutiert, die Terrorverdächtige in gewissen grundlegenden Freiheiten einschränken sollen, um sie so besser kontrollieren zu können (vgl. Bąkowski & Puccio, 2015, S. 7 f.). Diese Anti-Terror-Maßnahmen sind in manchen Ländern bereits in Kraft getreten und können dabei bis zum Entzug der Staatsangehörigkeit von terrorverdächtigen Bürgern reichen. Auffällig ist in der Debatte die Rolle Großbritanniens, das mit erstaunlicher Vehemenz Vorkehrungen im Kampf gegen den Terror trifft und gesetzliche Grundlagen zur Einschränkung grundlegender Freiheiten und Rechte terrorverdächtiger britischer Bürger umsetzt. So ist es in Großbritannien nicht erst seit dem Eintreten des neuesten *Counter-Terrorism and Security Act 2015* möglich, den Entzug der Staatsbürgerschaft bei britischen Bürgern unter Terrorverdacht durch das britische Innenministerium gesetzlich und politisch zu realisieren.

Ziel der Arbeit ist zu untersuchen, inwiefern im Rahmen des globalen Kampfes gegen den Terrorismus die Aberkennung der Staatsbürgerschaft als politisches Instrument eingesetzt wird, und welche Folgen das auf die Betroffenen haben kann – von der Einschränkung grundlegender Freiheiten und Rechte bis hin zur willentlichen Produktion von Staatenlosigkeit. Der Fokus soll dabei auf Großbritannien und dessen Anti-Terror-Maßnahmen bis hin zum Entzug der Staatsbürgerschaft bei Terrorverdächtigen liegen. Großbritannien ist ein Land mit einer gewissen ‚Tradition‘ von strengen Anti-Terror-Maßnahmen. Die schnelle Reaktion auf konkrete Ereignisse wie Terroranschläge in Form einer immer wieder verschärften und erweiterten Anti-Terror-Gesetzgebung ist auffällig und macht Großbritannien in diesem Zu-

sammenhang besonders interessant. Folgende Fragen sollen in der Arbeit beantwortet werden: Wie kann der Entzug der Staatsbürgerschaft politisch als endgültige Lösung im Umgang mit terrorverdächtigten britischen Bürgern eingesetzt werden? Wie kann dieses Vorgehen juristisch gerechtfertigt werden? Welche Auswirkungen haben diese gesetzlichen Änderungen und der Entzug der Staatsbürgerschaft auf die betroffenen Personen? Und wie ist die Gefahr der Produktion einer neuen Gruppe staatenloser Menschen durch diese Maßnahmen einzuschätzen?

Zur Bearbeitung dieser Fragestellungen soll die Arbeit folgendermaßen gegliedert werden: In Kapitel 1 sollen zunächst Hintergrundinformationen zur aktuellen Terrorismus- und Sicherheitsdebatte in Europa gegeben werden, die für ein besseres Verständnis der Thematik hilfreich sind. Im Anschluss wird genauer auf die Situation dieser neuen Gruppe der von Staatenlosigkeit bedrohten Menschen eingegangen werden: europäische/britische Bürger unter Terrorverdacht. Besonders der politische Umgang Europas mit den sogenannten Foreign Fighters ist dabei aufschlussreich und wichtig. Anschließend werden in Kapitel 2 Rechtfertigungsgründe solcher gesetzlichen Maßnahmen, die einen Entzug der Staatsbürgerschaft erlauben, dargestellt. Welche Selbst- und Fremdbilder, welches Selbstverständnis des Westens liegen dem zugrunde und wie werden sie bekräftigt? Besonders durch die Analyse einer Rede des ehemaligen britischen Premierminister David Cameron soll diese Argumentationsstruktur aufgezeigt werden und deutlich machen, wie die Darstellung des islamistisch motivierten Terrorismus als größtes Bedrohungsszenario für den Westen als Wegbereiter für gesetzlich zweifelhafte Änderungen gelten kann. Schließlich sollen internationale politische und gesetzliche Maßnahmen im Kampf gegen den Terror analysiert und konkret auf die Anti-Terror-Gesetzgebung Großbritanniens, besonders seit 2000, eingegangen werden, um so den Weg bis hin zur Ausbürgerung britischer Staatsbürger aufzuzeigen (vgl. Kapitel 3). In einem weiteren Teil sollen die konkrete Gefahr der Staatenlosigkeit durch diese Anti-Terror-Gesetzgebung erklärt werden und kritisch auf diese Entwicklungen, vor allem auf dadurch entstehende Konflikte zwischen Anti-Terror-Gesetzgebung und Grundrechten sowie zwischen Menschenrechten und Bürgerrechten eingegangen werden. Bei der Analyse der Konsequenzen in Kapitel 4 werden theoretische Werke

zum Thema Staatenlosigkeit von Hannah Arendt und Giorgio Agamben herangezogen, um die Gefahren von Staatenlosigkeit und die Situation von Betroffenen aufzuzeigen. Zwei kurze Fallbeispiele von terrorverdächtigen britischen Bürgern, die durch den Entzug der britischen Staatsangehörigkeit staatenlos geworden sind, sollen präsentiert werden und die tatsächliche Gefahr der Staatenlosigkeit durch bestehende Anti-Terror-Gesetze verdeutlichen. Abschließend soll in einem Fazit beurteilt werden, inwiefern man bei den Anti-Terror-Maßnahmen Großbritanniens von einer politischen Instrumentalisierung von Ausbürgerungsstrategien sprechen kann.

2 Terrorverdächtige als Staatenlose

2.1 Aktuelle Terrorismus-Debatte

In Europa und im Westen wird seit ein paar Jahren eine rege Sicherheits- und Terrorismusdebatte geführt. Im Zentrum dieser Diskussion steht der Umgang mit terroristisch-islamistischen Gruppierungen. Hintergrund dessen sind natürlich das Aufkommen und die Verbreitung von Terrorgruppen, besonders dem Islamischen Staat, und die anhaltenden Konflikte in Syrien und dem Irak. Mehrere europäische Länder wurden in den letzten Jahren von Attentaten und Anschlägen des IS getroffen, bei denen viele Hundert Menschen ums Leben gekommen sind. Spätestens seit den Anschlägen in Paris, Brüssel und Nizza wird vermehrt über geeignete Anti-Terror-Maßnahmen im Kampf gegen islamistisch motivierten Terrorismus diskutiert. Das spiegelt ein steigendes Bedürfnis nach Schutzmaßnahmen gegenüber dieser für Europa relativ neuen Art der Bedrohung wieder. Die Angst vor der Ausbreitung des Terrorismus in Europa und dem Terror ‚zu Hause‘ wird durch die mediale Berichterstattung und politische Diskussionen weiter verstärkt. Besonders die Gefahr, die durch sogenannte Foreign Fighters droht, steht dabei immer wieder im Fokus.

2.2 Foreign Fighters

Betroffen ist Europa somit nicht nur als Opfer von Anschlägen, sondern auch in einer aktiveren Rolle – wie man es vielleicht formulieren könnte – als Herkunftsort

von Foreign Fighters. Unter Foreign Fighters oder Foreign Terrorist Fighters versteht man „individuals that have for a variety of reasons and with different (ideological) background joined an armed conflict abroad“ (ICCT, Foreign Fighters). Die Anzahl europäischer Bürger, die dem IS beitreten und im Nahen Osten als Teil der terroristisch-islamistischen Organisation kämpfen, hat seit dem Aufkommen des Konflikts im Jahr 2011 stark zugenommen. Immer mehr Ausländer schließen sich dem IS an, die Anzahl der Foreign Fighters wurde von der Soufan Group im Jahr 2016 auf eine Anzahl von circa 27.000 Personen geschätzt (vgl. The Soufan Group, 2015, S. 4 f.). Während der Großteil der ausländischen IS-Kämpfer aus Nachbarländern aus dem arabischen Raum stammt, wird die Anzahl von Foreign Fighters aus der EU auf ca. 5.000 Personen geschätzt (vgl. The Soufan Group, 2015, S. 12 f.). Circa 3.700 der 5.000 Personen stammen wiederum aus nur vier europäischen Ländern: Frankreich, Deutschland, Belgien und Großbritannien. Die Zahl der britischen Foreign Fighters soll dabei bei circa 700-760 Personen liegen (vgl. The Soufan Group, 2015, S. 12; ICCT, 2016, S. 40).

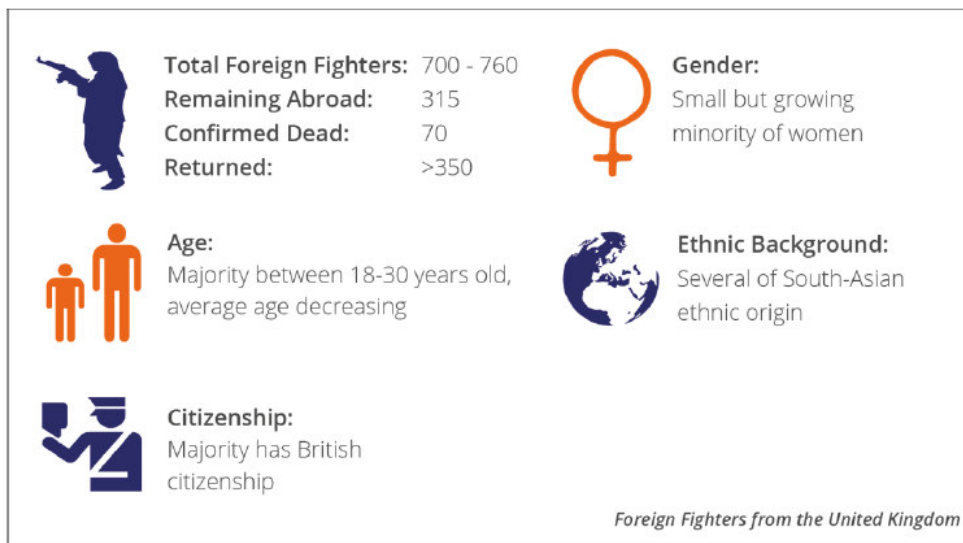


Abbildung 1: Foreign Fighters from the United Kingdom (ICCT, 2016, S. 40)

Es kann davon ausgegangen werden, dass ungefähr die Hälfte der britisch-stämmigen Foreign Fighters bereits in ihr Herkunftsland zurückgekehrt ist (vgl. ICCT, 2016, S. 40). In Gesamt-Europa werden hunderte Verdächtige von Europol als ‚potenzielle Terroristen‘ eingestuft (vgl. Trimborn, 2016).

2.3 Strategien und ‚Lösungsansätze‘ im Kampf gegen den Terrorismus

Mit verschiedenen Initiativen und Maßnahmen wird daher versucht, der erhöhten Torgefahr in Europa entgegenzuwirken. Auf internationaler Ebene wurde die EU-Sicherheitsagenda bis 2020 in Kraft gesetzt, die eine intensivierete Zusammenarbeit der einzelnen nationalen Polizeibehörden und Geheimdienste fordert (vgl. Ludwig, 2015). Es werden oder wurden bereits verschiedenste Zentren zur Terrorbekämpfung eingerichtet. So zum Beispiel das Anti-Terrorismus-Zentrum der europäischen Polizeibehörde, das sich besonders auf europäische Foreign Fighters konzentriert, und das Anti-Terror-Zentrum der Counter-Terrorism-Group, der Zusammenschluss europäischer Geheimdienste (vgl. Diehl & Fischer & Meiritz, 2016). Aber auch auf nationaler Ebene häufen sich gesetzliche und politische Regelungen, die die Bedrohung durch Terrorismus einschränken sollen. Seit den Anschlägen vom 11. September 2001 wurden in den EU-Staaten über 200 verschiedene Maßnahmen zur Bekämpfung des internationalen Terrorismus erlassen (vgl. Ludwig, 2015).

Die Tatsache, dass britische Foreign Fighters (bisher) relativ problemlos in ihre Herkunftsländer zurückkehren können, schürt die Angst der Bevölkerung vor der Ausbreitung des Terrorismus in Europa, dem Terror ‚zuhaus‘. Angesichts drohender Anschläge sind in Europa, besonders aber in Großbritannien, Tendenzen zu erkennen, dem v.a. mit dem Erlassen neuer gesetzlicher Regelungen und der Verschärfung bereits bestehender Anti-Terror-Gesetze zu entgegen (vgl. Hanman, 2009).

In Großbritannien wurde die Terrorwarnstufe von Stufe 4 von 5 angehoben: „The current threat level for international terrorism in the UK is severe. [...] Severe means an attack is highly likely.“ (MI5 Security Service, Threat Levels). Die Reaktionen der Politik verstärken dieses Gefühl der Bedrohung Europas durch heimgekehrte terroristische Kämpfer weiter. In einer Rede über Maßnahmen im Kampf gegen Extremismus vor dem Britischen Parlament hat David Cameron daher bereits im September 2014 Folgendes angekündigt: „To confront the threat of Islamist extremism, we need a tough, intelligent, patient and comprehensive approach to defeat the terrorist threat at source“ (Cameron, 2014a). Konkret in Bezug auf die Gefahr

durch Foreign Fighters hat Cameron in dieser Rede die bereits bestehenden Möglichkeiten der Ausbürgerung und der Verhinderung der Wiedereinreise in die UK von Personen mit doppelter Staatsbürgerschaft betont. Allerdings wurden von David Cameron damals weitere Maßnahmen gefordert und gesetzliche Regelungen angekündigt, die es erlauben sollen, britische Staatsangehörige auszubürgern: „We are clear in principle that what we need is a targeted, discretionary power to allow us to exclude British nationals from the UK” (Cameron, 2014a). Als folgerichtige Konsequenz scheint hierbei schlicht die Ausbürgerung der betroffenen Personen dargestellt zu werden, was aber nur eine Externalisierung des Problems bedeuten würde.

Dieses Statement von David Cameron macht allerdings das deutlich, was in der aktuellen Terrorismus-Debatte in Europa oft in Vergessenheit gerät: es handelt sich um britische Staatsbürger. Denn ‚fremd‘ sind die Foreign Fighters im eigentlichen Sinne nicht wirklich. Sie sind Europäer, seit der Geburt oder seit langem eingebürgert, und besitzen meist nicht nur die Pässe von EU-Ländern, sondern auch die gleichen Rechte und Pflichten, Ausbildung, Sprache, und so weiter wie alle anderen europäischen Bürger (vgl. Beccari, 2015).

Es stellt sich die Frage, inwiefern sich mit diesem Hintergrundwissen und dem Bewusstsein, dass Personen dadurch staatenlos werden könnten, ‚Lösungsansätze‘ wie die Ausbürgerung terrorverdächtiger Bürger überhaupt diskutieren lassen. Welche gesetzlichen Änderungen müssen dem zugrunde liegen und wie lassen diese sich rechtfertigen?

3 Narrative als Wegbereiter politischer Maßnahmen

Bevor der Blick aber auf die rechtlichen Grundlagen und Änderungen gelegt wird, die den Entzug der Staatsbürgerschaft erst möglich machen, soll daher zunächst kurz auf Abgrenzungsstrategien des Westens gegenüber islamisch geprägten Ländern eingegangen werden. Diese können als gedankliche Vorstufe und Legitimationsversuch von Gesetzesänderungen gelten, die aus menschenrechtlicher Sicht kritisch zu beurteilen sind.

Besonders in Konfliktsituationen sind auch politische Debatten stark von den Selbst- und Fremdbildproduktionen der verschiedenen Akteure beeinflusst. Ziel ist

dabei meist, durch gezielt konstruierte Wir-Sie-Gegensätze bestimmte Wahrnehmungen und Differenzen zu stabilisieren und feste Selbst- und Fremderzählungen entstehen zu lassen. Die Identifizierung der eigenen Gruppe in Abgrenzung zu anderen schafft ein Gefühl von Verbundenheit und Loyalität (vgl. Koschorke, 2012, S. 236 ff.). Wichtig ist zu erwähnen, dass es sich dabei selbstverständlich um asymmetrische Darstellungsweisen handelt, Generalisierungen und die bewusste Konzentration auf Teilaspekte zählen hierzu (vgl. Koschorke, 2012, S. 98 f.). Diese Erzählweisen oder Narrative werden umso mächtiger und wirkvoller, da sie mit Emotionen und Affekten aufgeladen und so auf individueller Ebene greifbar gemacht werden können (vgl. Koschorke, 2012, S. 103 ff.). Genau das geschieht auch in der aktuellen Diskussion über geeignete Anti-Terror-Maßnahmen in Europa. Im Rahmen einer strengen Wir-Sie-Abgrenzung kann der islamistisch motivierte Terrorismus als das größte Bedrohungsszenario des Westens aufgebaut werden – der Islamische Staat fungiert dabei als ‚Paradebeispiel‘ und Ziel aller Aggressionen – und es entstehen „Bilder eines ‚verallgemeinerten Feindes““ (Koschorke, 2012, S. 238; vgl. Mullard, 2007, S. 87 f.). Im Kampf gegen die Bedrohung durch islamistisch motivierten Terror kann dieses Feindbild wiederum als Legitimation für Anti-Terror-Maßnahmen fungieren, die unter anderen Bedingungen höchst strittig wären. Bei Diskussionen über politische und gesetzliche Reaktionen auf die Bedrohung durch terroristische Anschläge ist zu beobachten, dass aktuelle Debatten oft geprägt sind von irrationalen, affektgeladenen Argumentationsstrukturen, die leicht politisch instrumentalisiert werden können (vgl. Koschorke, 2012, S. 105 f.; Mullard, 2007, S. 87 ff.).

Im Fokus dieser Arbeit liegen neue Anti-Terror-Gesetzgebungen in der UK, die bis hin zur Möglichkeit des Entzugs der britischen Staatsbürgerschaft von Verdächtigen reichen. Diese gesetzlichen Verschärfungen benötigen allerdings politische Legitimierung, da sie aus menschenrechtlicher Sicht eher kritisch zu beurteilen sind. Besonders seit dem Aufkommen des Islamischen Staates und Verbrechen und Anschlägen, die von islamistischen Terrorgruppierungen verübt wurden, wird in diesem Kontext die Wirkmächtigkeit von Narrativen genutzt. Hierbei wird der erwähnte Wir-Sie-Gegensatz aufgeladen; die Notwendigkeit des politischen Han-

delns ergibt sich aus zwingenden Erzählweisen beziehungsweise wird dadurch verstärkt. Eine wichtige Funktion nehmen hierbei Affekte wie Angst, Bedrohung, Gefahr und die Schutzbedürftigkeit europäischer Werte und Lebensweisen ein. Auch der scheidende Premierminister David Cameron lässt diese Argumentationsmuster und Abgrenzungsstrategien in vielen seiner Reden und Stellungnahmen zu terroristischen Anschlägen und dem Islamischen Staat erkennen. Darin finden sich diese affektgeladenen Feindbildkonstruktionen, die politisch instrumentalisiert werden und wurden.

An dieser Stelle soll beispielhaft auf einige Aspekte einer Rede David Camerons eingegangen werden, die deutlich machen, dass sich solche Narrative auch in der Politik wiederfinden und als Wegbereiter für gesetzliche Änderungen genutzt werden können. Das kann zu einer breiten gesellschaftlichen Akzeptanz eigentlich strittiger Maßnahme in einer definierten ‚Wir-Gruppe‘ führen können. Im September 2014 hat David Cameron eine Rede gehalten, in der er radikalere Maßnahmen im Kampf gegen den islamistisch motivierten Terror fordert.³ Diese Rede ist vor allem als Reaktion auf die Enthauptung des britischen Entwicklungshelfers David Haines durch den IS unter Beteiligung von ‚Jihadi John‘, eines IS-Terroristen mit britischer Herkunft, zu sehen; Cameron bezieht sich darin aber auch auf vorangegangene Anschläge des Islamischen Staates. In dieser Rede warnt er explizit vor weiteren Attentaten des IS in Europa und kündigt neue Maßnahmen im Kampf gegen den Terrorismus an – innerhalb Großbritanniens und Europas, aber auch in den betroffenen Regionen im Nahen Osten. David Cameron nutzt die allgemeine Schock-Situation nach der Enthauptung der britischen Geisel, um den akuten Handlungsbedarf von Seiten Großbritanniens zu betonen und europäische Werte und Ziele schützen zu können.

Man kann die Rede in einer Form der doppelten Adressierung lesen. Zum einen richtet sie sich in Form einer ‚Kampfansage‘ indirekt an den Islamischen Staat, zum anderen wird darin explizit auch die britische Bevölkerung beziehungsweise der Westen oder Europa angesprochen. Es wird ein krasser Wir-Sie-Gegensatz aufgebaut, der auf eine Gegenüberstellung von Bildern der aufgeklärten, rationalen und

³ CCTV News (14.09.2014). British PM Cameron condemns IS murder. Video verfügbar unter: <https://www.youtube.com/watch?v=73vGVliCLHI>. Eine verschriftlichte Fassung der gesamten Rede befindet sich im Anhang dieser Arbeit.

‚guten‘ Europäer und dem primitiven, islamistisch motivierten, ‚bösen‘ Terror heruntergebrochen werden kann.⁴ Darüber hinaus führt die bewusste Steuerung von Affekten wie Angst, Bedrohung oder Gefahr („threat“, „menace“) und das Erzeugen eines ausgeprägten Schutzbedürfnisses („keep our country safe“) dazu, dass ein allgemeiner Accord aus der Perspektive Großbritanniens zu diesem Thema entsteht: Die Bedrohung durch ‚sie‘ erfordert Schutzmaßnahmen durch ‚uns‘ (vgl. Cameron, 2014b).

Die Darstellung von Terrorverdächtigen und die damit einhergehenden Master Narratives tragen hier die Rolle der Rechtfertigung gesetzlicher und politischer Maßnahmen, die aus objektiver Sicht nicht mit Menschen- und Bürgerrechts-Konventionen vereinbar wären oder sind. Die IS-Terroristen werden hier als ‚Monster‘ gebrandmarkt, denen menschlichen Eigenschaften abgesprochen werden. Der Argumentation folgend verlieren sie dadurch auch jegliche rechtmäßige Behandlung im Sinne von Menschen- und Bürgerrechten. Die Narrative können daher als ein weiteres politisches Instrument gesehen werden, das in dieser Debatte subjektivierend wirkt und eine breite Akzeptanz äußerst diskutabler Reaktionen auf das Aufkommen terroristischer Gruppierungen und Foreign Fighters hervorruft. Allgemeiner formuliert kann festgehalten werden, dass gewisse Narrative genutzt werden, um politische Vorhaben zu legitimieren.

Der Fokus dieser Debatten liegt auf dem Gegensatz der aufgeklärten, rationalen Europäer, die dem primitiven, islamistisch motivierten Terror gegenüberstehen. Die allgemeine Aufmerksamkeit wird so auf das Schutzbedürfnis des Landes gelenkt, andere Aspekte und anderes Konfliktpotential werden vernachlässigt oder ausgeklammert; Widersprüche wie zum Beispiel die Einschränkung persönlicher Freiheiten aller UK Bürger oder die Spannung zwischen Menschenrechten und Anti-Terror-Gesetzgebung werden eingearbeitet beziehungsweise relativiert. Poli-

⁴ Die Zivilisiertheit der Briten/Europäer wird durch Adjektive wie *peaceful*, *free*, *tolerant*, *deliberate* oder *formidable* betont, wohingegen der IS durch Bezeichnungen als *monsters*, *fanatics*, *poison* oder durch Zuweisungen wie *brutality*, *hatred* and *destruction* als irrational und barbarisch charakterisiert wird. Diese Dichotomie der Inklusion und Exklusion wird durch die inflationäre Verwendung von Personalpronomina verstärkt; in seiner Rede verwendet David Cameron alleine 24-mal das Wort ‚they‘, nicht nur um sich abzugrenzen, sondern auch um die Handlungsfähigkeit Großbritanniens zu betonen.

tische Debatten und die öffentliche Meinung werden so – mehr oder weniger bewusst – durch diese Erzählweisen und Fokussierungen geprägt. Konkrete politische Handlungen, wie gesetzliche Änderungen, militärische Einsätze oder auch die Einschränkung von Grundrechten und Grundfreiheiten können dadurch legitimiert und als logische und damit auch notwendige Konsequenz präsentiert werden.

Diese Reaktionen und Gegensätze können außerdem leicht reproduziert werden. Nach den Terror-Attentaten in Frankreich und Belgien⁵ war zu beobachten, dass eben diese bereits bestehenden Narrative und Argumentationsstrukturen reaktiviert und auf Grundlage dessen eine weitere Verschärfung der politischen und militärischen Gegenmaßnahmen im Kampf gegen den IS gefordert wurden.

Die Politisierung solcher Narrative birgt allerdings auch immer die Gefahr einer unreflektierten und verallgemeinernden Reproduzierung und Weiterentwicklung solcher Erzählweisen. Da sowohl das Selbstbild als auch das Feindbild durch eine Seite bestimmt wird, kann diese Wahrnehmungsweise relativ undifferenziert ausgeweitet werden. Angefangen bei der Verurteilung islamistisch motivierten Terrors kann so schnell eine generelle Islamophobie entstehen und der Islam oder islamisch geprägte Länder und Personen können unter eine Art Generalverdacht geraten.

Eine ähnliche Entwicklung ist auch in den Gesetzestexten Großbritanniens zu Anti-Terror-Maßnahmen und Ausbürgerung besonders seit der 2000er-Jahre zu beobachten: Es findet eine fortschreitende Ausweitung von Straftatbeständen, Definitionen, Verdächtigungen und kritisch zu sehenden Gegenmaßnahmen statt (vgl. Kapitel 4.2 Anti-Terror-Gesetzgebung in Großbritannien). Inwiefern im Rahmen dieser Gesetzgebung die Gefahr besteht, dass Personen fälschlicherweise oder zu hart bestraft werden, soll im Folgenden untersucht werden. Der Fokus wird hierbei auf der Rechtmäßigkeit und Verhältnismäßigkeit des Entzugs der Staatsbürgerschaft britischer Bürger im Zusammenhang mit Anti-Terror-Gesetzgebung liegen. Welche politischen Maßnahmen und Gesetze werden im Kontext der Terrorbekämpfung legitimiert, die Staatenlosigkeit verursachen können?

⁵ Gemeint sind hier die Terror-Anschläge in Paris (13. November 2015), in Brüssel (22. März 2016) und Nizza (14. Juli 2016).

4 Gesetzgebung als politische Anti-Terror-Maßnahme

4.1 Maßnahmen auf internationaler Ebene

Nicht nur Großbritannien, sondern zahlreiche europäische Länder streben strengere Gesetze an, die letztendlich die Ausbürgerung von terrorverdächtigen Bürgern, besonders von Foreign Fighters, ermöglichen. Unterstützt werden diese Maßnahmen durch Handlungsanweisungen auf internationaler Ebene. Neben der umfassenden *United Nations Global Counter Terrorism Strategy 2006* existieren im Zusammenhang mit dem Kampf gegen den Terrorismus zahlreiche UN Resolutionen. Diese können als direkte Reaktionen auf die Terror-Anschläge in New York vom 11. September 2001 und die Bombenanschläge in London vom 7. Juli 2005 gesehen werden. Im Hinblick auf den Fokus dieser Arbeit ist besonders die Resolution 2718 des UN-Sicherheitsrates zu „Threats to international peace and security caused by terrorist acts“ vom 24. September 2014 interessant, da diese sich explizit mit der terroristischen Bedrohung durch den Islamischen Staat und der Gefahr durch Foreign Fighters auseinandersetzt (vgl. *UN Security Council Resolution No. 2718*, 2014). Neben Beschlüssen zu einer intensivierten Zusammenarbeit, einem verstärkten Informationsaustausch und der Betonung des Ausbaus präventiver Maßnahmen finden sich in diesem Dokument auch Anweisungen für den Umgang mit terrorverdächtigen Bürgern.

Member States shall, consistent with international human rights law, international refugee law, and international humanitarian law, prevent and suppress the recruiting, organizing, transporting or equipping of individuals who travel to a State other than their States of residence or nationality for the purpose of the perpetration, planning, or preparation of, or participation in, terrorist acts or the providing or receiving of terrorist training, and the financing of their travel and of their activities. (*UN Security Council Resolution 2178*, 2014, S. 4)

Die UN-Mitgliedsstaaten werden zur strafrechtlichen Verfolgung von Terrorismus-Verdächtigen verpflichtet, die zur Ausbildung in terroristischen Camps ins Ausland reisen oder davon in ihr Heimatland zurückkehren wollen. Zudem ist die Ausreise, Einreise oder Durchreise von ausländischen terroristischen Kämpfern von den Mitgliedsstaaten zu verhindern (vgl. *UN Security Council Resolution 2178*, 2014, S. 5).

Auch auf die Situation von Terrorverdächtigen mit doppelter Staatsbürgerschaft wird an dieser Stelle aufmerksam gemacht:

Having regard to and highlighting the situation of individuals of more than one nationality who travel to their states of nationality for the purpose of the perpetration, planning, preparation of, or participation in, terrorist acts or the providing or receiving of terrorist training, and urging States to take action, as appropriate, in compliance with their obligations under their domestic law and international law, including international human rights law [...]. (*UN Security Council Resolution 2178*, 2014, S. 3)

Allerdings sind hier keine Hinweise auf Maßnahmen der Ausbürgerung als ‚Lösungsstrategie‘ zu finden. Vielmehr wird mehrfach betont, dass alle Aktionen im Einklang mit Menschenrechtsvereinbarungen umzusetzen sind.

Wichtig anzumerken ist, dass UN Resolutionen als konkrete Handlungsempfehlungen zu verstehen sind, deren Befolgung nicht freiwillig, sondern für alle UN Mitglieder völkerrechtlich bindend ist. Die UN Resolution kann daher als Grundlage aktueller Gesetzesentwürfe in europäischen Ländern gesehen werden. Das erklärt die relative Gleichzeitigkeit des Auftretens und des Entwurfs von Gesetzesänderungen und Vorschlägen in verschiedenen Ländern.

Es finden sich allerdings einige europäische Staaten, deren Bestrebungen über die relativ allgemein gehaltenen Forderungen der UN Resolutionen hinausgehen und die gesetzliche Änderungen und Anpassungen treffen, in der Terrorverdächtige schneller und strikter bestraft werden können. Hier könnte man Großbritannien in einer Art Vorreiterrolle sehen, das als eines der ersten westlichen Länder konkrete Pläne und Gesetzesentwürfe vorgebracht hat, um im Kampf gegen den Terror härtere Maßnahmen gegenüber verdächtigen Personen ergreifen zu können. Dies betrifft besonders britische Staatsbürger, die unter Verdacht geraten, sich an terroristischen Aktivitäten zu beteiligen.

Im Folgenden soll daher die Anti-Terror-Gesetzgebung Großbritanniens untersucht werden, die einen Entzug der Staatsbürgerschaft möglich macht.

4.2 Anti-Terror-Gesetzgebung in Großbritannien

In Großbritannien besteht eine lange ‚Tradition‘ von Anti-Terror-Maßnahmen seit den 1970er-Jahren. Veranlasst wurden diese Maßnahmen im Hinblick auf die politische Gewalt in Nordirland. Dabei handelte es sich zwar meist um vorläufige Gesetzestexte und Notstandsmaßnahmen, oft wurden diese aber nach Abklingen der Konflikte nicht mehr abgeschafft (vgl. Hanman, 2009). Diese frühen Handlungen können deswegen als Grundlage neuerer Anti-Terror-Gesetzgebung in Großbritannien gesehen werden, die allerdings sehr regelmäßig erweitert und verschärft wurde. Folgende Maßnahmen wurden im Rahmen der Terror-Bekämpfung in Großbritannien seit dem Jahr 2000 ergriffen:

- *Terrorism Act 2000*
- *Anti-Terrorism Crime and Security Act 2001*
- *Criminal Justice Act 2003*
- *Prevention of Terrorism Act 2005*
- *Terrorism Act 2006*
- *Counter-Terrorism Act 2008*
- *Terrorism Prevention and Investigation Measures 2011*
- *Immigration Act 2014*
- *Counter-Terrorism and Security Act 2015*

Besonders seit 2000 haben sich die verschiedenen Änderungen und Acts stark gehäuft. In sehr kurzen Abständen und unter allen Regierungen wurden neue Regelungen und Erweiterungen verabschiedet (vgl. Hanman, 2009). Oftmals können diese Bestrebungen als Reaktionen auf konkrete Ereignisse gedeutet werden – der *Anti-Terrorism, Crime und Security Act 2001* kann als Antwort auf die Terroranschläge am 11. September 2001 in New York gesehen werden, mit dem *Terrorism Act 2006* hat die britische Regierung auf die Terror-Attentate am 7. Juli 2005 in London reagiert.

Der *Terrorism Act* aus dem Jahr 2000 ist die erste permanente Gesetzgebung; er bündelt beziehungsweise ersetzt bestehende Maßnahmen und enthält bereits die

wichtigsten Bestimmungen der heutigen Anti-Terror-Gesetzgebung. Die bedeutendsten Inhalte der Anti-Terror-Gesetze können auf sechs Aspekte heruntergebrochen werden, die in allen folgenden Maßnahmen erweitert, abgeändert oder verschärft werden. Diese führen dazu, dass eine Ausbürgerung von britischen Staatsbürgern eine gesetzliche Grundlage hat und so erst durch die Politik instrumentalisiert werden kann.

Erstens enthalten die Gesetze eine Definition von Terrorismus. Die Bestimmungen, was überhaupt als Terrorismus oder Terrorverdacht verstanden wird, sind dabei besonders wichtig. Im *Counter-Terrorism Act 2008* ist Terrorismus als terroristische Bedrohung aufgrund politischer, religiöser, rassistischer und ideologischer Vorhaben definiert: “Terrorism means the use or threat where – the use or threat is made for the purpose of advancing a political, religious, racial or ideological cause” (*Terrorism Act 2000*, Part I, 1(c)).

Zweitens wird der Straftatbestand im Zusammenhang mit terroristischen Aktivitäten definiert. Besonders in den Terrorism Acts aus den Jahren 2000 und 2006 wurden der Straftatbestand erweitert. So wurden neben dem Planen, Organisieren und Begehen terroristischer Aktivitäten auch die Glorifizierung, Unterstützung und Verbreitung sowie Finanzierung von Terrorismus und der Aufenthalt in terroristischen Trainingscamps als Aktivitäten hinzugefügt, die eine strafrechtliche Verfolgung nach sich ziehen. Durch die Erweiterung dieser ohnehin schon vagen Definition können immer mehr Personen in den Kreis der Terrorverdächtigen geraten (vgl. *Terrorism Act 2000*; *Terrorism Act 2006*; Hanman, 2009).

Drittens wird in neueren Gesetzen zur Terror-Bekämpfung (vgl. *Terrorism Act 2000*; *Terrorism Act 2006*; *Counter-Terrorism Act 2008*) die Polizeimacht immer mehr ausgeweitet. Polizei- und Grenzbeamte erhalten immer mehr Befugnisse exekutive Maßnahmen und sofortige Handlungen zu ergreifen. So können beispielsweise sogenannte ‚Stop and Search‘-Durchsuchungen oder Schleierfahndungen durchgeführt werden, also die (willkürliche) Kontrolle von Personen oder Fahrzeugen ohne konkreten Verdacht. Polizei- und Grenzkontrollen werden zudem zur verstärkten Sammlung und Speicherung persönlicher Daten und Informationen (zum Beispiel DNA-Proben, Fingerabdrücke, Beschlagnahmung von Dokumenten) in

Verdachtsmomenten angehalten (vgl. *Terrorism Act 2000*; *Terrorism Act 2006*; *Counter-Terrorism Act 2008*, Hanman, 2009)

Viertens sind die Regelungen zur ‚Indefinite Detention‘ zu nennen, die bereits im *Anti-Terrorism, Crime and Security Act 2001* aufgeführt sind. Diese erlauben es der britischen Regierung Terrorismus-Verdächtige auf unbestimmte Zeit und ohne Anklage und ohne Prozess in Untersuchungshaft festzuhalten. Seit dieser gesetzlichen Änderung im Jahr 2001 können auch ausländische Verdächtige unter diesen Bedingungen festgehalten oder inhaftiert werden (vgl. *Anti-Terrorism, Crime and Security Act 2001*; Hanman, 2009).

Fünftens wurden mit dem *Prevention of Terrorism Act 2005* ‚Control Orders‘ eingeführt, mit denen die Einschränkung der Bewegungs- und Kommunikationsfreiheit von Personen legalisiert wurde, die verdächtigt werden, in terroristische Aktivitäten verwickelt zu sein. Im Rahmen der Control Orders können Hausarrest, internes Exil (das heißt Umsiedlung innerhalb Großbritanniens) oder auch Kontaktverbote zu bestimmten Personen verhängt werden (vgl. *Prevention of Terrorism Act 2005*).

Sechstens sind als wichtiger Punkt der aktuellen Terror-Gesetzgebung Großbritanniens die *Terrorism Prevention and Investigation Measures* (TPIMs) zu nennen, die seit 2011/2012 durchgeführt werden und als verschärfter Nachfolger der ‚control orders‘ gesehen werden können. Unter TPIMs sind strenge Kontrollmaßnahmen von Terrorverdächtigen zu verstehen, die aus unterschiedlichen Gründen weder inhaftiert noch ausgewiesen werden können. Dazu zählen Maßnahmen wie Reiseverbote, Aufenthaltsverbote für bestimmte Plätze, das Festlegen eines Wohnsitzes durch die Regierung oder das Verhängen von elektronischen Fußfesseln (vgl. Hanman, 2009).

All diese Maßnahmen können als Wegbereiter für die heutige Terrorgesetzgebung gesehen werden. Besonders wichtig im Hinblick auf die gesetzlichen Möglichkeiten des Entzugs der britischen Staatsbürgerschaft sind die darin enthaltenen Festlegungen zu folgenden Fragen: Was ist als Terrorismus zu definieren? Was ist in diesem Zusammenhang strafbar? Und wer darf – im Rahmen der Anti-Terror-Gesetzgebung – Maßnahmen wie die Inhaftierung, Kontrolle oder auch die Ausbürge-

rung von terrorverdächtigen Personen übernehmen? Ausschlaggebend für die Beurteilung solcher Fälle sind die Inhalte des *British Nationality Act 1981*, des *Immigration Act 2014* sowie des *Counter-Terrorism and Security Act 2015*, die als wichtigste Gesetzestexte für den Entzug der Staatsbürgerschaft in Großbritannien zu betrachten sind.

British Nationality Act 1981

Der *British Nationality Act* aus dem Jahr 1981 ist Grundlage der heutigen Gesetzgebung Großbritanniens. Darin ist auch geregelt, dass der Entzug der britischen Staatsbürgerschaft in einigen Fällen möglich ist:

- (2) The Secretary of State may by order deprive a person of a citizenship status if the Secretary of State is satisfied that deprivation is conducive to the public good.
- (3) The Secretary of State may by order deprive a person of a citizenship status which results from his registration or naturalisation if the Secretary of State is satisfied that the registration or naturalisation was obtained by means of fraud, false representation, or concealment of a material fact.
- (4) The Secretary of State may not make an order under subsection (2) if he is satisfied that the order would make a person stateless. (*British Nationality Act 1981*, Kapitel 61, Sektion 40)

Gerechtfertigt ist eine Ausbürgerung britischer Staatsbürger demnach, wenn es einerseits dem Allgemeinwohl dienlich ist oder andererseits, wenn die britische Staatsbürgerschaft im Laufe eines Einbürgerungsprozesses erlangt wurde und dies auf Basis falscher Daten und Angaben geschehen ist.

Es ist wichtig zu betonen, dass in dem Gesetz von 1981 festgelegt ist, dass eine Person nur dann ausgebürgert werden kann, wenn sie dadurch nicht staatenlos wird. Die Person muss demnach eine doppelte Staatsbürgerschaft besitzen. Diese Einschränkungen und damit auch der Schutz vor Staatenlosigkeit wurden im *Immigration Act 2014* geändert.

Immigration Act 2014

Die Grundlagen für den Entzug der britischen Staatsbürgerschaft wurden in diesem Gesetz gelockert beziehungsweise erweitert. Die Ausbürgerung kann seither unter Einhaltung von drei Bedingungen erfolgen. Die Staatsbürgerschaft kann demnach entzogen werden, wenn sie durch Einbürgerung erlangt wurde. Darüber hinaus können Personen ausgebürgert werden, deren Verhalten dem grundlegenden Interesse

Großbritanniens abträglich ist oder widerspricht. Letztendlich darf die Ausbürgerung aber nur dann vollzogen werden, wenn die britische Regierung davon ausgehen kann, dass die Person die Möglichkeit besitzt, eine andere Staatsbürgerschaft zu erlangen.

66 Deprivation if conduct seriously prejudicial to vital interests of the UK

(1) In section 40 of the British Nationality Act 1981 (deprivation of citizenship), after subsection (4) insert —

(4A) But that does not prevent the Secretary of State from making an order under subsection (2) to deprive a person of a citizenship status if —

(a) the citizenship status results from the person's naturalisation,

(b) the Secretary of State is satisfied that the deprivation is conducive to the public good because the person, while having that citizenship status, has conducted him or herself in a manner which is seriously prejudicial to the vital interests of the United Kingdom, any of the Islands, or any British overseas territory, and

(c) the Secretary of State has reasonable grounds for believing that the person is able, under the law of a country or territory outside the United Kingdom, to become a national of such a country or territory. (*Immigration Act 2014*, Kapitel 22, Sektion 66)

Ausschlaggebend ist die Passage, die besagt, dass die britische Staatsbürgerschaft entzogen werden kann, insofern das Verhalten der entsprechenden Person als „seriously prejudicial to the UK's vital interests“ oder “conducive to the public good“ gedeutet werden kann. Diese Begrifflichkeiten können folgendermaßen verstanden werden: “‘Conducive to the public good’ means depriving in the public interest on the grounds of involvement in terrorism, espionage, serious organised crime, war crimes or unacceptable behaviours” (Gowers, 2015, S. 1).

Wenn Personen also verdächtigt werden, in terroristische Aktivitäten oder in organisiertes Verbrechen verwickelt zu sein, besteht die Möglichkeit, dass diese ausgebürgert werden können, auch wenn sie dadurch der Gefahr der Staatenlosigkeit ausgesetzt werden. Seit dem Aufkommen islamistisch motivierter Terrorgruppierungen wird von dieser Regelung durch das Home Office vermehrt Gebrauch gemacht.

Counter-Terrorism and Security Act 2015

Der Gesetzesentwurf für den *Counter-Terrorism and Security Act* wurde erstmals im November 2014 vorgebracht und folgte damit den Ankündigungen David Camerons, neue Maßnahmen der Terrorbekämpfung einzuführen. In einer Rede vor dem Britischen Parlament im September 2015 konkretisiert Cameron seine Vorhaben und spricht im Zusammenhang mit Terrorverdächtigen britischer Herkunft von

„measures needed to exclude British nationals“, Staatsbürgerschaft und Pass sind demnach kein „automatic right“ (Cameron, 2014(a)). Trotz früher Kritik in der Entstehungsphase des Gesetzes durch Bürgerrechtsgruppen und NGOs, passierte der Gesetzesentwurf beide Kammern (House of Lords, House of Commons); am 12.02.2015 trat der *Counter-Terrorism and Security Act* schließlich in Kraft. In den Gesetzeserläuterungen wird der Zweck des *Counter-Terrorism and Security Act 2015* folgendermaßen beschrieben:

„[...] the Prime Minister announced that legislation would be brought forward in a number of areas to stop people travelling overseas to fight for terrorist organisations or engage in terrorism-related activity and subsequently returning to the UK, and to deal with those already in the UK who pose a risk to the public. The provisions in this Act will ensure that the law enforcement and intelligence agencies can disrupt the ability of people to travel abroad to fight, such as in Syria and Iraq, and control their return to the UK.“ (*Counter-Terrorism and Security Act 2015*, Explanatory Notes, S. 1)

Hier wird ganz klar der Zusammenhang zwischen dem Problem der Foreign Fighters und der Notwendigkeit neuer, strengerer Gesetze im Hinblick auf die Gefährdung der nationalen Sicherheit durch terroristische Handlungen hergestellt. Es ist ausdrücklich formuliert, dass der *Counter-Terrorism and Security Act 2015* die ‚notwendige‘ Reaktion auf die bestehende Gefahr durch Foreign Fighters ist (vgl. *Counter-Terrorism and Security Act 2015*, Summary and Background, S.1). Inhaltlich kann der *Counter-Terrorism and Security Act 2015* daher größtenteils als Weiterentwicklung bestehender Anti-Terror-Gesetze gesehen werden, der durch wesentliche Einschränkungen der Reise- und Bewegungsfreiheit ergänzt wurde. Dazu zählen, wie in Kapitel 6 des *Counter-Terrorism and Security Act 2015* aufgeführt, die Verbesserung bestehender TPIMs, die Erweiterung von Ermittlungsbefugnissen bezüglich Kommunikationsdaten und die Einführung höherer Sicherheitsvorkehrungen (zum Beispiel verschärfte Grenz- und Verkehrskontrollen). Darüber hinaus werden auch präventive Maßnahmen zur Reduzierung des Radikalisierungsrisikos genannt. Die wohl wichtigsten Bestimmungen des *Counter-Terrorism and Security Act 2015* im Hinblick auf die Gefahr von Staatenlosigkeit finden sich allerdings gleich im ersten Teil des Gesetzestextes zu „temporary restrictions on travel“. Darin sind sowohl Maßnahmen zum Entzug von Reisedokumenten als auch die Möglich-

keit eines temporären Ausschlusses beziehungsweise die vorübergehende Verhinderung der Wiedereinreise von britischen Staatsbürgern aus Großbritannien enthalten (vgl. *Counter-Terrorism and Security Act 2015*, Kapitel 6 (1), Kap. 1 & 2).

Chapter 1 provides police officers, designated immigration officers and customs officials, and Border Force officers acting under the direction of a police officer, with a power to search for and seize a passport at the border and retain it for a period of time, when it is suspected that an individual is travelling for the purpose of involvement in terrorism-related activity outside the United Kingdom. Chapter 2 provides for the creation of a temporary exclusion order to disrupt and control the return to the UK of a British citizen reasonably suspected of involvement in terrorist activity abroad. (*Counter-Terrorism and Security Act 2015*, Explanatory Notes, S.2)

Das erste Kapitel befasst sich demnach mit der Möglichkeit des Entzugs von Reisedokumenten, darunter sind in der Regel Pass und Flugtickets zu verstehen. Diese können für einen Zeitraum von 14 Tagen – verlängerbar auf maximal 30 Tage – einbehalten werden, der zur Überprüfung des Straftatbestandes genutzt wird (vgl. *Counter-Terrorism and Security Act 2015*, Schedule 1, Art. 2 – 13). In dieser Zeit kann die Person die UK nicht mehr verlassen, der Secretary of State hat die Entscheidungsgewalt über die betroffene Person (vgl. *Counter-Terrorism and Security Act 2015*, Schedule 1, Art. 14, § 1-2). Die Nichtaushändigung der Dokumente und die Be- oder Verhinderung der Durchsuchung und Konfiszierung des Ausweises gelten in diesem Zusammenhang als Straftatbestände, die zu einer Verlängerung der Maßnahmen beziehungsweise Geld- oder Haftstrafen führen können (vgl. *Counter-Terrorism and Security Act 2015*, Schedule 1, Art. 15).

Im zweiten Kapitel des *Counter-Terrorism and Security Act 2015* wird geklärt, unter welchen Umständen ein britischer Staatsbürger aus der UK ausgeschlossen werden kann beziehungsweise die Wiedereinreise untersagt wird. Durch das Erteilen eines sogenannten „temporary exclusion order (TEO)“ kann die Wiedereinreise bis zu einer Dauer von zwei Jahren verhindert werden; in dieser Zeit verliert das Ausweisdokument seine Gültigkeit. (vgl. *Counter-Terrorism and Security Act 2015*, Art. 2-4, Schedule 2) Nach Ablauf dieser Zeit ist eine Einreise nur mit Rückkehrerlaubnis („permit to return“) möglich, einem „managed return“, der mit gewissen Bedingungen und Pflichten nach erfolgter Rückkehr verbunden ist (vgl. *Counter-Terrorism and Security Act 2015*, Art. 5-9). Im Zusammenhang mit erteilten TEOs

gelten die vorzeitige Rückkehr in das Land und der Verstoß gegen Auflagen nach der legalen Rückkehr als Straftatbestände, die ebenfalls Geld- und Haftstrafen bis zu fünf Jahren nach sich ziehen können. (vgl. *Counter-Terrorism and Security Act 2015*, Art. 10)

Wichtig ist auch, dass all diese Maßnahmen auch ohne richterlichen Beschluss erlassen werden können, insofern das Innenministerium den Fall mit einer gewissen Dringlichkeit einstuft. Mit Ausnahme eines temporären Einreiseverbots, das durch einen Gerichtsbeschluss im Nachhinein abgesichert werden muss, liegt die Entscheidungsgewalt über die Ein- und Ausreise von Personen damit in den Händen des Secretary of State beziehungsweise bei den Beamten der Exekutive.

Zusammenfassend kann gesagt werden, dass die verschiedenen Acts einige Aspekte besonders hervorheben. Dazu zählen der Entzug der Staatsbürgerschaft aufgrund von Verwicklungen und des Verdachts der Beteiligung an terroristischen Handlungen sowie die Ausweitung der Macht der Exekutive in diesem Zusammenhang. Besondere Aufmerksamkeit sollte aber auch auf die ständige Erweiterung und Ausweitung der Definitionen von Terrorismus und Terrorverdacht gelegt werden, die sich in fast allen neueren Gesetzestexten wiederfinden lassen (vgl. Hanman, 2009). Genau diese Begrifflichkeiten tragen dazu bei, dass gesetzliche Regelungen mehr oder weniger schwammig formuliert sind und dementsprechend gedeutet und interpretiert werden können. Anti-Terror-Gesetzgebung gerät somit schnell unter Verdacht nicht differenziert und nicht präventiv genug zu wirken, sondern vielmehr als schnelle Lösung für komplexe Sachbestände zu dienen und somit einer Verlagerung des Problems außerhalb der Ländergrenzen Großbritanniens gleichzukommen.

4.3 Umsetzung der Maßnahmen

Die konkrete Umsetzung dieser Anti-Terror-Gesetze kann aus mehreren Gründen Schwierigkeiten verursachen. Zum einen, da die Verfügungen mit sofortiger Wirkung in Kraft treten, der Ausschluss aus Großbritannien damit sofort gültig wird. Dies ist besonders deswegen problematisch, da in fast allen Fällen die Erteilung des Ausschlusses erfolgt ist, wenn die betroffenen Personen sich außerhalb der UK befinden. Somit ist keine Rückkehr oder Wiedereinreise möglich. Das macht es sehr schwierig, gegen den Beschluss Einspruch einzulegen und beinahe unmöglich zu

den Prozessen und Verhandlungen persönlich anwesend zu sein und an ihnen teilzunehmen. Darüber hinaus ist es schwierig zu überprüfen, welche Möglichkeiten für die einzelnen Personen bestehen, eine andere Nationalität zu erlangen. Die Gefahr von Staatenlosigkeit durch den Entzug der Staatsbürgerschaft kann deswegen nicht komplett ausgeschlossen werden (vgl. Gowers, 2015, S. 18 ff.).

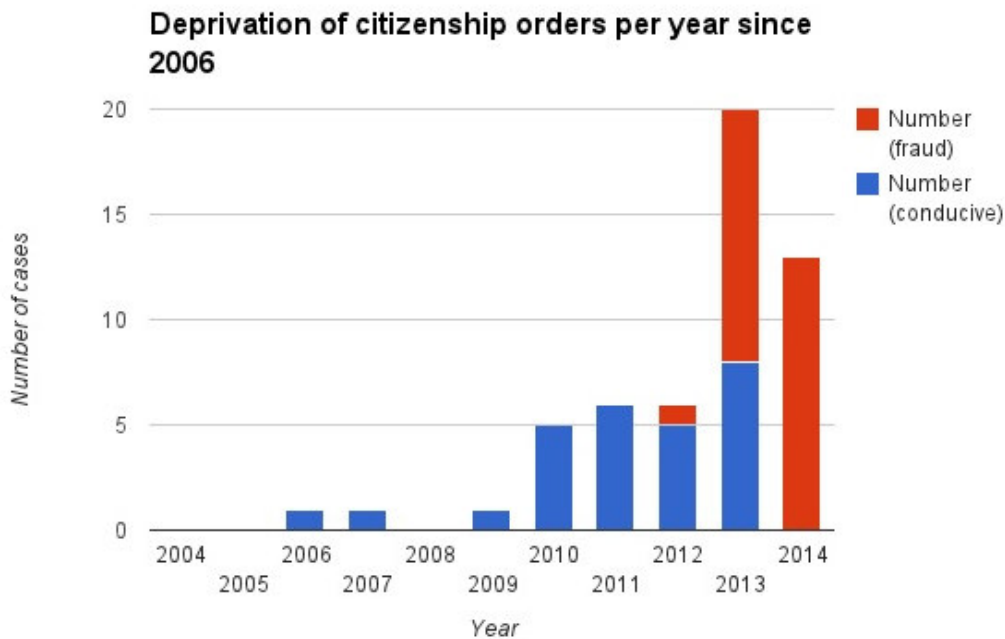


Abbildung 2: Deprivation of citizenship order per year since 2006 (Galey & Ross, 2014, *The Bureau of Investigative Journalism*)

Bei der Betrachtung der Fälle, in denen Einzelpersonen die Staatsbürgerschaft entzogen wurde, fällt auf, dass ein starker Anstieg der Fälle seit den 2000er-Jahren zu beobachten ist. Insgesamt wurde in den Jahren 2002 bis 2014 53 Personen die Staatsbürgerschaft entzogen (vgl. Galey & Ross, 2014). Allein im Zeitraum von Januar 2013 bis November 2014 wurden allerdings 37 Personen ausgebürgert:

The grounds for depriving them of their citizenship were in accordance with s.40 of the British Nationality Act 1981 and were either because the Secretary of State was satisfied that such deprivation was conducive to the public good or; the individual had fraudulently obtained British citizenship. (Home Office, FOI Release 32616, 2014)

Im Fokus der Regierung lagen und liegen also britische Staatsbürger, die die nationale Sicherheit gefährden. Das betrifft besonders Personen, die verdächtigt werden an terroristischen Kämpfen, extremistischen Aktivitäten beteiligt zu sein und an

Terror-Trainings außerhalb der UK teilgenommen zu haben. Im Jahr 2015 sind fünf solcher Fälle bekannt geworden, in denen britische Staatsbürger aufgrund des Verdachts der Verwicklung in terroristische Handlungen ausgebürgert wurden (vgl. Parsons, 2016d). Es kann also ein direkter Zusammenhang zwischen dem Aufkommen islamistischer Terrorgruppierungen und der Bedrohung durch internationalen Terrorismus, dem Inkrafttreten neuer Anti-Terror-Gesetze und dem Anstieg der Ausbürgerungen britischer Staatsbürger hergestellt werden. Allerdings handelt es sich in allen Fällen um Personen, die eine doppelte Staatsbürgerschaft hatten beziehungsweise bei welchen davon ausgegangen werden konnte, dass sie eine andere Staatsbürgerschaft erlangen können: „All 37 individuals deprived of their citizenship during this period were considered to have another alternative nationality“ (Home Office, FOI Release 32616, 2014). Die wichtigste Bedingung für den Entzug der Staatsbürgerschaft bleibt, dass die betroffenen Personen dadurch nicht staatenlos werden. Die Frage, ob mit den britischen Anti-Terror-Gesetzen Staatenlosigkeit nun willentlich politisch produziert werden kann oder nicht, wird nicht klar. Aus der reinen Lektüre der Gesetzestexte heraus kann diese Frage nach der konkreten Umsetzung von Ausbürgerungen oder Einreiseverboten nicht zwingend eindeutig beantwortet werden. In Kombination mit der aktuellen politischen und gesellschaftlichen Debatte, Statements von Politikern und Organisationen wird allerdings klar, dass die Möglichkeit des Entzugs der britischen Staatsbürgerschaft aufgrund von Verwicklung in terroristische Handlungen gewollt ist und auch praktiziert werden kann. Ausbürgerung als legales Mittel wird hier politisch instrumentalisiert und es wird riskiert Staatenlosigkeit zu produzieren. Eingebettet in das große Narrativ des Kampfes des Westens gegen den Terror erlangen aber selbst solche kritischen Maßnahmen breite gesellschaftliche Akzeptanz. Kritik wurde und wird von NGOs und Menschenrechtsorganisationen geäußert, konnte im Entstehungsprozess der Gesetze aber kein großes Hindernis darstellen. Die wichtigsten Kritikpunkte, Gefahren sowie (mögliche) Konsequenzen der britischen Anti-Terror-Gesetzgebung sollen im Folgenden erläutert werden.

5 Kritik und Gefahren der Anti-Terror-Gesetzgebung

5.1 Kritikpunkte der Anti-Terror-Gesetzgebung

Bereits erwähnt wurden Unklarheiten in den Formulierungen der Gesetzestexte. Wer, wann, wie und unter welchen Bedingungen von den neuesten Anti-Terror-Maßnahmen betroffen sein kann, wird nicht eindeutig festgelegt. Das kann schnell zu einem sehr weiten Kreis von potentiell Verdächtigen führen. In Zusammenhang damit ist es auch äußerst kritisch zu sehen, dass diese Regelungen auch bei Minderjährigen greifen können. Dabei wird ignoriert, dass viele Jugendliche, die sich dem IS anschließen wollen oder angeschlossen haben, traumatisiert wurden und in ihr gewohntes Umfeld zurückkehren wollen. Die strikte Bestrafung in Form eines Einreiseverbots könnte hier nur zu einer weiteren Radikalisierung und Ablehnung ihres Heimatlandes Großbritannien führen.

Ein weiterer Kritikpunkt der bestehenden Anti-Terror-Gesetzgebung in Großbritannien und Praktiken der Ausbürgerung ist in der fehlenden Kooperation mit anderen beteiligten Ländern zu sehen. Das Verweisen aus dem Land inklusive Einreiseverbot ist nicht mit den jeweiligen ‚Heimatländern‘ oder Aufenthaltsorten der terrorverdächtigen Personen abgesprochen. Es gibt keine Abkommen darüber, wer in dieser Zeit für die betroffenen Personen zuständig ist und wo sich diese aufhalten können. Hinzu kommt, dass die Bereitschaft in Großbritannien als terrorverdächtig eingestufte Menschen im eigenen Land aufzunehmen meist denkbar gering ist. Selbst wenn diese Personen dann noch eine Staatsbürgerschaft besitzen, befinden sie sich zu dem Zeitpunkt in einer Situation, die als Vorstufe zur Staatenlosigkeit bezeichnet werden könnte – ungewollt, ungeschützt und rechtlos beinahe überall. Die Menschen können also weder in ihr gewohntes Umfeld in der UK zurückkehren noch sind sie an ihrem aktuellen Aufenthaltsort anerkannt, geschweige denn haben sie in irgendeiner Form Rechte. Die ‚Lösung‘ des Problems der Foreign Fighters und terrorverdächtiger Bürger durch den Entzug der Staatsbürgerschaft beziehungsweise durch den (vorübergehenden) Ausschluss aus der staatlichen Gemeinschaft kann aus menschenrechtlicher Perspektive daher nicht als dauerhafte Lösung akzeptiert werden. Scheinbar oder tatsächlich gefährliche Personen werden so an-

deren Staaten aufgebürdet – die Ausbürgerung entspricht also vielmehr einer Verlagerung, einer Externalisierung des Problems. Besonders im Hinblick auf die ständige Betonung einer globalen Strategie im Kampf gegen Terrorismus und Extremismus ist dieses Vorgehen kritisch zu betrachten: „Dumping suspect citizens like toxic waste, abdicating your responsibilities to the international community, is a very strange way of promoting the Rule of Law“ (Chakrabarti, 2014). Eigentlich scheinen doch nationale Interessen und Sicherheitsbedürfnisse im Vordergrund zu stehen. Schwierigkeiten – auch in Form von terrorverdächtigen Bürgern – sollen möglichst aus dem nationalen Blickfeld verschwinden.

Darüber hinaus ist der geringe Einfluss der Gerichte bei Verfahren zum Entzug der Staatsbürgerschaft beziehungsweise dem Ausschluss von Staatsbürgern zu kritisieren. Beinahe alle Maßnahmen können ohne gerichtlichen Beschluss durchgeführt werden, insofern sie als Notstandsmaßnahme von der Regierung deklariert werden. Was wiederum als Notstandsmaßnahme, als Bedrohung für die Sicherheit, et cetera gelten kann, wird ebenfalls von der Regierung festgesetzt. Gerichte finden sich in einer eher ‚beratenden‘ Funktion, die maximal eine ‚Inkompatibilität‘ beispielsweise von nationalen Anti-Terror-Gesetzen und Verpflichtungen durch internationale Richtlinien wie Menschenrechtskonventionen anzeigen und auf diese Konflikte aufmerksam machen können. Die endgültige und eigentliche Entscheidungsmacht liegt allerdings bei der Regierung selbst (vgl. Hanman, 2009). Dies zeigt eine starke Politisierung beziehungsweise eine Instrumentalisierung legislativer Regelungen durch die Politik ohne ausreichende Absicherung durch die Gerichte.

Auch bei dem Ablauf der Ausbürgerung selbst gibt es Aspekte, die kritisch zu beurteilen sind. Die Mitteilung des Ausschlusses oder des Verbots der Wiedereinreise erfolgen meistens nämlich genau dann, wenn sich die betroffenen Personen im Ausland befinden, die unerlaubte Rückkehr entspricht einer Straftat (vgl. Gower, 2015, S. 19). Dadurch sind deren Möglichkeiten, den Beschluss anzufechten, aber stark eingeschränkt. Zum einen können Verfahrensrechte meistens nur dann genutzt werden, wenn man sich selbst zu dem Zeitpunkt in Großbritannien befindet. Zum anderen muss der Widerspruch innerhalb einer sehr kurzen Frist erfolgen. Da die Mitteilung allerdings per Post erfolgt, erfahren die Betroffenen oftmals erst bei dem Versuch der Wiedereinreise in die UK von ihrem Ausschluss beziehungsweise ihrer

Ausbürgerung. Insgesamt ist es für Personen, die einmal ausgeschlossen wurden, also beinahe unmöglich, die Möglichkeit zu einem fairen Verfahren zu gelangen – eigentlich einer der wichtigsten Aspekte des westlichen Rechtsstaates (vgl. Weston, 2011; Feihle, 2014).

Ein weiteres Spannungsfeld, das sich durch die neuere Anti-Terror-Gesetzgebung ergibt, ist der Konflikt zwischen nationalen Interessen und internationalen Verpflichtungen Großbritanniens. Hiermit sind vor allem allgemeine Menschenrechtskonventionen gemeint, besonders natürlich die *Allgemeine Erklärung der Menschenrechte 1948*, *UN Convention Relating to the Status of Stateless Persons 1954* und die *UN Convention on the Reduction of Statelessness 1961*, die Großbritannien alle unterzeichnet hat. In diesen Regelwerken wird die Zugehörigkeit zu einem Staat und der damit verbundene Schutz von Individuen durch den Staat als grundlegende Rechte bezeichnet. Auch wenn das Übereinkommen über die Rechtsstellung von Staatenlosen sowie das Übereinkommen zur Verminderung der Staatenlosigkeit Ausnahmen zulassen,⁶ die in Härtefällen den Entzug der britischen Staatsbürgerschaft als rechtmäßig deklarieren können, sollte es doch eine ethische und moralische Pflicht darstellen, diese menschenrechtlichen Rahmenwerke zu respektieren und einzuhalten.

Der politische Umgang Großbritanniens mit terrorverdächtigen Bürgern verweist allerdings auf ein viel tiefer zugrundeliegendes Problem. Nämlich der Wahrnehmung von Staatsbürgerschaft als Privileg anstatt als ein Recht: „(...) Governments seem to increasingly approach nationality as a privilege that a person must earn on the grounds of public interest“ (West 2014; vgl. Mantu, 2015, S. 1). Staatsangehörigkeit und damit der Schutz durch einen Heimatstaat werden somit etwas, das sich jede einzelne Person verdienen muss und können nicht mehr als selbstverständlich angesehen werden (vgl. Mantu, 2015, S. 19). Ohne diesen ‚automatischen‘ legalen

⁶ Das Übereinkommen über die Rechtsstellung der Staatenlosen aus dem Jahr 1954 schließt Personen von dem Abkommen aus, die „ein Verbrechen gegen den Frieden, ein Kriegsverbrechen oder ein Verbrechen gegen die Menschlichkeit im Sinne der internationalen Übereinkünfte begangen haben, die abgefasst wurden, um Bestimmungen hinsichtlich derartiger Verbrechen zu treffen“ oder die „sich Handlungen zuschulden kommen ließen, die den Zielen und Grundsätzen der Vereinten Nationen zuwiderlaufen“ (UN Convention 1954, Kap. 1, Art. 1(2)). Das Übereinkommen zur Verminderung der Staatenlosigkeit ist ebenfalls nicht gültig für Personen, die ein Verbrechen gegen die nationale Sicherheit begangen oder geplant haben (UN Convention 1961, Art. 1(2c)).

Status können Menschen allerdings viel eher Menschenrechtsverletzungen ausgesetzt werden (vgl. West, 2014). Somit rückt auch die Gefahr der Staatenlosigkeit, von der seit den neuen Anti-Terror-Gesetzen viele Personen betroffen sind, in den Fokus und wird für diese Menschen zu einer realen Bedrohung.

5.2 Staatenlosigkeit als Konsequenz der Ausbürgerung

Die Gefahr der Staatenlosigkeit lässt sich daher zweifelsohne als die schwerwiegendste Auswirkung der Anti-Terror-Gesetzgebung, wie sie neuerdings in Europa diskutiert wird oder wie im Falle Großbritanniens bereits in Kraft getreten ist, bewerten. Ausgebürgerte und von der Einreise in ihr Heimatland abgehaltene Bürger befinden sich somit in einer rechtlich gesehen ausweglosen Situation.

Mit dem Aberkennen der britischen Staatsbürgerschaft werden die Betroffenen zu Außenseitern. In dem Fall, in dem kein anderer Staat sie als Staatsbürger anerkennt, sind sie das allerdings nicht nur in Großbritannien, sondern weltweit. Sie verlieren nicht nur ihre Heimat und ihr bisheriges Leben dort, ohne den legalen Status eines Landes fallen sie auch nicht mehr unter den Schutz eines Staates (vgl. Weston, 2011; Mantu, 2015, S. 9). Außerdem sind die Menschen unzureichend abgesichert gegenüber schwerwiegenden Einschränkungen persönlicher und allgemein gültiger Grundrechte (vgl. West, 2014).

Die Produktion von Staatenlosigkeit durch den Entzug der Staatsbürgerschaft bei terrorverdächtigen Bürgern ist zwar noch ein relativ neues Phänomen, die Konsequenzen sind allerdings bekannt. Die betroffenen Menschen werden in genau der rechtlosen und schutzlosen Situation zurückgelassen, in einer Art Ausnahmezustand, die bereits Hannah Arendt und später Giorgio Agamben als das ‚nackte Leben‘ beschrieben haben (vgl. Arendt, 1949, S. 762; Agamben, 2002, S. 190; Assheuer, 2014). Hannah Arendt beschreibt deswegen die Zugehörigkeit zu einer (staatlichen) Gemeinschaft und das Innehaben eines legalen Status in diesem Land als das grundlegendste aller Rechte: das „Recht, Rechte zu haben“ (Arendt, 1949, S. 7). Demnach erhält man erst durch die Staatsangehörigkeit Rechte und Privilegien und den Schutz eines Staates. Staatenlose verlieren ihre nationalen Rechte, laut Arendt geht der Verlust der Menschenrechte damit einher (vgl. Arendt, 1949, S. 9). Menschenrechte sind eigentlich „Staatsbürgerrechte“ (vgl. Arendt, 1949, S.13;

Arendt, 1955). Wenn eine Person durch keinen Staat als Staatsangehöriger anerkannt wird, ist es wahrscheinlich, dass sich auch niemand für den Schutz derjenigen Person einsetzt. Das führt zu einer Marginalisierung der Betroffenen, eventuelle Menschenrechtsverletzungen und Diskriminierungen bleiben unbeachtet. Die Folgen und Auswirkungen, die Staatenlosigkeit auf die Einzelpersonen hat, werden sofort nach der Ausbürgerung deutlich. In Bezug auf terrorverdächtige Bürger bedeutet das, dass selbst, wenn die Betroffenen ihre Staatsbürgerschaft nach einem Widerspruchsverfahren wiederbekommen oder die Staatsangehörigkeit eines anderen Landes erlangen können, zumindest eine gewisse Übergangszeit entsteht, in der die Personen keine Staatsbürgerschaft besitzen und sich somit in einem Zustand der de facto Staatenlosigkeit befinden (vgl. Rozenberg, 2013).

Dass Großbritannien das Vorgehen der Ausbürgerung von verdächtigen Personen als eine Art offizielle Anti-Terror-Maßnahme umsetzt (vgl. Mantu, 2015, S. 13) und Menschen bewusst dieser prekären Situation aussetzt, muss daher heftig kritisiert werden. Staatenlosigkeit als Strafe ist nicht vereinbar mit Verpflichtungen des Landes bezüglich dem Schutz und dem Respekt von Menschenrechten. Dennoch wird es so praktiziert, in Kapitel 4.3 wurde eine steigende Anzahl der Fälle gezeigt. Deswegen sollte zumindest eine gewisse Transparenz der Einzelfälle und eine offene Debatte über diese Maßnahmen selbstverständlich sein (vgl. West, 2011).

5.3 Analyse von Fallbeispielen

Das *Bureau of Investigative Journalism* verfolgt und veröffentlicht regelmäßig Fälle von Personen, bei denen aufgrund der politischen Instrumentalisierung gesetzlicher Regelungen der Entzug der Staatsbürgerschaft als Lösung für Terrorismus bezogene Probleme eingesetzt wurde und die Betroffenen dadurch staatenlos geworden sind.

In Bezug auf Großbritannien sind mittlerweile einige Fälle öffentlich geworden, besonders zu zwei Personen sind detailliertere Informationen bekannt. Dabei handelt es sich um die ehemaligen britischen Staatsbürger Mahdi Hashi und Minh Quang Pham.

Fallbeispiel 1: Mahdi Hashi

Mahdi Hashi wurde in Somalia geboren, floh als Kind gemeinsam mit seiner Familie vor dem Bürgerkrieg in seinem Heimatland nach Großbritannien und erhielt im Alter von 14 Jahren die britische Staatsbürgerschaft. Die letzten Jahre vor seiner Ausbürgerung lebte er mit seiner Familie in Somalia (vgl. Parsons, 2016a). Im Jahr 2012 wurde Hashi die britische Staatsbürgerschaft entzogen, das entsprechende Schreiben wurde Hashis Familie in Großbritannien zugestellt, während sich Hashi selbst im Ausland befand. Den Entzug der Staatsbürgerschaft begründete die britische Regierung mit dem Verdacht der Verwicklungen in islamistisch-extremistische Tätigkeit und der Beteiligung an der terroristischen Gruppierung Al-Shabaab. Dadurch stelle er eine Gefahr für die nationale Sicherheit Großbritanniens dar (vgl. Parsons, 2015a). Hashi legte Widerspruch gegen den Beschluss beim britischen Special Immigration Appeals Court (SIAC) ein, mit der Begründung, dass ihn der Entzug der britischen Staatsbürgerschaft staatenlos werde ließe. Dieser wurde allerdings abgelehnt, da die Frist von 28 Tagen nicht eingehalten wurde und ihm nach Angaben der britischen Regierung die Möglichkeit offenstand, seine ursprüngliche somalische Staatsbürgerschaft wiederzuerlangen (vgl. Parsons, 2015a). Er konnte während des Verfahrens nicht nach Großbritannien zurückkehren und auch nicht seine ursprüngliche somalische Staatsbürgerschaft zurückerlangen. Hashi ist damit staatenlos.

Die Entwicklungen direkt nach dem Entzug der britischen Staatsbürgerschaft verdeutlichen die Gefahren, denen Staatenlose ausgesetzt sind. Kurz nach seiner Ausbürgerung wurde Hashi in Djibouti festgenommen, illegalerweise befragt und anschließend in die USA ausgeliefert. Dort war er unter falschem Namen inhaftiert, seine Anwälte und seine Familie wurden nicht über seinen Aufenthaltsort informiert, Hashi galt als verschwunden (vgl. Ross & Woods, 2013; Ross, 2012). Im Januar 2016 wurde er zu einer Haftstrafe von neun Jahren für die Beteiligung an der Terrororganisation Al-Shabaab verurteilt (vgl. Sanchez, 2016). Ohne den Schutz, den eine Staatsangehörigkeit und ein Heimatstaat gewährleisten, können solche rechtlich fragwürdigen Entscheidungen und Vorgehensweisen ohne großen öffentlichen Aufschrei realisiert werden. Die Berichterstattung durch das *Bureau of Investigative Journalism* stellt dabei eine Ausnahme dar.

Fallbeispiel 2: Minh Quang Pham

Das zweite Beispiel zu Minh Quang Pham ist ähnlich. Dieser ist als Kleinkind aus Vietnam nach Großbritannien gekommen, es wurde ein Asylantrag gestellt, der angenommen wurde. Im Alter von 12 Jahren wurde Pham eingebürgert und erhielt die britische Nationalität. Im Laufe der Jahre ist Pham zum Islam konvertiert und soll sich radikalisiert haben; es sollen Kontakte zum islamistischen Extremismus bestanden haben (vgl. Parsons, 2015b). Im Jahr 2011 wurde Minh Quang Pham von der britischen Regierung der Bescheid über den Entzug der britischen Staatsbürgerschaft erteilt. Begründet wurde dieser durch den Verdacht seiner Verwicklung in islamistisch-terroristische Aktivitäten, die eine Gefahr für die nationale Sicherheit darstelle. Der erste Widerspruch, den Pham beim SIAC einreichte, war erfolgreich mit der Begründung, dass er durch Ausbürgerung staatenlos werden würde. Die britische Regierung hat dieses Urteil allerdings angefochten, die Ausbürgerung wurde letztendlich als rechtskräftig angesehen, da davon ausgegangen werden konnte, dass die Möglichkeit der Wiedererlangung der vietnamesischen Staatsbürgerschaft bestand. Die Tatsache, dass die vietnamesische Regierung ihn nicht mehr als Staatsbürger akzeptierte, wurde im weiteren Prozess nicht weiter berücksichtigt. Minh Quang Pham ist daher *de facto* staatenlos (vgl. Parsons, 2015c). Hier handelt es sich um einen der wenigen Fälle, in denen der Entzug der Staatsbürgerschaft vollzogen wurde, solange sich die betroffene Person innerhalb der UK befand. Minh Quang Pham wurde allerdings direkt nach seiner Ausbürgerung inhaftiert und schließlich zum Prozess in die USA ausgeliefert.

Das Problem in diesen beiden Fällen ist, dass die ursprünglichen Länder – also diejenigen Länder, die die zweite Staatsbürgerschaft bereiten sollen – die betroffenen Personen nicht mehr als Staatsbürger anerkennen. Nach Aussagen der britischen Regierung geht die Staatsbürgerschaft der Länder laut Gesetz allerdings nicht verloren, wenn man britischer Bürger wird. Beweise darüber, dass ein Land einen ursprünglichen Staatsbürger nicht mehr aufnimmt, sind allerdings sehr schwer herbeizuführen (vgl. Fallbeispiel 2: Minh Quang Pham). In anderen Fällen ist es tatsächlich so, dass die alte, ehemalige Staatsbürgerschaft verloren geht, sobald man eine neue annimmt. Diese Regelung gilt in vielen Ländern, in denen eine doppelte oder mehrfache Staatsbürgerschaft nicht möglich ist (vgl. Blitz & Lynch, 2011, S.

5 ff.). Die theoretische Möglichkeit, die die Betroffenen haben, ihre ehemalige Staatsangehörigkeit wiederzuerlangen, scheint der britischen Regierung als Absicherung auszureichen – unabhängig davon, wie sich der Fall weiterentwickelt. Die Analyse der Fallbeispiele verstärkt das, was sich bei der Untersuchung der Anti-Terror-Gesetzgebung Großbritanniens schon angedeutet hat. Obwohl die UN Konventionen über Staatenlose von 1954 und 1961 und die *Allgemeine Erklärung der Menschenrechte* von 1948 es ausdrücklich verbieten, kommt es vor, dass britische Staatsbürger unter Terrorverdacht ausgebürgert wurden, ohne vorher gründlich zu überprüfen, ob die jeweilige Person dadurch nicht staatenlos wird. An dieser Stelle ist außerdem anzumerken, dass es sich bei den beiden Beispielen um Fälle handelt, die sich noch vor dem Inkrafttreten des *Immigration Act 2014* ereignet haben. Zu diesem Zeitpunkt konnten nur Briten ausgebürgert werden, bei denen von einer doppelten Staatsbürgerschaft ausgegangen werden konnte. In Kapitel 4.2 dieser Arbeit wurde gezeigt, dass das seit den neuesten gesetzlichen Regelungen aus den Jahren 2014 und 2015 auch bei Personen mit alleiniger britischer Staatsbürgerschaft möglich ist, insofern die Regierung davon überzeugt ist, dass die Betroffenen ein nationales Sicherheitsrisiko darstellen. Es macht den Anschein, dass die Staatenlosigkeit, die aus dem Entzug der britischen Staatsbürgerschaft resultiert, von den handelnden Staaten willentlich in Kauf genommen wird und dem obersten Ziel der Wegschaffung des Problems aus dem eigenen Land, die Verlagerung außerhalb der Ländergrenzen untergeordnet wird. Im Kontext des Widerstandes oder des Kampfes gegen den Terrorismus werden so Menschenrechte von Einzelpersonen im Sinne des vermeintlichen Allgemeinwohls und der allgemeinen Sicherheit verletzt.⁷

⁷ Der Begriff des Allgemeinwohls orientiert sich an der englischen Formulierung „conducive to the public good“, die in der britischen Anti-Terror-Gesetzgebung gebraucht wird, wenn es um die Rechtfertigung der Ausbürgerung terrorverdächtiger Bürger geht (vgl. Kapitel 4.2 Anti-Terror-Gesetzgebung in Großbritannien). Es handelt sich hierbei also um die Perspektive der britischen Gesetzgebung und Politik. Inwiefern die Maßnahme der Ausbürgerung tatsächlich dem Allgemeinwohl dienlich ist, muss natürlich diskutiert und kritisiert werden.

6 Fazit

Die aktuell geführte Terrorismus-Debatte spiegelt einige der derzeit wohl präsentesten und wichtigsten Themen in Europa wider: das allgemeine Sicherheitsbedürfnis des Westens und den Kampf gegen Terrorismus und Extremismus. Im Fokus aktueller Diskussionen über die internationale Sicherheit stehen meist der islamistisch motivierte Terrorismus und besonders Terrorgruppierungen wie der Islamische Staat. Diese werden als das größte Bedrohungsszenario für den Westen dargestellt. Die (beispielhafte) Narrativanalyse der Reden von David Cameron, aber auch die große Anzahl an Anti-Terror-Maßnahmen auf internationaler und nationaler Ebene selbst verdeutlichen die Überzeugung, dass hier in den Augen von Politik und Gesellschaft verstärkter Handlungsbedarf besteht. Europa und seine Freiheiten, Rechte und Lebensweisen müssen geschützt werden – mit allen Mitteln. In vielen europäischen Ländern werden daher vermehrt neue Anti-Terror-Gesetze erlassen, die die Gefahr durch islamistisch motivierten Terrorismus eindämmen sollen. Im Zentrum der neueren Maßnahmen steht dabei oftmals das Risiko, das von den sogenannten Foreign Fighters ausgeht. Die Angst vor Terroranschlägen ‚zuhause‘ durch eigene Staatsbürger ist gestiegen. Im Rahmen des übergeordneten Ziels, die Sicherheit und Freiheit in Europa und das öffentliche Allgemeinwohl zu schützen, werden dabei gesetzliche Regelungen verabschiedet, die aus einem menschenrechtlichen Betrachtungswinkel äußerst kritisch und fragwürdig zu beurteilen sind. Hier ist natürlich besonders die Möglichkeit gemeint, eigenen Staatsbürgern die Staatsangehörigkeit zu entziehen oder sie für einen gewissen Zeitraum aus der staatlichen Gemeinschaft auszuschließen – legal und räumlich.

Großbritannien hat als eines der ersten europäischen Länder seine Gesetze so angepasst, dass die Ausbürgerung britischer Staatsbürger unter Terrorverdacht relativ leicht zu realisieren ist. Dort fungiert die Gesetzgebung im Kampf gegen Terrorismus und Extremismus mittlerweile als politisches Instrument. In diesem Zusammenhang kann die Ausbürgerung, der Entzug der Staatsbürgerschaft von britischen Bürgern unter Terrorverdacht, als ‚offizielle‘ Anti-Terror-Maßnahme bezeichnet werden. Der Wunsch, auch britische Staatsbürger aus der Gemeinschaft auszuschließen, insofern diese dem vermeintlichen Allgemeinwohl schaden könnten, wurde von der Regierung klar und eindeutig formuliert. Von der Politik werden in

diesem Zusammenhang Rhetorik und stark aufgeladene Narrative als Mittel zur Vorbereitungen und Umsetzung gesetzlicher Maßnahmen eingesetzt. Die aktuelle Terrorismus- und Sicherheitsdebatte hat somit den Weg geebnet für die neuesten Anpassungen des *British Nationality Act 1981* im *Immigration Act 2014* und dem *Counter-Terrorism and Security Act 2015*, die den Entzug der Staatsbürgerschaft einfacher und leichter machen.

Politisch neu ist allerdings, dass Staatenlosigkeit in Europa heutzutage willentlich produziert wird. Von der Regierung wird klar kommuniziert, dass der Ausschluss britischer Staatsbürger aus der staatlichen Gemeinschaft dann notwendig und gewollt ist, wenn die Personen die nationale Sicherheit und damit das Allgemeinwohl gefährden. Besonders seit den 2000er-Jahren und dem Anstieg terroristischer Anschläge in westlichen Ländern, wird der Entzug der Staatsbürgerschaft bei britischen Bürgern vollzogen, die unter Terrorverdacht stehen. Die Möglichkeit der Ausbürgerung britischer Staatsbürger besteht dabei in Großbritannien bereits schon seit dem *British Nationality Act 1981*. Bis zum Inkrafttreten des *Immigration Act 2014* und dem *Counter-Terrorism and Security Act 2015* konnte die Ausbürgerung nur dann umgesetzt werden, wenn die betroffenen Personen eine doppelte oder mehrfache Staatsbürgerschaft besaßen und so garantiert war, dass dadurch keine Staatenlosigkeit entsteht. Das wurde in den neuesten Anpassungen der Gesetze verändert, nun kann die britische Staatsbürgerschaft auch dann entzogen werden, wenn die Personen dadurch staatenlos werden. Personen, denen jetzt die Staatsbürgerschaft entzogen wurde, die aber aus diversen Gründen keine Möglichkeit besitzen, eine andere, eventuell ehemalige Staatsbürgerschaft zu erlangen, befinden sich damit in einem Zustand der de facto Staatenlosigkeit. Oftmals befinden diese Menschen sich zum Zeitpunkt der Ausbürgerung im Ausland, was die Situation weiter verschärft. Ohne rechtlichen Schutz und ohne legalen Status befinden sie sich in einer Art Ausnahmezustand, der von der britischen Politik verursacht wurde.

Im Rahmen des übergeordneten Narrativs der Sicherheit und Freiheit in Europa werden grundlegende Freiheiten und Rechte von Einzelpersonen im Namen des öffentlichen Allgemeinwohls verletzt. Dadurch entsteht ein ganz offensichtlicher Konflikt zwischen neuerer Anti-Terror-Gesetzgebung und rechtlichen Grundlagen

der Ausbürgerung von Staatsbürgern, und allgemein gültigen Regelwerken zu Menschenrechten und Schutz von Staatenlosen und vor Staatenlosigkeit. Die Staatenlosigkeit von britischen Bürgern wird dabei nicht nur als unangenehmer Nebeneffekt in Kauf genommen. Sondern vielmehr wird von der Politik wird Staatenlosigkeit auch ganz bewusst als Druckmittel, als größte Drohgebärde und härteste Strafe, eingesetzt. Der Entzug der Staatsbürgerschaft kann in Großbritannien daher als offizielle politische Anti-Terror-Maßnahme im Kampf gegen den Terrorismus gewertet werden.

7 Literaturverzeichnis

Agamben, Giorgio (2002). *Homo Sacer. Die souveräne Macht und das nackte Leben*. Frankfurt am Main: Suhrkamp Verlag.

Arendt, Hannah (1949). Es gibt nur ein einziges Menschenrecht. *HannahArendt.net, Zeitschrift für politisches Denken*, 5(1), 2009. Abgerufen von: <http://www.hannaharendt.net/index.php/han/article/view/154/274mal> [27.09.2016].

Arendt, Hannah (1951). *The origins of totalitarianism*. New York: Harcourt Brace.

Arendt, Hannah (1955). Statelessness. *HannahArendt.net, Zeitschrift für politisches Denken*, 5(1), 2009. Abgerufen von: <http://www.hannaharendt.net/index.php/han/article/view/155/276> [27.09.2016].

Assheuer, Thomas (01. Juli 2004). Das nackte Leben. *Zeit Online*. Abgerufen von: <http://www.zeit.de/2004/28/st-Agamben> [30.09.2016].

Bąkowski, Piotr & Puccio, Laura (Februar 2015). Briefing PE-548.980: ‘Foreign Fighters’ – Member States’ responses and EU action in an international context. *European Parliamentary Research Service (EPSR)*. Abgerufen von: <http://www.europarl.europa.eu/EPRS/EPRS-Briefing-548980-Foreign-fighters-FINAL.pdf>. [30.09.2016]

BBC News (01. September 2014). David Cameron outlines new anti-terror measures to MPs. *BBC News*. Abgerufen von: <http://www.bbc.com/news/uk-29008316> [27.09.2016].

Beccaro, Stefano Felician (05. November 2015). Who are the Foreign Fighters? *The European Post*. Abgerufen von: <http://europeanpost.co/foreignfighters/> [29.09.2016].

Blitz, Brad K. & Lynch, Maureen (2011). Statelessness and the deprivation of nationality. In Blitz, Brad K. & Lynch, Maureen (Hrsg.), *Statelessness and Citizenship. A Comparative Study on the Benefits of Nationality* (S.1-22). Cheltenham/ Northampton: Edward Elgar.

- Cameron, David (01. September 2014, 2014a). Oral Statement to Parliament: PM statement on European Council and tackling extremism. *Prime Minister's Office*. Abgerufen von: <https://www.gov.uk/government/speeches/pm-statement-on-european-council-and-tackling-extremism> [27.09.2016].
- Cameron, David (14. September 2014, 2014b). British PM Cameron condemns IS murder. *CCTV News*. Abgerufen von: <https://www.youtube.com/watch?v=73vGVliCLHI> [30.09.2016].
- Chakrabarti, Shami (14. November 2014). Liberty responds to Prime Minister's counter-terror proposals. *Liberty*. Abgerufen von: <https://www.liberty-human-rights.org.uk/news/press-releases/liberty-responds-prime-ministers-counter-terror-proposals> [30.09.2016].
- Conklin, William E. (2014). *Statelessness. The Enigma of an International Community*. Oxford/ Portland: Hart Publishing.
- Diehl, Jörg & Fischer, Sebastian & Meiritz, Annett (23. März 2016). Europas Versagen im Anti-Terror-Kampf. *Spiegel Online*. Abgerufen von: <http://www.spiegel.de/politik/deutschland/bruessel-europas-versagen-im-anti-terror-kampf-a-1083837.html> [27.09.2016].
- Feihle, Prisca (10. Dezember 2014). Verantwortlichkeiten ausbürgern – Entzug der Staatsbürgerschaft zur Terrorismusbekämpfung in Großbritannien. *Verfassungsblog*. Abgerufen von: <http://verfassungsblog.de/verantwortlichkeiten-ausbuergern-entzug-der-staatsbuergerschaft-zur-terrorisusbekaempfung-grossbritannien/#.VZBTMUbrnF0> [27.09.2016].
- Fischer, Sebastian & Stark, Holger (24. September 2014). Uno-Resolution gegen „Foreign Fighters“: Obama präsentiert Schlachtplan gegen Terror-Reisende. *Spiegel Online*. Abgerufen von: <http://www.spiegel.de/politik/ausland/is-is-lamischer-staat-obama-will-foreign-fighters-stoppen-a-993407.html> [27.09.2016].
- Galey, Patrick (03. März 2014). Lawmakers scathing on plans to expand citizenship-stripping powers. *The Bureau of Investigative Journalism*. Abgerufen von: <https://www.thebureauinvestigates.com/2014/03/03/lawmakers-scathing-on-plans-to-expand-citizenship-stripping-powers/> [27.09.2016].
- Galey, Patrick & Ross, Alice K. (23. Dezember 2013). Citizenship Revoked: Rise in citizenship-stripping as government cracks down on UK fighters in Syria. *The Bureau of Investigative Journalism*. Abgerufen von: <https://www.thebureauinvestigates.com/2013/12/23/rise-in-citizenship-stripping-as-government-cracks-down-on-uk-fighters-in-syria/> [27.09.2016].
- Galey, Patrick, & Ross, Alice K. (03. Juni 2014). Citizenship Revoked: Interactive: The 53 Britons stripped of their nationality. *The Bureau of Investigative Journalism*. Abgerufen von: <https://www.thebureauinvestigates.com/2014/06/03/interactive-the-53-britons-stripped-of-their-nationality/> [27.09.2016].

- Gower, Melanie (30. Januar 2015). *Deprivation of British citizenship and withdrawal of passport facilities*. Abgerufen von: <http://researchbriefings.parliament.uk/ResearchBriefing/Summary/SN06820#fullreport> [27.09.2016].
- Hanman, Natalie (22. September 2009). Explainer: Terrorism legislation. *The Guardian*. Abgerufen von: <https://www.theguardian.com/commentisfree/libertycentral/2009/jan/22/explainer-terrorism-legislation> [27.09.2016].
- Harvey, Alison (2014). *Recent Developments on Deprivation of Nationality on Grounds of National Security and Terrorism Resulting in Statelessness*. Abgerufen von: <http://sprc.info/wp-content/uploads/2015/02/Harvey-article.pdf> [27.09.2016].
- Home Office, UK Visas and Immigration (18. Dezember 2014). *FOI Release 32616: Individuals deprived of British citizenship since 2013*. Abgerufen von: <https://www.gov.uk/government/publications/individuals-deprived-of-british-citizenship-since-2013> [30.09.2016]
- ICCT – International Centre for Counter-Terrorism The Hague (ohne Datum). *Foreign Fighters*. Abgerufen von: <https://icct.nl/topic/foreign-fighters/> [30.09.2016]
- ICCT – International Centre for Counter-Terrorism The Hague (April 2016). *The Foreign Fighters Phenomenon in the European Union: Profiles, Threats & Policies*. Abgerufen von: <http://icct.nl/wp-content/uploads/2016/03/ICCT-Report-Foreign-Fighters-Phenomenon-in-the-EU-1-April-2016-including-AnnexesLinks.pdf> [27.09.2016].
- Jakob, Christian (17. November 2014). Staatenlos leben: Vogelfreie der Moderne. *Taz*. Abgerufen von: <http://www.taz.de/!5028547/> [27.09.2016].
- Khosravi, Shahram (2010). *'Illegal' Traveller. An Auto-Ethnography of Borders*. Basingstoke: Palgrave Macmillan.
- Koschorke, Albrecht (2012). *Wahrheit und Erfindung. Grundzüge einer allgemeinen Erzähltheorie*. Frankfurt am Main: Fischer Verlag.
- Loveluck, Louisa & Dodge, Sam, & Shiel, Tom (08. Juni 2015). Islamic State: Where do its fighters come from? *The Telegraph*. Abgerufen von: <http://www.telegraph.co.uk/news/worldnews/islamic-state/11660487/Islamic-State-one-year-on-Where-do-its-fighters-come-from.html> [27.09.2016].
- Ludwig, Thomas (28. April 2015). Wie Europa dem Terror Paroli bieten will. *Handelsblatt*. Abgerufen von: <http://www.handelsblatt.com/politik/international/anti-terror-kampf-in-der-eu-wie-europa-dem-terror-paroli-bieten-will/11702846.html> [27.09.2016].
- Mandal, Ruma & Gray, Amanda (Oktober 2014). Out of the Shadows: The Treatment of Statelessness under International Law. *Chatham House – The Royal Institute of International Affairs*. Abgerufen von: https://www.chatham-house.org/sites/files/chathamhouse/field/field_document/20141029StatelessnessMandalGray.pdf [27.09.2016].

- Mantu, Sandra (2015). Citizenship in times of terror: citizenship deprivation in the UK. *European Consortium for Political Research Standing Groups*. Abgerufen von: <https://ecpr.eu/Filestore/PaperProposal/2ab106b5-1c2a-4be4-9313-8d858890cb39.pdf> [27.09.2016].
- MI5 – The Security Service (ohne Datum). *Threat Levels*. Abgerufen von: <https://www.mi5.gov.uk/threat-levels> [27.09.2016].
- Mullard, Maurice (2007). Citizenship, globalisation and the politics of the war on terror. In Mullard, Maurice & Cole, Bankole A. (Hrsg.), *Globalisation, Citizenship and the War on Terror* (S. 81-97). Cheltenham/Northampton: Edward Elgar.
- Osborne, Louisa & Russell, Ruby (27. Dezember 2015). Refugee crisis creates ‘stateless generation’ of children in limbo. *The Guardian*. Abgerufen von: <https://www.theguardian.com/world/2015/dec/27/refugee-crisis-creating-stateless-generation-children-experts-warn> [29.09.2016].
- Parliament of the United Kingdom (2015a). *Bill documents — Counter-Terrorism and Security Act 2015*. Abgerufen von: <http://services.parliament.uk/bills/2014-15/counterterrorismmandsecurity/documents.html> [27.09.2016].
- Parliament of the United Kingdom (2015b). *Bill started in the House of Commons*. Abgerufen von: <http://www.parliament.uk/about/how/laws/passage-bill/commons/coms-commons-first-reading/> [27.09.2016].
- Parliament of the United Kingdom (2015c). *Counter-Terrorism and Security Act 2015*. Abgerufen von: <http://services.parliament.uk/bills/2014-15/counterterrorismmandsecurity.html> [27.09.2016].
- Parsons, Victoria (23. Januar 2015, 2015a). Citizenship Revoked. Exclusive: Terror suspect Mahdi Hashi loses appeal for return of his British citizenship. *The Bureau of Investigative Journalism*. Abgerufen von: <https://www.thebureauinvestigates.com/2015/01/23/exclusive-terror-suspect-mahdi-hash-i-loses-appeal-for-return-of-his-british-citizenship/> [27.09.2016].
- Parsons, Victoria (04. März 2015, 2015b). Man stripped of British citizenship pleads not guilty to al Qaeda terror charges in New York. *The Bureau of Investigative Journalism*. Abgerufen von: <https://www.thebureauinvestigates.com/2015/03/04/man-stripped-of-british-citizenship-pleads-not-guilty-to-al-qaeda-terror-charges-in-new-york/> [30.09.2016].
- Parsons, Victoria (25. März 2015, 2015c). Supreme Court backs Theresa May decision to strip suspected Al Qaeda terrorist of UK citizenship. *The Bureau of Investigative Journalism*. Abgerufen von: <https://www.thebureauinvestigates.com/2015/03/25/supreme-court-backs-theresa-may-al-qaeda-inspire-minh-pham-strip-uk-citizenship/> [30.09.2016].
- Parsons Victoria (30. Januar 2016, 2016a). Stripped of UK citizenship by Theresa May in 2012, former Briton Mahdi Hashi now jailed by New York judge for

- al Shabaab terror charges. *The Bureau of Investigative Journalism*. Abgerufen von: <https://www.thebureauinvestigates.com/2016/01/30/stripped-of-uk-citizenship-by-theresa-may-in-2012-former-briton-mahdi-hashi-now-jailed-by-new-york-judge-for-al-shabaab-terror-charges/> [30.09.2016].
- Parsons, Victoria (19. April 2016, 2016b). Algerian terror suspects: Home Office ‘extremely disappointed’ over court block on deportations. *The Bureau of Investigative Journalism*. Abgerufen von: <https://www.thebureauinvestigates.com/2016/04/19/algerian-terror-suspects-home-office-extremely-disappointed-court-block-deportations/> [27.09.2016].
- Parsons, Victoria (25. Mai 2016, 2016c). ‘We feared a Paris-style massacre’: Why Home Office stripped Londoner of UK nationality. *The Bureau of Investigative Journalism*. Abgerufen von: <https://www.thebureauinvestigates.com/2016/05/25/feared-paris-style-massacre-home-office-stripped-londoner-uk-nationality/> [27.09.2016].
- Parsons, Victoria (21. Juni 2016, 2016d). Citizenship stripping: new figures reveal Theresa May has deprived 33 individuals of British citizenship. *The Bureau of Investigative Journalism*. Abgerufen von: <https://www.thebureauinvestigates.com/2016/06/21/citizenship-stripping-new-figures-reveal-theresa-may-deprived-33-individuals-british-citizenship/> [27.09.2016].
- Parsons, Victoria, & Ross, Alice (20. August 2016). UK government faces long legal battle after man stripped of citizenship returns. *The Guardian*. Abgerufen von: <https://www.theguardian.com/uk-news/2015/aug/20/uk-government-legal-battle-man-stripped-citizenship-returns> [27.09.2016].
- Ross, Alice K (22. Dezember 2012) Missing British-Somali man reappears in New York court. *The Bureau of Investigative Journalism*. Abgerufen von: <https://www.thebureauinvestigates.com/2012/12/22/missing-british-somali-man-reappears-in-new-york-court/> [30.09.2016]
- Ross, Alice K. & Woods, Chris (13. Januar 2013). European terrorism suspects secretly held in New York under false names. *The Bureau of Investigative Journalism*. Abgerufen von: <https://www.thebureauinvestigates.com/2013/01/11/european-terrorism-suspects-secretly-held-in-new-york-under-false-names/> [30.09.2016].
- Rozenberg, Joshua (14. März 2013). Mahdi Hashi: How easy is it to lose British citizenship? *BBC News*. Abgerufen von: <http://www.bbc.com/news/uk-politics-21783475> [27.09.2016].
- Sanchez, Ray (30. Januar 2016). Somali-born man gets 9-year sentence for supporting Al-Shabaab. *CNN*. Abgerufen von: <http://edition.cnn.com/2016/01/29/us/new-york-al-shabaab-sentencing/> [30.09.2016].
- Spiegel Online (24. September 2014). Uno-Sicherheitsrat verlangt Strafen gegen Dschihad-Reisende. *Spiegel Online*. Abgerufen von: <http://www.spiegel.de/politik/ausland/foreign-fighters-sicherheitsrat-stimmt-resolution-zu-a-993608.html> [27.09.2016].

- The Soufan Group (December 2015). *Foreign Fighters. An Updated Assessment of the Flow of Foreign Fighters into Syria and Iraq*. Abgerufen von: http://soufangroup.com/wp-content/uploads/2015/12/TSG_ForeignFightersUpdate3.pdf [27.09.2016].
- Travis, Alan, Patrick Wintour (14. November 2014). Plan to refuse jihadis re-entry to UK breaches citizenship laws, say critics. *The Guardian*. Abgerufen von: <https://www.theguardian.com/uk-news/2014/nov/14/uk-jihadists-citizenship-laws-human-rights> [27.09.2016].
- Trimborn, Marion (26. Juli 2016). Europol warnt vor hunderten potenziellen Terroristen in Europa. *Neue Osnabrücker Zeitung*. Abgerufen von: <http://www.noz.de/deutschland-welt/politik/artikel/749477/europol-warnt-vor-hundert-potenziellen-terroristen-in-europa-1> [30.09.2016].
- United Nations (2006). *United Nations General Assembly Adopts Global Counter-Terrorism Strategy*. Abgerufen von: <https://www.un.org/counterterrorism/ctitf/un-global-counter-terrorism-strategy> [27.09.2016].
- UNHCR – UN High Commissioner for Refugees (ohne Datum). *Staatenlose*. Abgerufen von: <http://www.unhcr.de/mandat/staatenlose.html> [29.09.2016].
- UNHCR – UN High Commissioner for Refugees (ohne Datum). *Staatenlosigkeit verhindern. Staatenlose schützen*. Abgerufen von: http://www.unhcr.de/fileadmin/user_upload/dokumente/06_service/Bildungsmaterialien/Staatenlose_brosch_RZ_einelseiten.pdf [27.09.2016].
- UNHCR – UN High Commissioner for Refugees (2005): *Staatsangehörigkeit und Staatenlosigkeit. Ein Handbuch für Parlamentarier*. Abgerufen von: http://www.ipu.org/PDF/publications/nationality_ge.pdf [27.09.2016].
- UNHCR – UN High Commissioner for Refugees (04. November 2014). *Global Action Plan to End Statelessness*. Abgerufen von: <http://www.refworld.org/docid/545b47d64.html> [27.09.2016].
- United Nations Security Council (24. September 2014). *Security Council Unanimously Adopts Resolution Condemning Violent Extremism, Underscoring Need to Prevent Travel, Support for Foreign Terrorist Fighters*. Abgerufen von: <http://www.un.org/press/en/2014/sc11580.doc.htm> [27.09.2016].
- Verein Humanrights.ch (19. August 2014). *Staatenlose – eine unsichtbare Minderheit*. Abgerufen von: <http://www.humanrights.ch/de/menschenrechte-schweiz/inneres/auslaender/sans-papiers/staatenlose> [29.09.2016].
- Verkaik, Robert (15. Mai 2015). Mahdi Hashi: Guilty of supporting al-Shabaab – but was his plea coerced? *The Independent*. Abgerufen von: <http://www.independent.co.uk/news/world/americas/mahdi-hash-i-guilty-of-supporting-al-shabaab-but-was-his-plea-coerced-10254530.html> [27.09.2016].
- Weiser, Benjamin (08. Januar 2016). Man Admits Past in Terror Cell in Yemen. *The New York Times*. Abgerufen von: http://www.nytimes.com/2016/01/09/nyregion/minh-quang-pham-britain-man-linked-to-yemeni-militants-plea.html?_r=0 [30.09.2016].

West, Carly (2014). Fighting statelessness with statelessness. How western governments attempt to deal with the rise of ISIS. *The Indy*. Abgerufen von: <http://www.theindy.org/396> [27.09.2016].

Weston, Amanda (09. Juni 2011). Deprivation of Citizenship – by stealth. *Institute of Race Relations*. Abgerufen von: <http://www.irr.org.uk/news/deprivation-of-citizenship-by-stealth/> [27.09.2016].

Wirsching, Sophia (01. Februar 2016). *Staatenlosigkeit und die weitreichenden Folgen am Beispiel des Syrienkonflikts*. Abgerufen von: https://www.online.uni-marburg.de/isem/WS15_16/docs/staatenlosigkeit.pdf [27.09.2016].

8 Anhang

Anhang 1: British PM Cameron condemns IS murder (CCTV News, 14. September 2014)

They are killing and slaughtering thousands of people: Muslims, Christians, minorities across Iraq and Syria. They burst of their brutality. They claim to do this in the name of Islam. That is nonsense. Islam is a religion of peace. They are not Muslims, they are monsters. They make no secret of their desire to do as much harm, not just in the Middle East but to any countries or peoples who seek to stand in their way or dare to stand for values that they disagree with. It was an ISIL fanatic who gunned down people in a museum in Brussels. So let me be clear: The British people need to know that this is a fanatical organisation called ISIL that has not only murdered a British hostage, they have planned and continue to plan attacks across Europe and in our country. We are a peaceful people, we do not seek out confrontation, but we need to understand, we cannot ignore this threat to our security and that of our allies. There is no option of keeping our heads down that would make us safe. The problem would merely get worse as it has done over recent months, not just for us, but for Europe and for the world. We cannot just walk on by if we are to keep this country safe. We have to confront this menace. Step by step, we must drive back, dismantle and ultimately destroy ISIL and what it stands for. We will do so in a calm, deliberate way, but with an eye in determination. We will not do so on our own but by working closely with our allies not just the United States and in Europe but also in the region. Because this organisation poses a massive threat to the entire Middle East. So we will defeat ISIL through a comprehensive and sustained counter terrorism strategy. First, we will work with the Iraqi government to ensure it represents all its people and is able to tackle this threat effectively. We will support the Kurdish regional government, who are holding the front line against ISIL. We will help them protect their own people and the minorities, including Christians that they've helped already through our supplies of ammunition and through training. Second, we will work with the United Nations to mobilize the broadest possible support to bare down on ISIL.

Third, the United States is taking direct military action, we support that. British Tornados and surveillance aircraft have been helping with intelligence gathering and logistics. This is not about British come back troops on the ground, it is about working with others to extinguish this terrorist threat. As this strategy intensifies, we are ready to take whatever steps are necessary to deal with this threat and keep our country safe. Fourth, we will continue to support the enormous humanitarian efforts including the RAF to do so, to help the literally millions of people who have fled ISIL and are now living in appalling conditions. And fifth, and perhaps most important, we will maintain and continue to reinforce our formidable counter terrorism effort here at home to prevent attacks and to hunt down those who are planning. People across this country will have been sickened by the fact that it could have been a British citizen, a British citizen, who could have carried out this unspeakable act. It is the very opposite of everything our country stands for. It falls to the government and to each and every one of us to drain this poison from our society and to take home this warped ideology that is radicalizing some of our young people. The murder of David Haines of the hands of ISIL will not lead Britain to shirk our responsibility with our allies to deal with the threat that this organisation poses. It must strengthen our resolve. We must recognize that it will take time to eradicate a threat like this. It will require – as I have described – action at home and abroad. This is not something we can do on our own, we have to work with the rest of the world. But ultimately, our security as a nation, the way we go by our everyday life as a free and tolerant society that is Britain has always depended on our readiness to act against those who stand for hatred and who stand for destruction. And that is exactly what we will do. Thankyou.

Informationen zur Ausgabe

Wir danken allen Studierenden sehr herzlich für ihre Beitragseinreichungen.

Über die Zeitschrift

Der sozius, die studentische Online-Zeitschrift für Soziologie, bietet Studierenden des Faches eine Plattform, um ihre Texte zu veröffentlichen. Dadurch schafft die Zeitschrift eine Möglichkeit für Studierende, sich als Autor_innen und redaktionelle Mitarbeiter_innen im Schreiben und Publizieren zu professionalisieren. Außerdem bietet *der sozius* ein schreibdidaktisches Tutorat an, das im Sinne einer Peer-Schreibberatung aufgebaut ist. Publiziert werden Beiträge aus allen Bereichen der Soziologie, dies umfasst sowohl unterschiedliche Methoden und empirische Forschungsfelder als auch die Breite und Vielzahl von Schulen in der soziologischen Theoriebildung.

Die Redaktion

Sandra Walzenbach

Benjamin Kerst

Laura Mohacsi

Angaben zum Cover

Gestaltung: Nicolas Kittel

CC BY 2.0

Stammbild (linker Kreis): flickr.com/wrote

Ausgabenbild (rechter Kreis): <https://www.flickr.com/photos/luke-price88/8162093146/in/photolist-drfrVU-jWZ73-7n9T21-8ZFAKW-fKABCN-9sY5Kn-6136mt-nGuYDC-2XQ8n1-CvdtS-SCzX-cLSwYm-8H3duo-2AEGA-edpHy4-69Qo17-4bbqd1-5Cdkz7-7iJ6jr-7bDHLd-34dRGK-cNgM2-CvdMP-5FqZZh-4CM29f-4uz2FU-4shntU-wc2gQ-4juVdr-3mb1Zu-7oUT7-ohudWidJJQ4W-risMaC-87mKnX-6uz7WM-CXeU7C-zgX17J-9HruSw-qV3f6j-gj2bE-sLpD1-95FTBM-qbPw2m-cqjabu-eAgULg-4QVjUm-5nuaph-91JyFV-z33fy>